

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

40211/1-9.1.1.1; OL 22-048-01



Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

**Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie
Errichtung und Betrieb wasser- und landseitiger Anlagenteile zur
Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG) an der
„Umschlaganlage Voslapper Groden“ (UVG) in Wilhelmshaven**

der Uniper Global Commodities SE

Oldenburg, den 16.12.2022

Inhalt

I. Tenor	5
1 Entscheidung	5
2 Gegenstand der Genehmigung	5
3 Befristung des Betriebs	6
4 Standort der Anlage	6
5 Konzentrationswirkung	7
6 Bedingung	8
7 Domino-Effekt	8
8 Kostenentscheidung	8
II. Nebenbestimmungen	8
1 Allgemeines	8
2 Luftreinhaltung	9
2.1 Allgemeines	9
2.2 Dampfsystem für die Regasifizierungsanlage	10
2.3 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und Emissionsüberwachung bei den Verbrennungsmotoren	14
3 Lärmschutz	14
4 Licht	15
5 Anlagensicherheit	15
5.1 Allgemein	15
5.2 Maritim	16
5.3 Landanlage	16
6 Arbeitsschutz	17
7 Abfälle	18
8 Wasserwirtschaft	18
8.1 Oberflächenentwässerung	18
8.2 Anlage im Küstengewässer	18
8.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	19
8.4 Änderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis	19
9 Bauordnung, Brandschutz	19
9.1 Bauordnung	19
9.2 Brandschutz	20
10 Naturschutz und Landschaftspflege	32

11	Deichrecht	35
12	Abnahmen	36
	III. Auflagenvorbehalt	38
	IV. Hinweise	38
1	Allgemeines	38
2	Emissionen / Immissionen	39
3	Treibhausgasemissionshandel	39
4	Emissionserklärung/PRTR	39
5	Anlagensicherheit	39
6	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	40
7	Baurecht	40
8	Brandschutz	40
9	Deichrecht	40
10	Wasserstraßenrecht	41
	V. Begründung	41
1	Sachverhalt / Verfahrensablauf	41
2	Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen	44
2.1	Formelle Voraussetzungen	45
2.1.1	Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit	45
2.1.2	Verfahrensfragen und Verfahrensanträge	46
2.1.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	50
2.1.4	Probetrieb / Schlussabnahme	52
2.2	Materielle Voraussetzungen	52
2.2.1	Bauplanungsrecht, Raumordnung	52
2.2.2	Luftreinhaltung	53
2.2.3	Lärmschutz	55
2.2.4	Licht	56
2.2.5	Energieeffizienz	56
2.2.6	Anlagensicherheit	57
2.2.7	Arbeitsschutz	62
2.2.8	Betriebseinstellung	63
2.2.9	Abfälle	63
2.2.10	Wasserwirtschaft	63
2.2.11	Bauordnung, Brandschutz	69
2.2.12	Naturschutz und Landschaftspflege	75

2.2.13	Deichrecht	98
2.2.14	Wasserstraßenrechtliche Belange	99
2.2.15	Schutz vor Sabotage	99
2.2.16	Treibhausgasemissionshandel	101
2.2.17	Klimaschutz	102
2.3	Übrige Einwendungen	104
2.3.1	Tourismus, Erholung	105
2.3.2	Erwerbsfischerei	106
2.3.3	Verantwortlichkeit bei Havarie oder Umweltverschmutzungen und Haftung	108
VI.	Kostenlastentscheidung	108
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	109
	Abkürzungsverzeichnis	110



Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg**
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8 • 26122 Oldenburg

Gegen Zustellungsurkunde

31.15-40211/1-9.1.1.1; OL 22-048-01

Uniper Global Commodities SE
Holzstraße 6
40221 Düsseldorf

Bearbeiter/in

E-Mail
poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
01.06.2022

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
31.15-40211/1-9.1.1.1
OL 22-048-01

Telefon
Datum
16.12.2022

Genehmigung nach §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)¹ für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie die Errichtung und den Betrieb wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas - LNG) an der „Umschlaganlage Voslapper Groden“ (Nr. 9.1.1.1 G i.V.m. Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Genehmigung

I. Tenor

1 Entscheidung

Der Uniper Global Commodities SE (Uniper), Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, wird aufgrund ihres Antrages vom 01.06.2022, zuletzt ergänzt am 30.11.2022, die Genehmigung zum Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie zur Errichtung und zum Betrieb wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG) an der „Umschlaganlage Voslapper Groden“ (UVG) erteilt.

2 Gegenstand der Genehmigung

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die Genehmigung insbesondere folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

¹ Alle Rechtsvorschriften und sonstigen Regelwerke werden in ihren aktuell gültigen Fassungen angewendet.

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon 0441 80077-0
Fax 0441 80077-299
E-Mail poststelle@gaa-ol.niedersachsen.de
DE-Mail oldenburg@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE75 2505 0000 0106 0252 73
SWIFT-BIC: NOLADE2H

schiffsbezogen

- Anlage zur Lagerung von tiefkalt, verflüssigtem Erdgas mit einem Fassungsvermögen von 80.000 t entsprechend einem Füllvolumen von rd. 170.000 m³ sowie
- Betrieb von Feuerungsanlagen (2 Dampfkesselanlagen) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 130 MW zur Regasifizierung des verflüssigten Erdgases

see- und landseitig

- zwei Hochdruckerdgasverladearme (HDEV) für Erdgas auf dem neuen Anlegerkopf vor Anleger 1 an der UVG gem. Planfeststellung des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Direktion – vom 04.10.2022, Az.: D 6 O 5-62025-817-012
- Gashochdruckleitung (Gas-HD-Leitung) vom neuen Anlegerkopf vor Anleger 1 auf der UVG bis an Land zum Einspeisepunkt der LNG-Anbindungsleitung von Wilhelmshaven nach Etzel - Wilhelmshaven-Anbindeleitung (WAL) - der Open Grid Europe GmbH, Essen (OGE), Planfeststellung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) vom 19.08.2022, Az. L1.4/L67301/01-32_07/2022-0013
- brandschutz- und sicherheitstechnische Einrichtungen sowie die leittechnischen Einrichtungen zum späteren Betrieb der Gas-HD-Leitung auf dem Löschkopf und dem Anleger 1
- weitere betriebsbezogene Nebenanlagen.

3 Befristung des Betriebs

Der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNKG) vom 24. Mai 2022 spätestens am 31. Dezember 2043 einzustellen.

4 Standort der Anlage

FSRU mit Anleger und Zufahrtsbrücke

Standort:	Westlich der Jade
Gemarkung:	Nordsee, Jade
Flur:	001
Flurstück:	1

landseitige Maßnahmen

Standort:	Wilhelmshaven
Gemarkung:	Sengwarden
Flur:	19
Flurstücke:	1/7, 1/41, 1/44 und 1/47

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis, Stand 30.11.2022 zum Antrag im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

5 Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 70 Abs. 1 NBauO für die Errichtung und den Betrieb der land- u. seeseitigen Gebäude (Container) und der land- und seeseitigen Fundamente
- wasserrechtliche Genehmigung gem. § 36 WHG i.V.m. § 57 Abs. 4 NWG zur Kreuzung des Gewässers III. Ordnung (Rhynschloot an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“) auf Höhe der bereits vorhandenen Trasse in Verlängerung des Anlegers der VYNOVA Wilhelmshaven GmbH (VYNOVA) zum Gelände der Deutschen Flüssigerdgas Terminal GmbH (DFTG) am Voslapper Groden Nord
- Wasserrechtliche Erlaubnis nach § 36 WHG, § 83 i.V.m. § 57 NWG für die FSRU als Anlage im Küstenmeer
- Naturschutzrechtliche Befreiung unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG von den Bestimmungen des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+)
- Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie naturschutzrechtliche Befreiung vorsorglich und unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope auf einer Fläche von 5.115 m² (938 m² „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA), 1.362 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte, GMA (UHT)), 1.414 m² Sonstiger Sandtrockenrasen Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (RSZ und RSZ(GMA)) und 1.401 m² Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) nach Drachenfels 2021 unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen (II 10.6)) für das Flurstück 1/7, Flur 19 der Gemarkung Sengwarden
- Naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 30 Abs. 3 BNatSchG sowie naturschutzrechtliche Befreiung vorsorglich und unter Festlegung erforderlicher Nebenbestimmungen nach § 67 Abs. 1 und 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG für die unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigung der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope auf einer Fläche von insgesamt 50.432 m² (6.560 m² Sonstiger Sandtrockenrasen (Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte) [RSZ (GMA)], 4.841 m² Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ), 3.318 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA), 35.713 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte) [GMA(UHT)] nach Drachenfels 2021
- Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG für alle in Tabelle 5-1 des Ausnahmeantrages gemäß § 30 Abs. 3 und § 45 Abs. 7 BNatSchG (Antragsunterlage 01.03.04.03, Seiten 12 bis 14) genannten Arten mit einer Festsetzung der Umsetzung einer FCS-Maßnahme für die Feldlerche
- Naturschutzrechtliche Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG für die unvermeidbaren Zugriffe der im Fachbeitrag Artenschutz (Antragsunterlage Nr. 01.03.04.03, Tabelle 5-1) gelisteten Arten und Artengruppen

- deichrechtliche Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) zur Querung des Voslapper Seedeichs auf Höhe des Deichbauwerkes des Anlegers der VYNOWA Wilhelmshaven GmbH
- deichrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 16 Abs. 2 NDG zur Querung der 50m-Deichschutzzone in direkter Verlängerung des Anlegers der VYNOWA Wilhelmshaven GmbH
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 TEHG zur Freisetzung von Treibhausgasen durch eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nummer 2 TEHG
Die Anlage wird unter dem Az. 14310-2014 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) geführt
- Verpflichtung zur Aufstellung einer Werkfeuerwehr gemäß § 16 Abs.3 NBrandSchG

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Insbesondere wird auf das nicht einkonzentrierte Verfahren zur Wiedereinleitung des benutzten Seewassers als Ab- und Prozessabwasser hingewiesen. Dieses Erlaubnisverfahren nach § 8 i.V.m. 10 WHG ist anhängig beim NLWKN unter Az. D6.62011-695-001. Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren und das immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG werden weitestgehend zeitlich parallel durchgeführt.

6 Bedingung

Die Regasifizierung von LNG darf erst im offenen Kreislauf („open loop“) oder im kombinierten Kreislauf („combined loop“) erfolgen, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von behandelten Prozessabwässern aus dem Betrieb der FSRU in die Jade durch den NLWKN erteilt wurde.

7 Domino-Effekt

Durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (GAA Oldenburg) wird gemäß § 15 der 12. BImSchV festgestellt, dass zwischen den seeseitigen Anlagen der Betriebsbereiche der Firmen VYNOVA und Uniper aufgrund ihres Standortes, ihres gegenseitigen Abstandes und der dort vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können (sog. „Domino-Effekt“).

8 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die FSRU und die wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas sind nach Maßgabe der im Inhaltsverzeichnis zum Antrag (Formular Inhaltsverzeichnis) aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2023 mit der Errichtung und bis zum 31.12.2024 mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
- 1.3 Dieser Genehmigungsbescheid oder eine Kopie ist zusammen mit den Antragsunterlagen am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Er ist den Vertretern/Vertreterinnen der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Dem GAA Oldenburg sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe freigesetzt, in Brand geraten oder explodiert sind.
- 1.5 Den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit nach vorheriger Anmeldung beim Beauftragten für die Gefahrenabwehr (Port Facility Security Officer (PFSO)) nach Vorlage eines Dienstausweises/oder eines offiziellen persönlichen Ausweisdokumentes der Zugang zur FSRU und zur UVG-Brücke zu gewähren.
- 1.6 Die jeweilige Betriebsweise der FSRU („open loop“, „combined loop“ oder „closed loop“) ist kontinuierlich zu dokumentieren. Die Dokumentation für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren und dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.
- 1.7 Längstens bis zum 28.02.2023 wird der Probetrieb zur Prüfung der technischen Anlagen auf Leistungsfähigkeit und Funktionstüchtigkeit zugelassen. Die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen sind dabei zu beachten.

2 Luftreinhaltung

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Während der Bau- und Errichtungsphase sind staubförmige Emissionen durch geeignete Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.
- 2.1.2 Zur Vermeidung bzw. Minderung von Staubemissionen bei den Bauarbeiten sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik (siehe 5.2.3 TA Luft 2021) durchzuführen. Hierzu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:
 - Befestigung der Hauptverkehrswege des Baustellenverkehrs,
 - bedarfsgerechtes Befeuchten der unbefestigten Flächen.
- 2.1.3 Die Rohrleitung ist so weit wie möglich ohne Flanschverbindungen herzustellen. Werden Flanschverbindungen eingesetzt, sind die als technisch dichte Flanschverbindungen der Dichtheitsklasse L_{0,01} herzustellen. Dies ist entsprechend zu dokumentieren.
- 2.1.4 Die Absperr- oder Regelorgane haben die Leckagerate entsprechend der Nr. 5.2.6.4 der TA-Luft 2021 einzuhalten.
- 2.1.5 Der Betrieb der Feuerungsanlagen ist so zu steuern, dass die Emissionen so gering wie möglich gehalten werden, ein Schwachlastbetrieb sollte vermieden werden. Die Anfahrzeit der Anlagen ist zu minimieren.
- 2.1.6 Die der Immissionsprognose der LGA vom 09.09.2022 zugrunde gelegten Betriebsbedingungen (Lastzustände) sind einzuhalten. Diese sind kontinuierlich zu erfassen und auszuwerten und dem GAA Oldenburg - ergänzend zum Jahresbericht nach § 31 BImSchG - mitzuteilen.

2.2 Dampfsystem für die Regasifizierungsanlage

2.2.1 Emissionsbegrenzungen (13. BImSchV)

Die im Abgas der Dampfkessel (Brennstoff: Erdgas) für die Regasifizierung enthaltenen Emissionen an nachstehend aufgeführten Stoffen dürfen folgende Begrenzungen nicht überschreiten:

Schadstoff	Grenzwerte	Rechtsgrundlage 13. BImSchV
Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als NO ₂	100 mg/m ³ JMW* 100 mg/m ³ TMW** 200 mg/m ³ HMW***	§ 31 Abs. 2 Satz 1
Kohlenmonoxid CO	50 mg/m ³ TMW 100 mg/m ³ HMW	§ 31 Abs. 2 Satz 1
Schwefeldioxid und -trioxid als SO ₂	35 mg/m ³ TMW 70 mg/m ³ HMW	§ 31 Abs. 1 Nr. 2 d) bb) i.V.m. § 31 Abs. 1 Nr. 3
* Jahresmittelwert ** Tagesmittelwert *** Halbstundenmittelwert		

2.2.2 Emissionsüberwachung (13. BImSchV)

2.2.2.1 Kontinuierliche Messungen gem. § 17 der 13. BImSchV:

2.2.2.1.1 Die Massenkonzentration der Emissionen an

- Stickstoffmonoxid und -dioxid, angegeben als NO₂
- Kohlenmonoxid CO

sowie die für die Auswertung und Beurteilung erforderlichen Abgasrandparameter

- Sauerstoffgehalt
- Feuchte
- Abgasvolumenstrom
- Abgastemperatur
- Abgasdruck

sind kontinuierlich zu ermitteln und gemäß der Leitlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ in der jeweils gültigen Fassung („BEP“) zu registrieren und auszuwerten.

2.2.2.1.2 Folgende Statussignale werden für die kontinuierliche Überwachung festgelegt:

- Beginn überwachungspflichtiger Betrieb: Signal „Feuer ein“
- Beginn Klassierung: Sauerstoffkonzentration im Abgas < 16 %
- Ende Klassierung: Sauerstoffkonzentration im Abgas > 16 %
- Ende überwachungspflichtiger Betrieb: Signal „Feuer aus“.

2.2.2.1.3 Es sind geeignete (d. h. als geeignet bekannt gegebene und nach der Reihe DIN EN 15267 zertifizierte) Mess- und Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen zu verwenden.

Die Regelungen des § 16 der 13. BImSchV sind zu berücksichtigen.

2.2.2.1.4 Die Nachweisgrenze des Messverfahrens sollte kleiner als ein Zehntel der zu überwachenden Emissionsbegrenzung sein. Die Nachweisgrenzen sind im Messbericht als Abgaskonzentrationsgrößen auszuweisen. Im Falle von Summengrenzwerten sollte die Summe der einzelnen Nachweisgrenzen für die Bestimmung der zu sum-

mierenden Komponenten kleiner als ein Zehntel des Summengrenzwertes sein. Einzelergebnisse unterhalb der jeweiligen Nachweisgrenze gehen in die Summenbildung nicht ein.

- 2.2.2.1.5 Die Messergebnisse (einschließlich der Aufzeichnung der Messgeräte) der kontinuierlichen Überwachung sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Hinweis

Als geeignet bekanntgegebene Mess- und Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtungen werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im Bundesanzeiger bekanntgegeben und sind bei Zertifizierung nach DIN EN 15267 auf www.qal1.de veröffentlicht. Informationen zu den o.g. Regelwerken finden sich unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren#textpart-1>.

- 2.2.2.1.6 Für die Qualitätssicherung der automatischen Messeinrichtungen gelten die Anforderungen der Richtlinienreihe VDI 3950 in Verbindung mit DIN EN 14181 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2.2.1.7 Dem GAA Oldenburg ist die Bescheinigung nach VDI 3950 Blatt 2 über den ordnungsgemäßen Einbau der Emissionsüberwachungseinrichtungen durch eine hierfür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle unverzüglich vorzulegen.
- 2.2.2.1.8 Bei Änderungen, die Auswirkungen auf die Ergebnisse der kontinuierlichen Überwachung infolge von Reparaturen, einem Austausch oder Änderungen an den Mess- und Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung zur Folge haben können, ist in Abstimmung mit dem GAA Oldenburg die Prüfung durch eine hierfür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle auf den ordnungsgemäßen Einbau der Emissionsüberwachungseinrichtungen und die Funktionskontrolle zu wiederholen und die Bescheinigung nach VDI 3950 Blatt 2 innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Arbeiten erneut vorzulegen.
- 2.2.2.1.9 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Schlussabnahme, sind die automatischen Messeinrichtungen (AMS) zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sowie der erforderlichen Abgasrandparameter durch eine nach § 29b BImSchG dafür bekannt gegebene Stelle alle drei Jahre zu kalibrieren (QAL2) und jährlich auf Funktionsfähigkeit (AST) prüfen zu lassen. Hierfür sind die von der Stelle als erforderlich bestimmten Betriebszustände herzustellen.
- 2.2.2.1.10 Sofern aufgrund der Ergebnisse der Kalibrierung oder Funktionsprüfung erforderlich, ist die Parametrierung der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung unverzüglich anzupassen.
- 2.2.2.1.11 Nach einer Funktionsprüfung oder Kalibrierung ist die Rücksetzung der Zähler der Sonderklassen S9 und S10 durchzuführen und sowohl in der Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung als auch im Emissionsfernüberwachung-Datenmodell einzutragen.
- 2.2.2.1.12 Die Berichte über die Durchführung
- der QAL2,
 - der AST und
 - der aufgrund der Ergebnisse ggf. erforderlichen Parametrierung der Auswerteeinrichtung

sind entsprechend dem Musterbericht nach VDI 3950 Blatt 2 in der jeweils gültigen Fassung zu erstellen und vom Betreiber an das GAA Oldenburg innerhalb von zwölf

Wochen nach Durchführung der Messungen in digitaler Ausfertigung und in zweifacher gedruckter Ausführung zu übersenden.

Hinweis

Die Kalibrierung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit sind erst dann abgeschlossen, wenn ggf. notwendige Änderungen der Parametrierung der Datenerfassung- und Auswerteeinrichtung durchgeführt wurden und dies im Bericht dokumentiert ist.

2.2.2.1.13 Über alle Arbeiten an den Mess- und Auswerteeinrichtungen ist ein Kontrollbuch zu führen. Dieses ist dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.

2.2.2.2 Brennstoffkontrolle gem. § 13 der 13. BImSchV

Dem GAA Oldenburg sind auf Anfrage die LNG Zusammensetzungen der angelieferten Ladungen nachzuweisen.

2.2.3 Allgemeine Anforderungen an die Messungen der Emissionen

2.2.3.1 Messplätze gem. § 15 der 13. BImSchV

2.2.3.1.1 Der Betreiber hat vor dem Start des Probetriebes der FSRU für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen im Hinblick auf die Messtechnik und den Arbeitsschutz geeignete Messplätze einzurichten.

2.2.3.1.2 Bei der Auswahl der Messplätze sind die Anforderungen der Richtlinie VDI 3951 (Ausgabe September 2013) und der Norm DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, um repräsentative und einwandfreie Messungen zu gewährleisten.

2.2.3.1.3 Bei der Herrichtung der Anlage sind entsprechende Probenahmestellen, Messstrecken und Messplätze zu berücksichtigen.

2.2.3.2 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen gem. § 19 der 13. BImSchV

2.2.3.2.1 Während des Betriebs der Anlage ist aus den nach § 17 der 13. BImSchV ermittelten Messwerten für jede halbe Stunde jeweils der Halbstundenmittelwert zu bilden und nach der Anlage 5 der 13. BImSchV auf den Bezugssauerstoffgehalt umzurechnen. Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Tag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Jeder Tagesmittelwert, der aus mehr als sechs Halbstundenmittelwerten gebildet wird, welche wegen Störung oder Wartung des kontinuierlichen Messsystems ungültig sind, ist ungültig. Sind mehr als zehn Tagesmittelwerte im Jahr wegen solcher Situationen ungültig, hat der Betreiber geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Zuverlässigkeit des kontinuierlichen Überwachungssystems zu verbessern und die Behörde unaufgefordert innerhalb von vier Wochen über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen eine Überschreitung des Zweifachen der festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht verhindert werden kann, sind Sonderregelungen mit dem GAA Oldenburg abzustimmen.

2.2.3.2.2 Jahresmittelwerte hat der Betreiber auf der Grundlage der validierten Halbstundenmittelwerte zu berechnen; hierzu sind die validierten Halbstundenmittelwerte eines Kalenderjahres zusammenzuzählen und durch die Anzahl der validierten Halbstundenmittelwerte zu teilen.

- 2.2.3.2.3 Die Emissionsgrenzwerte sind eingehalten, wenn kein Ergebnis eines nach Anlage 4 der 13. BImSchV validierten Jahres-, Monats, Tages- oder Halbstundenmittelwertes den jeweils maßgebenden Emissionsgrenzwert überschreitet.
- 2.2.3.2.4 Es dürfen sämtliche validierten Halbstundenmittelwerte das Zweifache der Emissionsbegrenzungen für das Tagesmittel und sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegten Emissionsbegrenzungen für das Tagesmittel nicht überschreiten.
- 2.2.3.2.5 Die Termine der im Rahmen der QAL2 und AST erfolgenden Vergleichsmessungen sind dem GAA Oldenburg rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor der Durchführung, mitzuteilen.
- 2.2.3.2.6 Die Datenerfassungs- und Auswerteeinrichtung ist an das niedersächsische Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) anzuschließen, an das die Daten telemetrisch zu übermitteln sind. Die EFÜ-Schnittstelle ist gemäß der Veröffentlichung des Beschlusses des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) „Emissionsfernüberwachung - Schnittstellendefinition“ in der jeweils gültigen Fassung auszuführen.

Hinweis:

Die EFÜ-Schnittstellendefinition ist unter [https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/115-004-02-01-06_efue_schnittstellendefinition_korr_1529907901.-versio verfuegbar](https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/115-004-02-01-06_efue_schnittstellendefinition_korr_1529907901.-versio_verfuegbar).

- 2.2.3.2.7 Die Übertragung hat über die Internet-Schnittstelle zu erfolgen.
- 2.2.3.2.8 Die Modalitäten des Anschlusses sind mit dem GAA Oldenburg abzustimmen.
- 2.2.3.2.9 Das EFÜ-B-System ist so zu programmieren, dass selbsttätig
 - einmal täglich ein Datentransfer erfolgt,
 - eine spontane Alarmmeldung bei Überschreitungen von Emissionsbegrenzungen erfolgt und
 - ein sofortiger Datentransfer auf Anforderung des GAA Oldenburg möglich ist.
- 2.2.3.2.10 Mit der regelmäßigen Übertragung der EFÜ-Daten ist spätestens nach Eingabe der Kalibrierdaten in die Auswerteeinrichtung zu beginnen.
- 2.2.3.2.11 Bei Ausfall einer Einrichtung zur kontinuierlichen Emissionsüberwachung oder Emissionsfernüberwachung sind unverzüglich Maßnahmen zur Fehlersuche und Störbehebung einzuleiten.
- 2.2.3.2.12 Die Ursachen von Geräteausfällen sind im Emissionsüberwachungssystem zu dokumentieren.
- 2.2.3.2.13 Grenzwertüberschreitungen sind dem GAA Oldenburg unverzüglich mitzuteilen (§ 31 Abs. 3 BImSchG). Für die Mitteilung von Grenzwertüberschreitungen ist die EFÜ-Kommentarfunktion (Kommentierung von EFÜ-Meldungen) zu nutzen.

2.2.4 Jährliche Berichte über Emissionen gem. § 22 der 13. BImSchV

- 2.2.4.1 Der Betreiber hat dem GAA Oldenburg jährlich jeweils bis zum Ablauf des 30. April des Folgejahres für jede einzelne Anlage (Einzelfeuerung) unter Beachtung der Aggregationsregel nach § 4 der 13. BImSchV folgendes zu berichten:
 - die installierte Feuerungswärmeleistung der Feuerungsanlage, in Megawatt,
 - die Art der Feuerungsanlage,
 - das Datum der Betriebsaufnahme und der letzten wesentlichen Änderung der Feuerungsanlage, einschließlich der Benennung der wesentlichen Änderung,
 - die Jahresgesamtemission, in Megagramm pro Jahr, an Stickstoffoxiden, angegeben als Stickstoffdioxid; hierbei sind die normierten Messwerte zur Berechnung entsprechend § 19 Abs. 2 der 13. BImSchV heranzuziehen,

- die jährlichen Betriebsstunden der Feuerungsanlage und
- der Gesamtenergieeinsatz

2.2.4.2 Über die Messungen ist von der durchführenden Stelle ein Bericht zu erstellen, der mindestens die in der DIN EN 15259 geforderten Angaben enthält und dem Mustermessbericht nach Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entspricht. Abweichungen sind zu begründen.

2.2.4.3 Dieser Bericht ist dem GAA Oldenburg innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen in digitaler Ausführung und zweifacher gedruckter Ausfertigung zu übersenden.

2.3 Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und Emissionsüberwachung bei den Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren zum Antrieb der Feuerlöschpumpen

2.3.1 Die Anforderungen der 44. BImSchV für Anlagen mit < 300 Betriebsstunden sind umzusetzen.

2.3.2 Die Anlage muss mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet sein.

2.3.3 Die jährlichen Betriebsstunden sind auszuwerten und zu dokumentieren.

Notstromaggregat

2.3.4 Die Anforderungen der 44. BImSchV für Anlagen, die dem Notbetrieb dienen, sind umzusetzen.

2.3.5 Die Anlage muss mit einem Betriebsstundenzähler ausgerüstet sein.

2.3.6 Die jährlichen Betriebsstunden sind auszuwerten und zu dokumentieren

Sonstige Maßnahmen zur Emissionsüberwachung

2.3.7 Die emissionsrelevanten Aufenthaltszeiten der LNG-Carrier (LNGC) sind getrennt nach Hotelbetrieb und Entladebetrieb zu erfassen, auszuwerten und jährlich mit den Annahmen in der Immissionsprognose der LGA vom 09.09.2022 zu vergleichen. Die Daten sind zur Einsichtnahme durch das GAA Oldenburg bereitzuhalten.

3 Lärmschutz

3.1 Bei der Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage sind die Vorgaben der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm“ (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (BAnz. Nr. 160 vom 01.09.1970) zu beachten.

3.2 Zum Einsatz gelangende Fahrzeuge, Baumaschinen und Maschinen müssen den Anforderungen der „32. BImSchV – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“ entsprechen.

3.3 Die Gutachten „Schalltechnische Beurteilung der Bauphase, Notiz Nr. M169936/03 vom 08. September 2022“ und „Schalltechnische Beurteilung des Anlagenbetriebs, Notiz Nr. M169936/04 Version 2“ der Müller-BBM GmbH vom 08. September 2022 sind Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten schalltechnischen Vorgaben, die Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltende Randbedingungen sind bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zu beachten.

3.4 Bei der Auswahl der einzelnen Aggregate ist auf eine lärmarme Ausführung zu achten.

3.5 Die Einhaltung der prognostizierten Immissionsbeiträge an zwei Immissionspunkten ist dem GAA Oldenburg spätestens 3 Monate nach Schlussabnahme durch Vorlage eines schalltechnischen Gutachtens einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle

nachzuweisen. Einzelheiten (Immissionspunkte, Inhalt und Umfang) des schalltechnischen Gutachtens sind mit dem GAA Oldenburg abzustimmen; maßgebend sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm.

- 3.6 Die Ermittlungen gem. Nebenbestimmung Nr. 3.5 ist bei begründeten Beschwerden auf Anforderung des GAA Oldenburg zu wiederholen.

4 Licht

- 4.1 Das Gutachten „Lichttechnische Beurteilung des Anlagenbetriebs, Notiz Nr. M145466/07“ der Müller-BBM GmbH vom 12. Juli 2022 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die darin zugrunde gelegten Vorgaben und die Maßnahmen und einzuhaltende Randbedingungen (insbesondere Punkt 5.2) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.
- 4.2 Die Einhaltung der prognostizierten Immissionsbeiträge ist dem GAA Oldenburg bei begründeten Beschwerden auf Anforderung durch Vorlage eines Gutachtens einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Einzelheiten zu Inhalt und Umfang des Gutachtens sind mit dem GAA Oldenburg abzustimmen.

5 Anlagensicherheit

5.1 Allgemein

- 5.1.1 Aufgrund des Domino-Effektes (§ 15 BImSchG der 12.BImSchV) ergibt sich die Notwendigkeit zum Austausch sachdienlicher Informationen zwischen den beiden Betreibern der Betriebsbereiche sowie die Verpflichtung zur Fortschreibung folgender Dokumente:
- Sicherheitsmanagementsystem,
 - Konzept zur Verhinderung von Störfällen,
 - Sicherheitsbericht,
 - Interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan und
 - Mitteilung zur Information der Öffentlichkeit und benachbarter Betriebsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen sowie
 - Angaben an die für die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zuständige Behörde.
- Art und Umfang der aus der Feststellung des Domino-Effektes resultierenden technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der Fortschreibungen der genannten Dokumente sind mit dem GAA Oldenburg abzustimmen.
- 5.1.2 Das jeweils gültige Classification Certificate DNV Id No: 35504 der FSRU „Høegh Esperanza“ ist dem GAA Oldenburg unaufgefordert vorzulegen.
- 5.1.3 Der Betreiber der Anlage hat jährlich zu prüfen und mit den für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen und dem GAA Oldenburg abzustimmen, welche Maßnahmen gegen Drohnenanflüge verfügbar und notwendig sind.
- 5.1.4 Die Betriebsweise mit „Minimum-send-out“ (MSO)-Kompressoren ist in der systematischen Störfallbetrachtung zu bewerten. Ohne Bewertung dürfen die MSO-Kompressoren nicht betrieben werden.
- 5.1.5 Die Dokumentation der Dichtheitsprüfungen der Schläuche und Schlauchverbindungen für den Ship-to-Ship-Transfer ist vorzuhalten und dem GAA Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.

5.1.6 In einer Gefährdungsbeurteilung sind bis zur Schlussabnahme Prüffristen für das System zur Notabschaltung (ESD1) bzw. Nottrennung (ESD2), die Funktion der Schnelllösehaaken und das „Mooring Load Monitoring“ (MLM) System) festzulegen. Bei der Betrachtung sind die Herstellerangaben zu beachten.

5.2 Maritim

5.2.1 Die Empfehlungen von Seite 38 / 39 aus dem Maritimen Sicherheitsbericht mit HAZID der DNV Energy Systems Germanischer Lloyd Industrial Services GmbH, Brooktorkai 18, 20457 Hamburg, Berichtsnr.: GLO-22-1792 Rev.0 vom 05.09.2022 (Antragsunterlage Nr. 17.01.02.01) sind umzusetzen. Die Ausführungen der Empfehlungen sind zu dokumentieren. Die voraussichtlichen Fertigstellungstermine sind bis zum Start des Probebetriebes mit dem GAA Oldenburg abzustimmen.

5.2.2 Das Vorhaben bedingt besondere, einmalige und fortgesetzte Aufwendungen für die Fortbildung von Lotsen der Lotsenbrüderschaft Weser II / Jade, die gemäß einer noch zu schließenden Vereinbarung zur Kostenübernahme von der Antragstellerin zu tragen sind.

5.3 Landanlage

5.3.1 Vor Beginn der Arbeiten an der Rohrleitung ist mit der Sachverständigen nach § 29a BImSchG², einer Zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) und dem GAA Oldenburg abzustimmen, nach welchem Normenwerk und mit welchem Umfang an Bauüberwachung und Prüfungen die Natural Gas (NG)-Rohrleitung errichtet werden soll.

5.3.2 Vor Errichtung der Rohrleitung sind die Stellungnahmen der Sachverständigen und der ZÜS zu vorstehender Auflage und die Freigabe des GAA Oldenburg erforderlich. Die Stellungnahme der Sachverständigen soll auch Empfehlungen für die Überwachung der Lebensdauer der Rohrleitung enthalten.

5.3.3 Der Einbau von Flanschverbindungen in der Rohrleitung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen. Wenn auf den Einbau von Flanschverbindungen nicht verzichtet werden kann, sind technisch dichte Flanschverbindungen zu wählen. Ein Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse für die Flanschverbindungen ist auf Anforderung vorzulegen.

5.3.4 Vor der Durchführung von Baumaßnahmen im Bereich der in Betrieb befindlichen Rohrleitungen der VYNOVA ist dem GAA Oldenburg ein Sicherheitskonzept mit Festlegungen zur Sicherheit der in Betrieb befindlichen Rohrleitungen während der Bauphase vorzulegen. Dieses muss mit der VYNOVA abgestimmt sein.

5.3.5 Der Füllstand aller Stickstoffflaschen auf der Suprastruktur ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

5.3.6 Nach Wartungsarbeiten dürfen Apparate und Rohrleitungen erst nach Inertisierung in Betrieb genommen werden.

5.3.7 In einer Gefährdungsbeurteilung sind die Prüfintervalle für die wiederkehrende Prüfung, die optische Kontrolle sowie für die Dichtheitskontrollen festzulegen. Zusätzlich muss die Gefährdungsbeurteilung eine Lebensdauerabschätzung der Rohrleitung enthalten. Das

² Unter „Sachverständige nach § 29a BImSchG“ ist eine bekanntgegebene Sachverständige i.S. des § 29b BImSchG zu verstehen.

Ergebnis ist mit dem GAA Oldenburg abzustimmen. Bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ist das Gutachten der Infraseriv GmbH & Co. Höchst KG vom 17. Juni 2022 (Antragsunterlage Nr. 6.2.5.2) zu beachten.

- 5.3.8 Während des Betriebes ist die Rohrleitung regelmäßig durch das Betriebspersonal zu überwachen. In einer Gefährdungsbeurteilung sind die Fristen für die optische Prüfung und die Funktionsprüfung festzulegen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.
- 5.3.9 Zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter ist die Leitungsführung auf der Landseite durch Kameras zu überwachen. Die Installation der Kameras ist mit dem GAA Oldenburg abzustimmen.
- 5.3.10 Das Sicherheitsmanagementsystem ist vor der Schlussabnahme durch den Sachverständigen nach § 29a BImSchG prüfen und bewerten zu lassen.
- 5.3.11 Die Prüfergebnisse/Empfehlungen des Sachverständigen nach § 29a BImSchG sind umzusetzen und deren einwandfreie Erledigung – ausgenommen die Fortschreibung des Sicherheitsberichts - durch den Sachverständigen bis zur Schlussabnahme prüfen und kommentieren zu lassen.
- 5.3.12 Die Fortschreibung des Sicherheitsberichts entsprechend den Empfehlungen des Sachverständigen und dessen Prüfung sind dem GAA Oldenburg bis zum 01.06.2023 nachzuweisen.

6 Arbeitsschutz

- 6.1 Bei der Planung und Durchführung der Baumaßnahmen ist die Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10.06.1998 zu beachten. Dem GAA Oldenburg ist vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung nach dem Muster der BaustellV zu übermitteln.
- 6.2 Für die Errichtung der Suprastruktur sind die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen in einer Gefährdungsbeurteilung darzustellen. Darin ist insbesondere der Betrieb der seeseitigen Anlagen der VYNOVA zu berücksichtigen, die gebotenen Maßnahmen sind mit VYNOVA abzustimmen.
Die Gefährdungsbeurteilung und das Health Safety Environment – Konzept (HSE-Konzept) sind vor Beginn der Arbeiten dem GAA Oldenburg vorzulegen.
- 6.3 Auf der Transport- und Umschlagbrücke ist eine ausreichende Zahl von Atemschutzgeräten, Tragen, Rettungsringen und Schwimmwesten vorzuhalten. Die ausreichende Anzahl ist in der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.
- 6.4 In der Anlegermesswarte ist eine Kommunikationsanlage mit Außenlautsprechern auf den Anlegern einzurichten.
- 6.5 Die Hauptrettungswege gem. Flucht- und Rettungsplan müssen mindestens 0,80 m breit sein, damit Personen mit Schutzkleidung ungehindert hintereinander flüchten können. Eine gesicherte Beleuchtung ist auszuführen
- 6.6 Die bestehende Gefährdungsbeurteilung ist für den Betrieb der Anlage fortzuschreiben und auch bzgl. der Arbeitsplätze auf den Anlegern soweit erforderlich mit VYNOVA abzustimmen. Bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung sind auch die Arbeiten an den Messplätzen, inkl. der notwendigen Wartungs- und Kalibrierungsarbeiten, zu beurteilen und falls notwendig, geeignete Maßnahmen umzusetzen.

7 Abfälle

- 7.1 Abfälle sind nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Nicht vermeidbare oder nicht verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.
- 7.2 Die Schiffsführungen von FSRU und LNGC haben die an Bord anfallenden Abfälle ordnungsgemäß in eine Hafenauffangeinrichtung abzugeben.
- 7.3 Auf dem Anleger anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

8 Wasserwirtschaft

8.1 Oberflächenentwässerung

- 8.1.1 Für die Kreuzung des (verrohrten) Gewässers III. Ordnung (Rhynschloot) „Am Tiefen Fahrwasser“ mit der Gashochdruckrohrleitung DN 600 ist die bereits vorhandene Trasse in Verlängerung des Anlegers der VYNOVA zu nutzen.
- 8.1.2 Die Antragstellerin oder ihre Rechtsnachfolger haben die Anlagen in dem genehmigten Zustand zu erhalten. Sie haften für alle Schäden an den Deichanlagen bzw. den Gewässern, die auf die beantragten Baumaßnahmen, auf das Vorhandensein der Anlagen und deren Nutzung zurückzuführen sind. Solche Schäden haben sie unverzüglich abzusichern und in Abstimmung mit der Unteren Deich- und Wasserbehörde sowie dem III. Oldenburgischen Deichband zu beseitigen.

8.2 Anlage im Küstengewässer

- 8.2.1 Es ist durch geeignete Schutz- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass eine Meeresboden-, Wasserstraßen- bzw. Gewässerverunreinigung durch die in den Maschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe (z. B. Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit, Kraftstoff) unter Beachtung des Standes der Technik vermieden wird. Insbesondere sind die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge arbeitstätiglich auf austretende Stoffe zu kontrollieren. Schäden sind unverzüglich zu beseitigen und der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. Stellen, an denen mit Tropfverlusten zu rechnen ist, sind zu kapseln.
- 8.2.2 Bei Schadstoffunfällen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) an Land oder im Wasser sind unverzüglich Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, d. h.
 - Stoppen der Emissionen,
 - Abgrenzen des Immissionsortes,
 - Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
 - Kontrolle des Immissionsortes.
- 8.2.3 Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe von der Baustelle, den Baugeräten oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in das Gewässer gelangen können.
- 8.2.4 Soweit vorgesehen, sind für den Schutz der metallischen Wasserbauteile umweltverträgliche Korrosionsschutzmittel zu verwenden, um Schadstofffreisetzungen zu reduzieren.
- 8.2.5 Baubehelfe oder ähnliches sind nach Beendigung der Baumaßnahme restlos aus der Bundeswasserstraße zu entfernen.

- 8.2.6 In Baumaschinen ist ausschließlich die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten nach ISO 15380 zulässig. Ist eine Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten aus technischen Gründen nicht möglich, hat die örtliche Bauleitung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung (UBB) geeignete Risikominderungsmaßnahmen festzulegen, die gewährleisten, dass im Falle eines unerwarteten Hydrauliklecks der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen ins Gewässer weitestgehend vermieden wird. Die DGUV Regel 113-020 „Hydraulik-Schlauchleitungen und Hydraulik-Flüssigkeiten - Regeln für den sicheren Einsatz“ ist zu berücksichtigen.
- 8.2.7 Bei Sturmflut- und Eisgefahr sind Vorkehrungen zu treffen, die ein Abtreiben von Anlagenteilen, Lagergut oder sonstigen Gegenständen von dem Anleger in das Gewässer verhindern. In der sturmflutgefährdeten Zeit vom 15.09. bis 15.04. des folgenden Jahres ist die Lagerung aufschwimmbarer Gegenstände auf dem Anleger unzulässig.
- 8.2.8 Die Baustelle ist sturmflutsicher zu betreiben. Bei erhöhten Sturmflutgefahren sind alle beweglichen Gegenstände (z. B. Baumaschinen, Geräte, Baubuden, Baustoffe) so zu lagern, dass sie im Sturmflutfall nicht zu einer Gefährdung der Küstenschutzanlagen oder zu einer Beeinträchtigung der Gewässerqualität führen können.
- 8.2.9 Da gemäß Bericht Nr. 429 der IMP-Ingenieure GmbH & Co. KG (Fachbeiträge Morphodynamik, Kolkentwicklung, Baggerarbeiten sowie hydromorphologische Wirkraumbeschätzung und Beweissicherung) vom 25.05.2022 lokale Änderungen der Strömungsverhältnisse, insbesondere bei Betrieb der FSRU durch eine verstärkte Schattenwirkung aus Bestandsbauwerk, LNG-Terminal und FSRU erwartet werden, sind ab sofort eine mit NPorts abgestimmte jährlich ADCP-Strömungsmessungen auf den beiden Jade-Weser-Port-Beweissicherungsprofilen 13+750 und 11+500 über einen Zeitraum bis 5 Jahre nach Fertigstellung des Vorhabens und Inbetriebnahme der FSRU durchzuführen und zu dokumentieren. Die Ergebnisse sind in einem jährlichen Bericht zusammenzustellen und zu bewerten und dem Geschäftsbereich 3 des NLWKN zeitnah vorzulegen.
- 8.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Dem GAA Oldenburg ist nach Errichtung eine schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch eine Errichterbescheinigung (z.B. CE-Konformitätserklärung des Herstellers) vorzulegen.
- 8.4 Änderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis
Nachträgliche Änderungen der wasserrechtlichen Erlaubnis des NLWKN, Geschäftsbereich 6, zur Einleitung von Ab- und Prozessabwässern aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven, insbesondere auch deren Widerruf oder die sonstige Aufhebung, sind dem GAA Oldenburg unverzüglich anzuzeigen.

9 Bauordnung, Brandschutz

9.1 Bauordnung

- 9.1.1 Mit den Bauarbeiten der land- u. seeseitigen Fundamente sowie des Schiffszugangsturms darf erst begonnen werden, wenn die jeweiligen Prüfberichte des Prüfstatikers vorliegen.
Grüneintragungen des Prüfstatikers in den Bauunterlagen sowie die Prüfbemerkungen des Prüfberichtes sind bei der Ausführung zu beachten.
- 9.1.2 Für die Verladegarnituren und die Rohrleitung ist die Aussage eines Prüfstatikers über die vorschriftenkonforme Ausführung der Anlagen im Hinblick auf deren Standsicherheit dem GAA Oldenburg in 1-facher Papier-Ausfertigung vorzulegen.

Grüneintragungen des Prüfstatikers in die Bau-/Errichtungsunterlagen sowie die Prüfbermerkungen des Prüfberichtes sind bei der Ausführung zu beachten.

9.1.3 Der Stadt Wilhelmshaven, ist - auf deren Anforderung - ein Nachweis des Vorliegens der Kampfmittelfreiheit für den Bereich der landseitig zu errichtenden Anlagenteile vorzulegen.

9.2 Brandschutz

9.2.1 Allgemein

9.2.1.1 Für die landseitigen und seeseitigen Anlagen ist die Vorhaltung einer Werkfeuerwehr, die unverzüglich eine Brandbekämpfung und Menschenrettung durchführen kann, zwingend erforderlich.

9.2.1.2 Der Antragstellerin wird die Möglichkeit offengehalten, mit der VYNOVA oder mit einem mit der VYNOVA verbundenen Unternehmen (AktG, § 15), welches mit der Betriebsführung der Suprastruktur der Uniper und/oder der Betriebsführung der UVG beauftragt ist („Betriebsführungsgesellschaft“), die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und Einsatz einer gemeinsamen betrieblichen Werkfeuerwehr zu vereinbaren. Die Federführung einer gemeinsamen Werkfeuerwehr muss bei einem Unternehmen liegen. Zulässig ist, wenn die Betriebsführungsgesellschaft im o.g. Sinne sich der Werkfeuerwehr der VYNOVA bedient, um den abwehrenden Brandschutz im Sinne dieser Genehmigung zu gewährleisten.

9.2.1.3 Von der Antragstellerin ist darzustellen, wie der abwehrende Brandschutz durch die Werkfeuerwehr der VYNOVA oder etwa einer gemeinsamen Werkfeuerwehr sichergestellt werden soll. Dazu ist der Brandschutzbedarfsplan der Werkfeuerwehr VYNOVA oder einer gemeinsamen Werkfeuerwehr vor Aufnahme des Betriebs der FSRU neu zu schreiben und mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzustimmen.

9.2.1.4 Die Vereinbarung über die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und Einsatz einer gemeinsamen betrieblichen Werkfeuerwehr muss dem GAA Oldenburg sowie dem Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) vor Beginn des Probetriebes der Anlage vorliegen.
Die Bestellung anderer, hier nicht genannter Werkfeuerwehren ist nicht zulässig.

9.2.1.5 Bei Aufkündigung der Vereinbarung bleibt die Verpflichtung zur Vorhaltung einer Werkfeuerwehr durch die Betreiberin bestehen.

9.2.1.6 Eine entsprechende Leistungsfähigkeit der Gefahrenabwehr (vollständige Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr) in Form einer unangekündigten Alarm- und Einsatzübung unter Leitung und Beobachtung des NLBK, Dezernat 2.1 - Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren ist vor dem Beginn einer schiffsseitigen Einleitung von Erdgas sowie vor Beginn des Probetriebes nachzuweisen. Der Zeitpunkt des Beginns des Probetriebes ist dem NLBK, Dezernat 2.1 - Brandschutz - rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

9.2.1.7 Während der Bauphase bis zum Beginn einer schiffsseitigen Einleitung von Erdgas sowie bis zur Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage ist der abwehrende Brandschutz in Abstimmung mit der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven zu regeln.

9.2.1.8 Der Anlagenbetreiber muss min. 1 x jährlich mit den Feuerwehreinsetzkraften der maritimen Gefahrenabwehr unter Beteiligung der zuständigen Werkfeuerwehr eine Einsatzübung im Bereich der FSRU und UVG-Brücke durchführen. Die Übung ist dem NLBK -Dezernat 2.1- vorab anzuzeigen.

- 9.2.1.9 Den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr ist unter Beachtung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes (NHafenSG) und Abstimmung mit der zuständigen Werkfeuerwehr der Zugang zur FSRU und zur UVG-Brücke zu gewährleisten.
- 9.2.1.10 Die Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr sind in der LNG-Brandbekämpfung und Industriebrandbekämpfung auf Kosten der Antragstellerin aus- und regelmäßig fortzubilden. Die einsatzspezifische feuerwehrtechnische Ausrüstung zur Erfüllung der maritimen Gefahrenabwehr ist durch die Antragstellerin bereitzustellen. Die Abstimmung und Koordination hat mit dem NLBK - Dezernat 2.1 - vorab zu erfolgen.
- 9.2.1.11 Bei der Erstellung von erforderlichen Notfallverfahren am Bord der FSRU sind die lokalen Aspekte des Liegeplatzes Voslapper Groden -Anleger 1- , die örtliche Notfall-Meldekette und die anlegerseitigen Verfahren, z.B. durch die Werkfeuerwehr, zu integrieren. Die Feuerwehreinsatzkräfte der maritimen Gefahrenabwehr sind zu beteiligen.
- 9.2.1.12 Gemäß dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (Schiffssicherheitsvertrag oder SOLAS-Übereinkommen) sind an Bord der FSRU Unterweisungen und Brandschutzübungen mindestens einmal im Monat durchzuführen. Den Feuerwehreinsatzkräften der maritimen Gefahrenabwehr ist die Teilnahme zu ermöglichen. Hierbei sind die bordtypischen Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitsrolle / Feuerlöschrolle) auf der FSRU zu vermitteln. Die Abstimmung muss mit dem NLBK -Dezernat 2.1- vorab erfolgen.
- 9.2.1.13 Von der Antragstellerin ist nachzuweisen, wie Schadensszenarien (z.B. DN 25 Leck, technische Rettung, Wasserrettung)
- auf dem Anleger,
 - in der Übergabestation am Einspeisepunkt
- bewältigt werden. Dabei ist gem. KAS³ 51 von einer „besonderen Gefährdung“ auszugehen und es ist auch die Anzahl der benötigten Funktionen, die zur Bewältigung der unter Punkt a und b genannten Szenarien notwendig sind, dezidiert darzustellen. Die Feuerwehrdienstvorschriften sind zu berücksichtigen.
- 9.2.1.14 Für die FSRU ist ein Flucht- und Rettungskonzept zu erstellen. Hierbei sind sowohl die landseitige als auch die seeseitige Rettung – auch bei Schadensfällen an der Plattform und bei extremen Wetterlagen (beispielsweise Wind ab 7 Bft, etc.) - zu berücksichtigen. Der Ablauf der Evakuierung ist dezidiert, unter Berücksichtigung der maximal anwesenden Personen, zu beschreiben.
- 9.2.1.15 Während der Liegezeit eines LNG-Tankers am FSRU (Liegeplatz UVG1) ist - nach Maßgabe des WSA und in Abstimmung mit der zuständigen Hafenbehörde sowie der Feuerwehr der Stadt Wilhelmshaven - ein geeigneter Feuerlöschschlepper, besetzt mit im Brandschutz ausgebildetem Personal, im Nahbereich der Umschlaganlage vorzuhalten.
- 9.2.1.16 Vom Anlagenbetreiber ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzustimmen.
- 9.2.1.17 Die Alarmierungssignale und die Auslösung der internen akustischen Alarmierung sind im Vorfeld mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzustimmen. Des Weiteren ist ein mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abgestimmtes Konzept zur Warnung der Bevölkerung zu erstellen.

³ Kommission für Anlagensicherheit

- 9.2.1.18 Zur Sicherstellung der (technischen) Einsatzleitung vor Ort ist der Feuerwehr Wilhelmshaven ein mit ihr abgestimmtes dazu erforderliches Führungsfahrzeug (ELW 2 nach DIN 14507-3) zur Führung in Führungsstufe D mit einem Führungsstab gemäß Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 auf Kosten des Anlagenbetreibers zur Verfügung zu stellen und die erforderliche Besatzung von zwei Funktionen (entsprechend derzeit 10,3 Stellen), auf Kosten des Anlagenbetreibers bei der Feuerwehr Wilhelmshaven einzustellen.
 - 9.2.1.19 Bei Eintritt eines kritischen Ereignisses ist ein gemeinsamer Führungsstab und/oder Krisenstab bestehend mindestens aus Kräften der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Stadt Wilhelmshaven, der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr der Gemeinde Wangerland bzw. des Landkreises Friesland, der polizeilichen Gefahrenabwehr, dem Anlagenbetreiber und der VYNOVA sowie weiteren erforderlichen Kräften nach Maßgabe der Einsatzleitung der Feuerwehr Wilhelmshaven vor Ort zu bilden. Die Alarmierung ist mit der Feuerwehr Wilhelmshaven und der Gemeinsamen Leitstelle Friesland-Wilhelmshaven abzustimmen. Entstehende Kosten der Alarmierung und Alarmierungseinrichtungen sind durch den Anlagenbetreiber zu tragen.
 - 9.2.1.20 Das Sicherheitsmanagementsystem (Störfallbericht Punkt 1.2) ist spätestens zur Schlussabnahme der Anlage der Feuerwehr Wilhelmshaven vorzulegen.
 - 9.2.1.21 Der Externe Notfallplan wird von der Feuerwehr Wilhelmshaven in Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber erstellt. (Hinweis zum Störfallbericht Punkt 1.2.1.2)
 - 9.2.1.22 Die Bewertungen / Empfehlungen und Hinweise des Gutachtens zur Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes für die LNG-Anlage „FSRU und landseitige Einrichtungen zur Gasversorgung“ im Betriebsbereich der Uniper Global Commodities SE am Standort in Wilhelmshaven, Auftragsnummer 2022-537b, Stand 19.09.2022, vom Ingenieurbüro Enovas, Viktoriastraße 76, 64293 Darmstadt sind, sofern sie den Brandschutz oder den Bevölkerungsschutz der Stadt Wilhelmshaven betreffen, mit der Feuerwehr Wilhelmshaven abzustimmen.
 - 9.2.1.23 Der Anlagenbetreiber muss 1 x jährlich mit der Feuerwehr Wilhelmshaven unter Beteiligung der Einsatzkräfte der Gemeinde Wangerland eine Einsatzübung in Form einer Vollübung inklusive der Beübung des Führungsstabes und/oder Krisenstabes durchführen.
 - 9.2.1.24 Einmal jährlich ist auf der UVG und den landseitigen Anlagenteilen eine Brandverhütungsschau nach § 27 NBrandSchG durchzuführen.
 - 9.2.1.25 Alle Einsatzkräfte im abwehrenden Brandschutz der Feuerwehr Wilhelmshaven sind in der LNG-Brandbekämpfung und der Brandbekämpfung an Gas-Hochdruckleitungen auszubilden und regelmäßig fortzubilden. Für daraus erwachsenden Aus- und Fortbildungsbedarf i. H. von rund 7000 Stunden jährlich zusätzlich erforderliches Personal (entsprechend derzeit 4 Stellen) ist auf Kosten des Anlagenbetreibers bei der Feuerwehr Wilhelmshaven einzustellen.
 - 9.2.1.26 Sämtliche entstandenen und zukünftig entstehenden Ausbildungs-, Material-, Personal- und Vorhaltekosten, die der Feuerwehr Wilhelmshaven durch den Betrieb der FSRU sowie der wasser- und landseitigen Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (LNG) erwachsen, sind vom Anlagenbetreiber zu übernehmen.
- 9.2.2 Werkfeuerwehr
- 9.2.2.1 Der Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr ist landseitig der für dieses Vorhaben in Anspruch genommene Teil des Geländes der DFTG sowie die UVG Brücke bestehend aus Verbindungs- und Montagebrücke mit verlegter Erdgasleitung (DN 600 PN 100),

Abzweigbauwerk, -Anleger 1- mit vorgelagertem Anlegerkopf und Verladeplattform sowie die darauf befindlichen Betriebsanlagen, Sonderbauten bzw. Sonderaufgaben. In folgenden Szenarien werden zum Erreichen der Umschlaganlage mit Betriebsanlagen Sonderrechte gemäß § 35 Abs. 1 StVO sowie blaues Blinklicht und Einsatzhorn gem. § 38 Abs. 1 StVO in Anspruch genommen:

- Automatische Notrufe
- Gasaustritt-Hauptalarme
- ESD- Alarm der HDEV
- Feuermeldungen über Brandmeldezentralen
- Notfälle mit Lebensgefahr
- Anforderungen der öffentlichen Feuerwehren über deren zuständige Rettungsleitstellen
- Entsendung des Leiters vom Dienst (LvD) Werkfeuerwehr an in den Gefahrenabwehrplänen festgelegte Anlaufpunkte nach Notfällen, um dort als Fachberater für die öffentliche Gefahrenabwehr tätig zu werden.

9.2.2.2 Allgemeine Anforderungen an die Werkfeuerwehr

9.2.2.2.1 Die Werkfeuerwehr muss mindestens aus einem hauptberuflichen Leiter, hauptberuflichen sowie nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräften bestehen und ist direkt der Geschäftsleitung zu unterstellen.

9.2.2.2.2 Die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr sollen Beschäftigte der Uniper sein. Bei Bestellung der Werkfeuerwehr der VYNOVA sollen die Werkfeuerwehreinsatzkräfte Beschäftigte der VYNOVA sein.

Es ist zulässig, dass die nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte bei einem mit der VYNOVA verbundenen Unternehmen beschäftigt sind, welches mit der Betriebsführung der Suprastruktur der Uniper und/oder der Betriebsführung der gesamten UVG beauftragt ist. Sie müssen insbesondere über gute Ortskenntnisse, Kenntnisse über die Betriebs- und Produktionsabläufe, die Gefahrenschwerpunkte und innerbetriebliche Organisation sowie sehr gute Kenntnisse über die Eigenschaften von LNG - inklusive des Verdampfungs-, Brand- und Ausbreitungsverhaltens - verfügen.

9.2.2.2.3 Die Bestellung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte der VYNOVA sowie nebenberuflicher Werkfeuerwehreinsatzkräfte, die bei einem mit der VANOVA verbundenen Unternehmen beschäftigt sind, bedarf der Zustimmung des NLBK, Dezernat 2.1 - Brandbekämpfung und Hilfeleistung der Feuerwehren.

9.2.2.3 Organisation der Werkfeuerwehr

9.2.2.3.1 Personalstärken und Schutzziel

9.2.2.3.1.1 Die Gesamtstärke der Werkfeuerwehr ist unter Berücksichtigung des Schichtsystems und der üblichen Ausfallzeiten (Urlaub, Krankheit, Ausbildung usw.) so zu bemessen, dass die vorgegebene Mindestausrückstärke jederzeit sichergestellt ist. Personelle Fluktuationen in der Werkfeuerwehr dürfen nicht zu einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft führen.

9.2.2.3.1.2 Die personelle Besetzung der Funktionen (Mindestausrückstärke) ist täglich dokumentenecht in einem nachträglich unveränderlichen Dienstbuch zu dokumentieren. Das Dienstbuch ist fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung oder bei einer Überprüfung der Werkfeuerwehr der Aufsichtsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 9.2.2.3.1.3 Als Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr sind während der Zeit, in denen kein reduziertes Gefahrenpotential besteht (betriebliche Funktionszeit), hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens in einer Stärke von sechs Funktionen sowie nebenberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens in einer Stärke von sechs Funktionen einsatzbereit vorzuhalten. Von den jeweils sechs Funktionen müssen alle Funktionen die Voraussetzungen für einen Einsatz unter Atemschutz gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) erfüllen.
- 9.2.2.3.1.4 Als Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr sind während der Zeit, in denen ein reduziertes Gefahrenpotential besteht (keine Regasifizierung sowie kein Umschlag von brennbaren Stoffen), hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens in einer Stärke von sechs Funktionen sowie nebenberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens in einer Stärke von vier Funktionen einsatzbereit vorzuhalten. Von den jeweiligen Funktionen müssen alle Funktionen die Voraussetzungen für einen Einsatz unter Atemschutz gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) erfüllen.
- 9.2.2.3.1.5 Der Leiter der Werkfeuerwehr sowie die Werkfeuerwehreinsatzkraft in der ständig besetzten Stelle sind nicht auf die genannte Mindestausrückestärke anzurechnen. Hauptberufliche Einsatzkräfte, die sich in der Ausbildung (sog. Laufbahnausbildung) gemäß Punkt 9.2.2.6 bzw. der Werkfeuerwehrrichtlinie befinden bzw. diese nicht mit einer bestandenen Abschlussprüfung abgeschlossen haben, sind nicht auf die genannte Mindestausrückestärke anzurechnen.
- 9.2.2.3.1.6 Die während des Be- und Entladens von Schiffen auf dem Anleger anwesenden Mitarbeiter müssen nebenberufliche Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr mit der Qualifikation - Gruppenführer - nach Feuerwehrdienstvorschrift 2 sein. Sie dürfen auf die Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr angerechnet werden.
- 9.2.2.3.1.7 Während des LNG-Umschlags/Gas-Sendouts brennbarer Stoffe sind Sicherheitswachen zu stellen. Umschlag findet statt zwischen dem LNG-Carrier und der FSRU, Gas-Sendout findet statt, wenn die FSRU über die Hochdruckerdgasverledearme Erdgas in das Erdgasnetz einspeist. Während dieser Tätigkeiten sind folgende Funktionen personell vorzuhalten:
- Beim LNG Umschlag ohne Gas-Sendout befinden sich:
- ein Anlagenfahrer im Cargo Control Room der FSRU
 - eine Sicherheitswache am LNG Manifold auf der FSRU
 - eine Sicherheitswache (nebenberuflicher Werkfeuerwehrmann) in der seeseitigen Messwarte oder auf der Umschlagbrücke
- Beim Gas-Sendout ohne LNG Umschlag befinden sich:
- ein Anlagenfahrer im Cargo Control Room der FSRU
 - eine Sicherheitswache (nebenberuflicher Werkfeuerwehrmann) in der seeseitigen Messwarte
 - eine Sicherheitswache (nebenberuflicher Werkfeuerwehrmann) in der seeseitigen Messwarte oder auf der Umschlagbrücke, wobei mindestens stündlich ein Kontrollgang auf der Umschlagbrücke zu erfolgen hat
- Beim Gas-Sendout mit LNG Umschlag befinden sich:
- ein Anlagenfahrer im Cargo Control Room der FSRU
 - eine Sicherheitswache am LNG Manifold auf der FSRU
 - eine Sicherheitswache (nebenberuflicher Werkfeuerwehrmann) in der seeseitigen Messwarte
 - eine Sicherheitswache (nebenberuflicher Werkfeuerwehrmann) in der seeseitigen Messwarte oder auf der Umschlagbrücke, wobei mindestens stündlich ein Kontrollgang auf der Umschlagbrücke zu erfolgen hat.

- 9.2.2.3.1.8 Während der Vor- und Nachbereitungsphase des Umschlagbetriebs und während des Umschlagbetriebs ist eine uneingeschränkte Überwachung und Steuerung der Umschlaganlage sicherzustellen.
- 9.2.2.3.1.9 Die Werkfeuerwehr muss zu jeder Zeit landseitige Einsatzstellen nach längstens 5 Minuten nach einer Alarmierung erreichen. Der Schiffsanleger muss nach einer Alarmierung in spätestens 10 Minuten erreicht werden. Die Alarmierung der Bereitschaftsdienste aus der Freizeit heraus soll mindestens als Zufallsrufbereitschaft organisiert sein.
- 9.2.2.3.2 Alarm- und Ausrückeordnung
In einer Alarm- und Ausrückeordnung sind die Alarmierung und das Ausrücken der Werkfeuerwehr nach betriebsspezifischen Stichworten zu regeln. Die Alarmierungswege und Verfahren sowie die jeweils erforderlichen taktischen Einheiten sind festzulegen. Die Information und Alarmierung der kommunalen Feuerwehr ist in Abstimmung mit der öffentlichen Feuerwehr festzulegen.
- 9.2.2.3.3 Ständig besetzte Stelle
Die Alarmierung der Werkfeuerwehr muss über eine ständig besetzte Stelle sichergestellt sein. Ist die ständig besetzte Stelle die örtliche öffentliche Feuerwehreinsatzleitstelle, so sind die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr mit einer ausreichenden Anzahl von Empfangsgeräten (z. B. sog. Meldeempfänger) für die Alarmierung auszustatten sowie die Brandmeldeanlage direkt auf die öffentliche Feuerwehreinsatzleitstelle aufzuschalten. Die Alarmierung hat so zu erfolgen, dass alle Kräfte parallel und nicht nacheinander alarmiert werden.
- 9.2.2.4 Gliederung der Werkfeuerwehr
 - 9.2.2.4.1 Leitung der Werkfeuerwehr
 - 9.2.2.4.1.1 Der Leiter der Werkfeuerwehr muss mindestens über die Befähigung der Laufbahngruppe 2, mit dem 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (sog. gehobener feuerwehrtechnischer Dienst) verfügen. Der stellvertretende Leiter muss mindestens die Befähigung der Laufbahngruppe 1, mit dem 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (sog. mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst) verfügen.
 - 9.2.2.4.1.2 Insbesondere der Leiter der Werkfeuerwehr soll Beschäftigter der Uniper sein. Er ist dem Werkleiter oder der Geschäftsleitung direkt zu unterstellen. Bei Bestellung der Werkfeuerwehr der VYNOVA muss der Leiter der Werkfeuerwehr Beschäftigter der VYNOVA sein. Die Unterstellung zur Werkleitung ist zu vereinbaren.
 - 9.2.2.4.1.3 Seine Bestellung ist dem NLBK schriftlich anzuzeigen und sein Dienstgrad ist unter Zustimmung des NLBKs gemäß den Vorgaben der Werkfeuerwehrrichtlinie zu vergeben.
 - 9.2.2.4.1.4 Die Bestellung des stellvertretenden Leiters der Werkfeuerwehr ist dem NLBK anzuzeigen. Sein Dienstgrad ist unter Zustimmung des NLBKs gemäß den Vorgaben der Werkfeuerwehrrichtlinie zu vergeben.
 - 9.2.2.4.1.5 Dem Leiter der Werkfeuerwehr oder seinem Vertreter im Amt sind alle hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte direkt und eigenverantwortlich zu unterstellen. Alle nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte sind dem Leiter der Werkfeuerwehr oder seinem Vertreter im Amt ebenfalls direkt und eigenverantwortlich im Einsatzfall sowie für den Ausbildungs- und Übungsbetrieb direkt zu unterstellen.
 - 9.2.2.4.2 Gliederung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte

9.2.2.4.2.1 Die Werkfeuerwehreinsatzkräfte sind in feuerwehrtaktische Einheiten des Typs der Löschstaffel (12 Funktionen entsprechen zwei Löschstaffeln) oder des Typs erweiterte Löschgruppe (12 Funktionen entsprechen eine Löschgruppe mit der Erweiterung um einen selbständigen Trupp) der mit jeweils folgender Zusammensetzung zu untergliedern:

Einheit	Anzahl	Funktion	Qualifikation
Selbständiger Trupp	1	Truppführerin oder Truppführer	Gruppenführer
	1	Maschinistin oder Maschinist	Truppmann
	1	Feuerwehrmitglied	Truppmann
Staffel	1	Staffelführerin oder Staffelführer	Gruppenführer
	1	Maschinistin oder Maschinist	Truppführer
	2	Truppführerin oder Truppführer von Angriffs-, und Wassertrupp	Truppführer
	2	übrige Funktionen in der Staffel	Truppmann
Gruppe	1	Gruppenführer oder Gruppenführerin	Gruppenführer
	1	Maschinistin oder Maschinist	Truppmann
	1	Melder / Melderin	Truppführer
	3	Truppführerin oder Truppführer von Angriffs-, Wasser- und Schlauchtrupp	Truppführer
	3	übrige Funktionen in der Gruppe	Truppmann

9.2.2.4.2.2 Die hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte können mit Dienstkleidung (sog. Uniform) ausgestattet werden. Die Dienstkleidung soll den Vorschriften für Berufsfeuerwehren mit Ausnahme von Landes- und Gemeindewappen entsprechen. An Stelle des Gemeindewappens kann das Emblem des Unternehmens getragen werden. Dienstgradabzeichen sind entsprechend der Werkfeuerwehrrichtlinie sowie sinngemäß der Vorschriften für Berufsfeuerwehren im Land Niedersachsen auf der Dienstkleidung zu tragen.

9.2.2.4.2.3 Die nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte können mit Dienstkleidung (sog. Uniform) ausgestattet werden. Die Dienstkleidung soll den Vorschriften für Freiwillige Feuerwehren mit Ausnahme von Landes- und Gemeindewappen entsprechen. An Stelle des Gemeindewappens kann das Emblem des Unternehmens getragen werden. Dienstgradabzeichen sind entsprechend der Werkfeuerwehrrichtlinie sowie sinngemäß der Vorschriften für Freiwillige Feuerwehren im Land Niedersachsen auf der Dienstkleidung zu tragen.

9.2.2.4.3 Änderung der Wehrgliederung

9.2.2.4.3.1 Jede personelle Veränderung Ihrer Werkfeuerwehr ist dem NLBK schriftlich anzuzeigen. Bei Neuzugängen sind dem NLBK mindestens der Name, das Geburtsdatum und die bisher erfolgreich absolvierten Lehrgänge anzuzeigen.

- 9.2.2.4.3.2 Die Anzeige der personellen Veränderungen kann - mit Ausnahme von Einsatzkräften, die Fremdfirmenmitarbeiter sind - zusammengefasst im Rahmen einer für jedes Kalenderjahr mit Stand 31.12. zu aktualisierenden Personal- und Ausbildungsübersicht erfolgen
- 9.2.2.4.4 Dienstausweis
Angehörigen von Werkfeuerwehren kann ein Feuerwehrdienstausweis ausgestellt werden. Die Dienstausweise können durch das NLBK beglaubigt werden.
- 9.2.2.5 Ausrüstung und Ausstattung der Werkfeuerwehr
- 9.2.2.5.1 Schutzkleidung und persönliche Ausrüstung
- 9.2.2.5.1.1 Die Werkfeuerwehreinsatzkräfte sind entsprechend ihrer Funktion mit einer dem Stand der Technik und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden persönlichen Schutzausrüstung (PSA) auszustatten. Die PSA muss insbesondere für Brandbekämpfungstätigkeiten geeignet sein und vor Gefährdungen durch Hitze und Flammen schützen. Die Einsatzjacken sind mit der Aufschrift WERKFEUERWEHR oder vergleichbar zu versehen und so die Kräfte eindeutig als Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr zu kennzeichnen
- 9.2.2.5.1.2 Bei besonderen Gefahren müssen spezielle Schutzausrüstungen vorhanden sein, die in Art und Anzahl auf diese Gefahren abgestimmt sind.
- 9.2.2.5.1.3 Insbesondere ist folgende erweiterte PSA vorzuhalten:
- Min. 6 x Vollschutzanzug, Beständigkeit gegen z.B. Säuren, Laugen und Lösemittel; niedrige Gasdurchlässigkeit; Thermisch belastbar > kurzzeitig bis ca. +850°C, kurzzeitig bis ca. -195°C, geeignet für Ex-Zone 0.
 - Min. 12 x Aktiv-Gehörschutz zur Anwendung bei Einsätzen im Bereich der Gas-Hochdruckleitung.
- 9.2.2.5.1.4 Die Kennzeichnung von Führungskräften und Funktionsträgern erfolgt analog den Vorschriften für öffentliche Feuerwehren.
- 9.2.2.5.2 Feuerwehrfahrzeuge und Gerätschaften
- 9.2.2.5.2.1 In der Werkfeuerwehr sind mindestens die folgenden Feuerwehrfahrzeuge und Gerätschaften mit den festgelegten Mindestanforderungen vorzuhalten:
- 1 x Einsatzleitfahrzeug (ELW 1) mit zusätzlich mindestens folgenden Leistungsdaten:
 - Messgeräte und -material zum Nachweis der im Werk und den Anlagen
 - gängigen Stoffe
 - Wärmebildkamera
 - Drohne zur Fernerkundung mit folgenden Leistungsmerkmalen:
 - Geeignet für den Einsatz von Funkanwendungen der Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Einsatz)
 - Flugzeit min. 40 min.
 - Schwebezeit min. 30 min.
 - hohe Windwiderstandsfähigkeit (starker Wind, min. Beaufort 6)
 - Zoomkamera
 - Weitwinkelkamera
 - first person view – Kamera mit hoher Auflösung
 - Wärmebildkamera
 - Lasermodul

- 1 x Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug (HLF) mit einer Gruppen-Kabine und mindestens folgenden Leistungsdaten:
 - Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von mind. 3000 Liter pro Minute
 - bei einem Nenndruck von 10 bar (FPN 10-3000)
 - Löschwasserbehälter mit einem Inhalt von ca. 2.000 Litern Wasser
 - Sechs Pressluftatmer
 - mindestens 2.000 Liter zur Bekämpfung von NG / LNG-Bränden geeignetes Schaummittel
 - mindestens 250 kg zur Bekämpfung von NG / LNG-Bränden geeignetes Löschpulver
 - Möglichkeit der Löschmittelabgabe über mindestens einen am Fahrzeug fest verbauten Monitor
 - feuerwehrtechnische Beladung zur Durchführung einer Brandbekämpfung
 - feuerwehrtechnische Beladung zur Durchführung einer erweiterten technischen Hilfeleistung

- 1 x Hilfeleistungs-Tanklöschfahrzeug (HTLF) mit einer Trupp-Kabine und mindestens folgenden Leistungsdaten:
 - Feuerlöschkreiselpumpe mit einer Nennleistung von mind. 3000 Liter pro Minute bei einem Nenndruck von 10 bar (FPN 10-3000)
 - Löschwasserbehälter mit einem Inhalt von mindestens 2.000 Litern Wasser
 - Vier Pressluftatmer
 - mindestens 2.000 Liter zur Bekämpfung von NG / LNG-Bränden geeignetes Schaummittel
 - Möglichkeit der Löschmittelabgabe über mindestens einen am Fahrzeug fest verbauten Monitor
 - feuerwehrtechnische Beladung zur Durchführung einer Brandbekämpfung
 - feuerwehrtechnische Beladung zur Durchführung einer umfangreichen technischen Hilfeleistung

9.2.2.5.2.2 Die Feuerwehrfahrzeuge sind ständig einsatzbereit sowie ausschließlich für die Benutzung durch die Werkfeuerwehr vorzuhalten.

9.2.2.5.2.3 Alle Fahrzeuge müssen für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sein und bezüglich ihrer Abmessungen und der Fahrzeuggewichte zum Befahren des Schiffsanlegers geeignet sein. Weitere Fahrzeuge können nach besonderen betrieblichen Erfordernissen beschafft werden.

9.2.2.5.2.4 Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, die zu Abweichungen von dieser Fahrzeugkonzeption führen, ist die vorherige Zustimmung des NLBKs einzuholen.

9.2.2.5.3 Funk

9.2.2.5.3.1 Die Werkfeuerwehr ist mit einem BOS-Digital-Sprechfunkgerät (MRT) je Einsatzfahrzeug auszurüsten. Der jeweiligen Führungsfunktionen (Einsatzleiter / Einheitsführer) sind mit zwei BOS-Digital-Handsprechfunkgeräten (HRT) auszustatten. Die Abkürzung BOS steht für „Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben“. Weiterhin ist im Einsatz jede Einsatzkraft mit einem HRT auszurüsten. Die HRT sowie die Zusatzausrüstung müssen für explosionsgefährdete Gasumgebungen geeignet sein (ATEX/IECEX zertifiziert).

- 9.2.2.5.3.2 Die Funkkommunikation mit der öffentlichen Feuerwehr ist im Einvernehmen mit den zuständigen Landkreisen bzw. der Stadt Wilhelmshaven zu regeln und in gemeinsamen Einsatzübungen mindestens jährlich zu erproben.
- 9.2.2.5.3.3 Die innerbetriebliche Funkkommunikation bei Übungen und Einsätzen sowie ggf. für die Alarmierung kann im Betriebsfunk erfolgen.
- 9.2.2.5.4 Ausfall von Geräten und Ausrüstung
Die Ausstattung der Werkfeuerwehr mit feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung hat so zu erfolgen, dass auch ein plötzlicher Ausfall die Einsatzbereitschaft der Werkfeuerwehr nicht gefährdet.
- 9.2.2.5.5 Räumlichkeiten für die Feuerwehr
Für den Einsatz-, Ausbildungs- und Übungsdienst sowie zur Aufnahme der Feuerwehrfahrzeuge und des feuerwehrtechnischen Gerätes sind Räumlichkeiten, in die ein Gaseintritt ausgeschlossen ist, einzurichten und vorzuhalten. Insbesondere die Räumlichkeiten für die Aufnahme der Feuerwehrfahrzeuge und des feuerwehrtechnischen Gerätes (sog. Feuerwehrhaus) sind entsprechend der DIN 14092 „Feuerwehrrhäuser“, Teil 1: „Planungsgrundlagen“, auszulegen.
- 9.2.2.6 Ausbildung
 - 9.2.2.6.1 Hauptberufliche Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr sind nach den Grundsätzen für Berufsfeuerwehren, insbesondere in Anlehnung an die „Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr“ (APVO-Feu) bzw. entsprechend der Werkfeuerwehrrichtlinie auszubilden.)
 - 9.2.2.6.2 Nebenberufliche Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr sind nach den Grundsätzen für Freiwillige Feuerwehren, insbesondere Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2), auszubilden.
 - 9.2.2.6.3 Ausbildung an externen Ausbildungsstellen
Die externe Feuerwehrausbildung kann für die Werkfeuerwehreinsatzkräfte an anerkannten Ausbildungsstätten der Landkreise bzw. kreisfreien Städte und Werkfeuerwehren sowie an der Akademie des NLBK erfolgen.
 - 9.2.2.6.4 Ausbildung an innerbetrieblichen Ausbildungsstellen
Auf Antrag kann die Werkfeuerwehr als Ausbildungsstätte anerkannt werden. Der Antrag ist bei der Überwachungsbehörde zu stellen.
 - 9.2.2.6.5 Regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung
 - 9.2.2.6.5.1 Um die besonderen Risiken und Gefahren, die von den Produktionsanlagen oder anderen Einrichtungen im Werk ausgehen, und um deren Beherrschung bzw. Brandbekämpfungsmöglichkeiten kennen zu lernen, ist eine regelmäßige innerbetriebliche Aus- und Fortbildung durchzuführen. Die innerbetriebliche Aus- und Fortbildung muss für hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens 80 Stunden pro Jahr sowie nebenberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte mindestens 40 Stunden pro Jahr umfassen. Die Teilnahme der Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr an den Ausbildungsveranstaltungen ist namentlich zu dokumentieren und mindestens zehn Jahre zu archivieren. Auf Anforderung oder bei einer Überprüfung der Werkfeuerwehr ist der Ausbildungsnachweis zur Einsichtnahme vorzulegen.
 - 9.2.2.6.5.2 Die Fortbildung der haupt- und nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte in der Industriebrandbekämpfung ist zwingend notwendig.
 - 9.2.2.6.5.3 Gemeinsam mit der öffentlichen Feuerwehr ist mindestens jährlich eine Einsatzübung durchzuführen. Die Durchführung der Übung ist zu protokollieren und vorab bei dem NLBK anzuzeigen.

9.2.2.6.5.4 Eine aktuelle Personal- und Ausbildungsübersicht ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem NLBK zu übersenden.

9.2.2.6.6 Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen

9.2.2.6.6.1 Funktionen dürfen erst nach der Erfüllung der erforderlichen Mindestausbildung übertragen werden; eine Übersicht für nebenberufliche und freigestellte Werkfeuerwehreinsatzkräfte befindet sich in der nachfolgenden Tabelle. Ausnahmen davon können im Einzelfall durch das NLBK zugelassen werden.

Funktion	Lehrgänge gem. Feuerwehrdienstvorschrift 2
Truppmann	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Truppmann Teil 1“ (mit mind. 70 Stunden - TM 1) - Lehrgang „Truppmann Teil 2“ (mindestens 80 Stunden Ausbildung in 2 Jahren - TM 2) - Lehrgang „Sprechfunker“ (SF) - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ (AGT)
Atemschutzgeräteträger	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Truppmann Teil 1“ - Lehrgang „Truppmann Teil 2“ - Lehrgang „Sprechfunker“ - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“
Maschinist	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Truppmann Teil 1“ - Lehrgang „Truppmann Teil 2“ - Lehrgang „Sprechfunker“ - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ - Lehrgang „Maschinisten“ - Führerscheine nach Erfordernis
Truppführer	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Truppmann Teil 1“ - Lehrgang „Truppmann Teil 2“ - Lehrgang „Sprechfunker“ - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ - Lehrgang „Truppführer« (TF)“
Staffel-/Gruppenführer	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Sprechfunker“ - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ - Lehrgang „Truppführer“ - Lehrgang „Gruppenführer“
Zugführer	<ul style="list-style-type: none"> - Lehrgang „Sprechfunker“ - Lehrgang „Atemschutzgeräteträger“ - Lehrgang „Gruppenführer“ - Lehrgang „Zugführer“

9.2.2.6.6.2 Eine Übersicht für hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkräfte befindet sich in nachfolgender Tabelle. Ausnahmen davon können im Einzelfall durch das NLBK zugelassen werden.

Funktion	Ausbildung
Leiter der Werkfeuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (B5) - Lehrgang „Brandschutzbeauftragter“
Stellvertretender Leiter der Werkfeuerwehr	<ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (B3)
Selbstständiger Truppführer, Staffel-/ Gruppenführer	<ul style="list-style-type: none"> - Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt der Fachrichtung Feuerwehr (B3)

9.2.2.7 Fahrbahnen, Aufstell- und Bewegungsflächen

9.2.2.7.1 Die Zufahrtbrücke und die Anlegebrücken der Hafenanlage müssen für die Feuerwehrfahrzeuge der zuständigen Werkfeuerwehr zu jeder Zeit freigehalten werden und befahrbar sein. Ein Begegnungsverkehr muss für Feuerwehrfahrzeuge zu jeder Zeit soweit möglich sein, dass Einsatzabläufe nicht behindert werden. Am Ende des befahrbaren Anlegers muss eine Wendemöglichkeit für die Feuerwehrfahrzeuge vorhanden sein; ein einmaliges Zurücksetzen ist zum Wenden zulässig. Auf dem Anleger müssen Aufstellflächen für die Fahrzeuge der Werkfeuerwehr vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen so gewählt werden, dass an den Feuerwehrfahrzeugen alle Bedienungselemente zugänglich und die Entnahme der Ausrüstung sowie ein weiterer Fahrzeugverkehr möglich sind.

9.2.2.7.2 Bei Bestellung der Werkfeuerwehr der VYNOVA ist eine für Einsatzfahrzeuge geeignete direkte Fahrbahn / Zufahrt vom Werkgelände der VYNOVA zu dem für dieses Vorhaben in Anspruch genommene Teil des Geländes der DFTG vorzusehen. Die Fahrbahn / Zufahrt muss für Alarmfahrten geeignet sein. Auf dem für dieses Vorhaben in Anspruch genommenen Teil des Geländes der DFTG müssen Aufstellflächen für die Fahrzeuge der Werkfeuerwehr vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen so gewählt werden, dass an den Feuerwehrfahrzeugen alle Bedienungselemente zugänglich und die Entnahme der Ausrüstung sowie ein weiterer Fahrzeugverkehr möglich sind.

9.2.2.8 Einsatz außerhalb des Werkgeländes

Die ständige Anwesenheit der verfügbaren Feuerwehrtechnik und Mindestausrückstärke ist zur Kompensation von Produktionsrisiken erforderlich. Sollte dennoch Nachbarschaftshilfe auf Anforderung geleistet werden, so obliegt die Entscheidung über Art und Umfang dem Leiter der Werkfeuerwehr oder seinem Vertreter im Amt. Ein Unterschreiten der verfügbaren Mindestausrückstärke oder der verfügbaren Feuerwehrtechnik wird ausdrücklich untersagt.

9.2.2.9 Urkunde

Aufgrund vorstehender Rahmenbedingungen ist die mit der Aufgabe des Brand-schutzes betraute zuständige Werkfeuerwehr berechtigt, die Bezeichnung „anerkannte Werkfeuerwehr“ zu führen. Eine entsprechende Urkunde kann auf Antrag durch das NLBK ausgestellt werden.

9.2.2.10 Die Geeignetheit und Wirksamkeit der Gefahrenabwehrmaßnahmen durch die Werkfeuerwehr (Nachweis der Beherrschbarkeit der Bemessungsszenarien) wird durch das NLBK in Form von unvorbereiteten und unangekündigten Einsatzübungen über-

prüft. Sofern sich die Geeignetheit oder Wirksamkeit nicht nachweisen lässt, sind mit dem NLBK weitere geeignete Maßnahmen abzustimmen und umzusetzen.

10 Naturschutz und Landschaftspflege

- 10.1 Die sich aus der Antragsunterlage Nr. 13.05.04 (Landschaftspflegerischer Begleitplan, hier insbesondere Kapitel 8.1) der IBL Umweltplanung GmbH - Stand 27.09.2022 - zu den vorhabenbedingten Umweltauswirkungen ergebenden Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind umzusetzen.
- 10.2 Es ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (UBB) einzusetzen (z. B. Landschaftsarchitekten), die eine entsprechende Schulung erhalten hat (z. B. durch den BDLA). Bzgl. der Beauftragung der Umweltbaubegleitung empfiehlt sich die Verwendung des Mustervertrages des BDLA. Die UBB beinhaltet die Naturschutzfachliche Baubegleitung (NFB). Die Aufgaben der UBB sind die Dokumentation und Nachbilanzierung der durchgeführten Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege. Dies sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen (Kap. 8.1 der Antragsunterlage Nr. 13.05.04), Maßnahmen zur Wiederherstellung der temporär in Anspruch genommenen nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope, die Reduzierung von Beleuchtungen, die Vermeidung von Umweltschäden nach § 2 Nr. 2 des Umweltschadengesetzes (USchadG), die Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie die Dokumentation möglicher negativer Umweltauswirkungen. Die Antragstellerin hat bis zum 30.6.2023 den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB) auf elektronischem Weg als pdf-Datei dazu einen Bericht vorzulegen. Im Falle von neuen erheblichen Beeinträchtigungen oder von Umweltschäden sind unverzüglich Vorschläge für deren Regelung vorzulegen.
- 10.3 Abweichend vom Antrag wird die Antragsunterlage Nr. 13.05.01 („Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) der IBL Umweltplanung GmbH Oldenburg vom 02.06.2022 für das Planfeststellungsverfahren bei N-Ports“) nicht mit zugelassen, da diese ein paralleles bereits abgeschlossenes Vorhaben der Niedersachsen Ports GmbH & C. KG (NPorts) betrifft. Dieses Vorhaben wurde in dem Planfeststellungsbeschluss des Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) vom 4.10.2022 (Az. D 6 O 5-62025-817-012) geregelt.
- 10.4 Die Antragstellerin wird verpflichtet, die technischen Möglichkeiten zur Vergrämung der Fische bis zum 30.06.2023 weitergehender als bisher zu prüfen, im Hinblick auf das Vorhaben (FSRU) darzulegen und die Ergebnisse dem GAA Oldenburg sowie dem NLWKN (Geschäftsbereich 4) unverzüglich in einem Bericht vorzulegen. Dafür sind vergleichbare Vorhaben und der dazugehörige Stand der Technik zu berücksichtigen. Sofern dieser Bericht geeignete, umsetzbare und verhältnismäßige Vergrämungsmaßnahmen in den Bereichen der Wassereinflüsse aufzeigt, sind diese zur Vermeidung bzw. Minimierung von Verletzungen und Tötungen von Fischen bei der Entnahme von Jadewasser in Abstimmung mit der UNB des Küstenmeeres (NLWKN, Geschäftsbereich 4) umzusetzen.
- 10.5 Die Antragstellerin hat für das beantragte Vorhaben entsprechend des LBP für die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen eine Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung zu leisten:
 1. Für die 80 % der Auswirkungen auf das seeseitig gelegene gesetzlich geschützte Biotop mit der Bezeichnung „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+) ist ein Defizit von 167.040 Flächenäquivalenten (=Werteinheiten) zu kompensieren.

2. Für die seeseitige Beeinträchtigung der Fische ist ein Defizit von 80.388 Flächen-äquivalenten (Abwertung von 80.388 m² um eine Wertstufe) gemäß der Ergänzung des LBP vom 30.11.2022 zu kompensieren.
3. Für die see- und teilweise auch landseitige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Landschaftsbildeinheiten „Jadebusen“, Teilbereich östlicher Strand, Hooksie-ler Schleuse“ und „Binnenhafen, vordeichs gelegenes Offenland mit Weg“ ist eine Kompensation auf 72.605 m² umzusetzen.
4. Für die dauerhafte landseitige Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG in Verbin-dung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop auf einer Fläche von 5.115 m² ein Ausgleich umzusetzen.
5. Für die dauerhafte Inanspruchnahme von fünf Brutrevieren der Feldlerche (*Alauda arvensis*) sind als FCS-Maßnahme sind als Ausgleich auf 5,0 ha gleichartige neue Lebensräume zu realisieren.

10.6 Die Antragstellerin hat bis zum 31.05.2024 das Ergebnis einer Untersuchung dem GAA Oldenburg und den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden (UNB'n) vorzulegen, ob ein naturschutzfachlicher Ausgleich oder, wenn dies nicht möglich ist, auch ein Ersatz im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG für die folgenden erheblichen Beeinträchtigun-gen in Bezug auf die Kapitel des LBP (Antragsunterlagen Nr. 13.05.04 und Nr. 13.05.05) möglich ist:

Kap. 8.3.1: Beeinträchtigungen durch hydromorphologische Veränderungen im Bereich des KMFFk+-Biotopes:

Für die Beeinträchtigung des nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes mit der Bezeichnung „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+) müssen Auf-wertungsmaßnahmen zum Ausgleich auf mindestens gleicher Flächengröße (1:1) im Ja-desystem als Teil des Küstenmeeres geplant und umgesetzt werden. Die Prüfung, Pla-nung und Umsetzung muss, da dasselbe geschützte Biotop betroffen ist, zusammen mit den Maßnahmenplanungen des Zulassungsverfahrens der NPorts zur Ertüchtigung der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG-Brücke) nebst Vertiefung des Zufahrtsberei-ches und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals“ sowie im Einvernehmen mit dem NLWKN (Geschäftsbereich 4) als zuständige UNB für insgesamt 104.400 m² bzw. 208.800 Werteinheiten erarbeitet werden. Der Anteil der durch diese Genehmigung durch die Uniper Global Commodities SE zu kompensieren ist, beträgt 80 % dieser Wirkung. Der Anteil an der Eingriffsfläche umfasst somit 83.520 m² und der Umfang der durch die Uniper Global Commodities SE zu kompensierenden Werteinhei-ten beträgt 167.040 Werteinheiten. Die fachgutachterliche Ausschreibung (Leistungsver-zeichnis) und die Beauftragung ist dem NLWKN (Geschäftsbereich 4) als zuständige UNB mitzuteilen sowie die fachgutachtliche Bearbeitung mit der UNB abzustimmen,

Kap. 8.3.3: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Landschaftsbildeinheiten „Ja-debusen“, Teilbereich östlicher Strand, Hooksie-ler Schleuse“ und „Binnenhafen, vor-deichs gelegenes Offenland mit Weg“ mit einer Beeinträchtigung auf 72.605 m² (71.479 m² im Zuständigkeitsbereich der UNB Küstenmeer, 644 m² im Zuständigkeitsbereich der UNB der Stadt Wilhelmshaven und 482 m² im Zuständigkeitsbereich der UNB des Land-kreises Friesland) und

Kap. 8.5.2: dauerhafte landseitige Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG in Verbin-dung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop auf einer Fläche von 5.115 m².

Für die Beeinträchtigung des KMFFk+-Biotopes (Kap. 8.3.1) und des Landschaftsbildes (Kap. 8.3.3) ist jeweils eine Maßnahmenplanung bis zum 31.05.2024 dem GAA Olden-burg sowie dem NLWKN (Geschäftsbereich 4) als UNB zur Genehmigung vorzulegen. Die dafür notwendigen Untersuchungen zur Abgrenzung von Flächen für die Aufwertung

sind in dem Umfang durchzuführen, dass eine Beurteilung der Kompensationsmöglichkeit erfolgen kann.

Für die dauerhafte landseitige Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop auf einer Fläche von 5.115 m² (938 m² „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA), 1.362 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte, GMA (UHT)), 1.414 m² Sonstiger Sandtrockenrasen Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (RSZ und RSZ(GMA)) und 1.401 m² Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) ist der Ausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG bis zum 31.05.2024 umzusetzen. Die Planungen einschließlich der dinglichen oder vertraglichen Sicherungen ist der UNB der Stadt Wilhelmshaven und dem GAA Oldenburg zur Genehmigung vorzulegen. Dieser Ausgleich ist auf gleicher Flächengröße zu realisieren (Faktor 1:1).

- 10.7 Die Antragstellerin wird verpflichtet, die Flächen der zugelassenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG einschließlich der dafür erforderlichen Angaben den zuständigen UNB im Sinne der § 7 NNatSchG und § 17 BNatSchG für das jeweilige Kompensationskataster mitzuteilen. Mitzuteilen ist auch landseitig die Lage der nach der Wiederherstellung vorhandenen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotop.
- 10.8 Falls kein Ausgleich oder Ersatz nach § 15 Abs. 2 BNatSchG möglich ist, gehen die Belange der Antragstellerin in der Abwägung gegenüber den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vor. Abweichend vom Kapitel 8.4 des LBP (Antragsunterlagen Nr. 13.05.04 und Nr. 13.05.05) und Kapitel 4 der Ergänzung des LBP vom 30.11.2022 erfolgt die Festlegung der Höhe der gegebenenfalls notwendigen Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG mit Ausnahme der Kompensation der Beeinträchtigung der Fische und Rundmäuler nach Vorlage der Maßnahmenplanung (vgl. Nebenbestimmung unter Punkt II 10.6) und abschließender Prüfung der Möglichkeit der Realkompensation mit den dann geltenden Berechnungsgrundlagen in Abstimmung mit den UNB'n durch das GAA Oldenburg.
- 10.9 Die Antragstellerin hat zusammen mit den Maßnahmenplanungen des Zulassungsverfahrens der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (s.o.) im Jahre 2027 eine Bestandsaufnahme des aktuell im Plangebiet nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops mit der Bezeichnung „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+) durchzuführen. Diese Bestandsaufnahme ist mit der Erfassung aus dem Jahr 2020 von Bio-Consult (Stand: 26.10.2020) zu vergleichen. Unter Berücksichtigung von Rückstreudaten aus Fächerecholotpeilungen sind die neuen Grenzen des Biotops darzustellen. Die Ergebnisse sind an das GAA Oldenburg sowie den NLWKN (Geschäftsbereich 4) als UNB zu senden. Die Grenzen des geschützten Biotopes sind als GIS-Shape-Datei im Koordinatensystem UTM N32 (8 Stellen, EPSG 4647) zur Verfügung zu stellen.
- 10.10 Die Antragstellerin hat im Jahre 2027 eine Bestandsaufnahme der Biotop auf einer Fläche von 50.432 m² der Maßnahme W1 für die Wiederherstellung der landseitig temporär in Anspruch zu nehmenden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotop durchzuführen. Die Ergebnisse sind an das GAA Oldenburg und an die zuständige UNB der Stadt Wilhelmshaven zu senden. Die Grenzen des geschützten Biotopes sind als GIS-Shape-Datei im Koordinatensystem UTM N32 (8 Stellen, EPSG 4647) zur Verfügung zu stellen.
- 10.11 Die Antragstellerin hat bis zum 01.03.2023 für fünf Brutreviere der Feldlerche (*Alauda arvensis*) wirksame FCS-Maßnahmen auf 5,0 ha nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu realisieren.

ren. Diese Maßnahmen zur Erhaltung des günstigen Zustandes der Feldlerche sind innerhalb der atlantischen Region Niedersachsens umzusetzen und dem GAA Oldenburg und der zuständigen UNB der Stadt Wilhelmshaven zur Genehmigung vorzulegen.

- 10.12 Die Beeinträchtigungen der Fische und Rundmäuler durch das Einsaugen des Seewassers der FSRU gemäß Ergänzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Antragsunterlage Nr. 13.05.04 mit Ergänzung vom 30.11.2022) für 80.388 Flächenäquivalente (=Werteinheiten) ist nicht im Sinne einer Realkompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG umsetzbar. Deswegen hat die Antragstellerin für diese Beeinträchtigungen bis zur Schlussabnahme der FSRU eine Ersatzzahlung von 7,00 € je Werteinheit (= Flächenäquivalent) in einer Höhe von 562.716,00 € an den NLWKN (Geschäftsbereich 4) als zuständige UNB zu zahlen.

11 Deichrecht

- 11.1 Durch die Errichtung, die Unterhaltung und den Betrieb der Anlagen darf die Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen und dürfen die Belange des Küstenschutzes nicht beeinträchtigt werden.
- 11.2 Hinsichtlich der Zuwegung zum Betriebsgelände im Voslapper Groden ist die Antragstellerin verpflichtet, die vorhandene Zufahrt von der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ aus über das Grundstück des III. Oldenburgischen Deichbands bzw. das Gewässer „Rhynschloot“ zu nutzen.
- 11.3 Die Zuwegung ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- 11.4 Mit dem III. Oldenburgischen Deichband ist abzustimmen, wer künftig für die Zuwegung, die Unterhaltungs- und Erhaltungspflicht sowie die Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist.
- 11.5 Beginn und Abschluss der Arbeiten an der direkten Deichöffnung und -durchführung sind der Abteilung Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz der Stadt Wilhelmshaven (E-Mail: wasserbehoerde@wilhelmshaven.de) sowie dem III. Oldenburgischen Deichband in Jever (E-Mail: mail@wabo-jever.de) rechtzeitig (mind. 3 Tage vorher) anzuzeigen.
- 11.6 Die geplanten Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Deichdurchführung stehen, sind entsprechend den o.g. eingereichten Antragsunterlagen durchzuführen. Bei der Errichtung der geplanten permanenten Zaunanlage ist ein Mindestabstand von 8 m landwärts der Böschungsoberkante des Gewässers einzuhalten.
- 11.7 Grundsätzlich dürfen Baumaßnahmen im Bereich des Deiches in der Zeit vom 30. September bis zum 01. April nicht durchgeführt werden.
- 11.8 In dem hier vorliegenden Fall ist die Durchführung der Baumaßnahmen im Bereich des Deiches auch in der Zeit nach dem 30. September möglich, sofern das Vorhaben entsprechend den festgesetzten Nebenbestimmungen sowie den o.g. eingereichten Antragsunterlagen (hier insbesondere die seeseitige geplante Errichtung eines dichten und hochwassersicheren „Schwanenhalses“ an der seeseitigen Deichdurchführung der Pipeline) durchgeführt wird.
- 11.9 Die Arbeiten zur direkten Öffnung des Deichbauwerks dürfen erst begonnen werden, wenn eine entsprechend stabile Wetterlage (d.h. kein Hinweis auf eine Gefährdungslage aus der Wasserstandsvorhersage des Sturmflutwarndienstes für die Niedersächsische Küste, Wilhelmshaven, siehe: <https://sturmflutwarndienst-nlwkn.azurewebsites.net/tide.pdf>) für einen Zeitraum von mindestens 4 Tagen vorliegt.
- 11.10 Während der Durchführung der Öffnungsarbeiten an dem Deichbauwerk sind entsprechende Materialien vorzuhalten, um im unvorhersehbaren Fall einer Sturmflut die Öffnung schnell, provisorisch und dicht verschließen zu können.

- 11.11 Im Bereich der Deichdurchführung der DN600-Gas-HD-Leitung ist sowohl seeseitig als auch landseitig ein dauerhaftes Dichtungssystem gegen anstehendes Wasser zu montieren.
- 11.12 Die Deichsicherheit im Bereich des Deichkreuzungsbauwerkes ist nach Verlegung der Leitung unverzüglich wiederherzustellen.
- 11.13 In allen Fragen der Deichsicherheit ist den Weisungen der Unteren Deichbehörde und des III. Oldenburgischen Deichbandes zu folgen.
- 11.14 Innerhalb des Deiches und der Deichschutzzone dürfen nur Stoffe verwendet werden, die nach amtlicher Prüfung zugelassen sind oder für die eine ausreichende Erprobung nachgewiesen wurde.
- 11.15 Baugruben im Bereich des Deiches und der Deichschutzzone sind ordnungsgemäß lagenweise zu verfüllen und zu verdichten. Innerhalb der Grenzen des Hauptdeiches (Bestick) sind Baugruben im oberen Bereich mit deichbaufähigem Klei in einer Stärke von 1m gut verdichtet abzudecken und mit einer im Deichbau üblichen Ansaatmischung anzusäen und bis zur vollständigen Begrünung zu pflegen.
- 11.16 Nach Beendigung der Bauarbeiten im Deichbereich ist umgehend eine Abnahme beim III. Oldenburgischen Deichband und bei der Unteren Deichbehörde zu beantragen. Alle dann festgestellten Mängel sind umgehend nach Anweisung auf Kosten des Inhabers der Ausnahmegenehmigung fachgerecht zu beseitigen.
- 11.17 Der Inhaber der deichrechtlichen Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung und seine Rechtsnachfolger haben die Anlagen in dem genehmigten Zustand zu erhalten. Sie haften für alle Schäden an den Deichanlagen bzw. den Gewässern, die auf die beantragten Baumaßnahmen, auf das Vorhandensein der Anlagen und deren Nutzung zurückzuführen sind. Solche Schäden haben sie sofort abzusichern und in Abstimmung mit der Unteren Deich- und Wasserbehörde sowie dem III. Oldenburgischen Deichband zu beseitigen.
- 11.18 Der Deich bzw. landseitig die 50m-Deichschutzzone in Verlängerung der UVG bis zum Betriebsgelände dürfen von der Antragstellerin ausschließlich für Kreuzungszwecke für die Gas-HD-Leitung DN 600 und die begleitenden Daten- und Steuerkabel in Anspruch genommen werden. Bei der Parallel- und Weiterführung der Gas-HD-Leitung DN 600 zu der GDRM-Anlage der OGE ist die Leitung außerhalb der 50m-Deichschutzzone zu führen.
- 11.19 Die deichrechtliche Erlaubnis / Ausnahmegenehmigung kann durch nachträgliche zusätzliche, ergänzende oder ändernde Auflagen geändert werden, wenn die Deichsicherheit dies erfordert.

12 Abnahmen

- 12.1 Es wird eine Schlussabnahme unter Beteiligung der am Verfahren beteiligten Behörden vorgeschrieben. Diese ist rechtzeitig, das heißt mindestens 14 Tage vor Ende des Probebetriebes, schriftlich beim GAA Oldenburg zu beantragen. Im Übrigen obliegt es dem Anlagenbetreiber, die am Verfahren beteiligten Behörden zur Teilnahme an dem Abnahmetermin einzuladen.
Aus Gründen der Funktionalität können Teilabnahmen - auch durch andere Fachbehörden - durchgeführt werden. Die Dokumentation der Teilabnahmen sind dem GAA Oldenburg bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
- 12.2 Bis zum Start des Probebetriebes der Anlage ist eine sicherheitstechnische Prüfung durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Diese Prüfung muss die Suprastruktur der Anlegerplattform, der Betriebsplattform und die Armaturenstation vor der GDRM-Anlage der OGE (Übergabestelle) umfassen.

- 12.3 Bis zum Start des Probetriebes sind dem GAA Oldenburg folgende Dokumente vorzulegen:
- Gestattungsvertrag zwischen der Antragstellerin und der DFTG,
 - Nutzungsvertrag für den Anlegerkopf vor dem bestehenden Anleger 1 an der UVG zwischen der Antragstellerin und NPorts,
 - Vertrag zwischen der Antragstellerin und der VYNOVA über den abwehrenden Brandschutz mit Festlegung von Details,
 - Bescheinigungen der Fachfirmen über die ordnungsgemäße Installation der Suprastruktur von:
 - o Elektroanlagen
 - o Rohrleitungsbau
 - o Installation Sicherheitstechnik (System zur Notabschaltung (ESD1) bzw. zur Nottrennung (ESD2) der Verladearme)
 - o Brandschutztechnik
 - betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan nach Abstimmung mit der VYNOVA,
 - Dichtheitsnachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse nach Nebenbestimmung unter Punkt II Nr. 2.1.3
 - Nachweis der Leckagerate gem. Nebenbestimmung unter Punkt II Nr. 2.1.4
- 12.4 Bis zur Schlussabnahme sind dem GAA Oldenburg folgende Dokumente vorzulegen:
- Explosionsschutzdokument
 - fehlende Teile des Sicherheitsmanagementsystem nach Klärung der Unternehmensstruktur
 - Organigramm zur Verteilung der Verantwortlichkeiten für die Betriebsführung der Gesamtanlage
 - aktuelle Ausführungspläne für die Suprastruktur
 - Abnahmebescheid Deichverband (Deichdurchtritt)
 - Abnahmebescheid Bauamt (Bauabnahme)
 - Betriebsführungsvertrag
 - Hafenbetriebsordnung
 - Prüfberichte einer ZÜS über erfolgte Prüfung aller Druckbehälter
 - schiffsbezogene Zeugnisse gemäß den Anforderungen der Internationalen Maritime Organisation, des Flaggenstaates und der Klassifizierungsgesellschaft
 - Schulungskonzept (Ausbildungs- und Schulungsbedarf) gem. den Anforderungen nach Störfallrecht (auch Berücksichtigung von Mitarbeitern von Fremdunternehmen)
 - Bestellschreiben der gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten (Störfallbeauftragter, Sicherheitsbeauftragte / Fachkraft für Arbeitssicherheit, Immissionsschutzbeauftragter)
 - Details zur Informationssicherheit (Security-Managementsystem)
 - Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung gem. Nebenbestimmung unter Punkt II 5.1.6
 - Herstellerbescheinigung für die Container für das Notstromaggregat und für die Feuerlösch-Container über die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
 - Inspektions- und Wartungspläne für die technischen Anlagen der Suprastruktur der Anlegerplattform, Betriebsplattform und der Rohrleitung bis zur Armaturenstation vor der GDRM-Anlage der OGE (Übergabestelle) sowie für die auf der FSRU befindlichen Dampfkessel zur Regasifizierung. Hierbei sind die Angaben der Hersteller zu beachten.
- 12.5 Die Rohrleitung ist bis zum Start des Probetriebes gem. BetrSichV durch eine zugelassene Überwachungsstelle zu prüfen. Diese Prüfung muss u. a. enthalten:
- die Auslegung der Anlage,
 - Stresstest,
 - Ergebnisse der zerstörungsfreien Prüfung,
 - Druckprüfung,

- die Konformitätsbewertung.

III. Auflagenvorbehalt

Die Entscheidung und Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. einer Ersatzzahlung bleibt gemäß den § 6 Nr. 1 LNGG vorbehalten. Dieser Vorbehalt erstreckt sich auch auf die Entscheidung, ob die nachträgliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung über eine Nachbilanzierung gefordert wird und weitere Vermeidungs-, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. eine Ersatzzahlung verfügt werden, wenn sich durch die tatsächliche Umsetzung des Vorhabens der Eingriff so erhöht, dass ein weitergehender Eingriff gemäß § 14 BNatSchG oder eine weitergehende Beeinträchtigung der seeseitigen gesetzlich geschützten Biotopen festgestellt wird (siehe Nebenbestimmung unter Punkt II 10.9) oder sich ergibt, dass eine Realkompensation nicht möglich ist.

IV. Hinweise

1 Allgemeines

- 1.1 Sofern die Anlage über den 31.12.2043 hinaus betrieben werden soll, kann die Genehmigung zum Weiterbetrieb nur für einen Betrieb mit klimaneutralem Wasserstoff oder Derivaten davon erteilt werden. Die entsprechende Genehmigung ist bis zum 31.01.2035 zu beantragen (§ 5 Abs. 2 LNGG).
- 1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wird, dem GAA Oldenburg schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) auswirken kann. Ob die Auswirkungen für die Umwelt positiv oder negativ sind und ob sie für die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sind, ist gleichgültig.
Wird für die beabsichtigte Änderung eine Genehmigung beantragt, ist die Änderungsanzeige nicht erforderlich.
- 1.3 Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf gemäß § 16 Abs.1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nummer 1 BImSchG erheblich sein können.
- 1.4 Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem GAA Oldenburg unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1, Nummer 2 BImSchG).

- 1.6 Bis zum Start des Probetriebes ist dem GAA Oldenburg anzuzeigen, wer nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis die Pflichten des Betreibers für die genehmigungsbedürftige Anlage wahrnimmt (§ 52b BImSchG).

2 Emissionen / Immissionen

Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen sowie die Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch eine nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messstelle ermitteln lässt, wenn zu befürchten ist, dass durch die Anlage schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Dies betrifft auch mögliche Ermittlungen im Bereich Außenhaufen/Schleuse Hooksiel.

3 Treibhausgasemissionshandel

- 3.1 Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen mit Datum der Aufnahme des Probetriebs zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 2018/2066 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 3 der Emissionshandelsverordnung 2030 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 2 TEHG genügen und gemäß Anhang 2 Teil 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor dem Zeitpunkt, zu dem die Anlage erstmals den Pflichten nach § 5 TEHG unterliegt, zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 3.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31.03. des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden. Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.
- 3.3 Der Betreiber kann bei der DEHSt die kostenlose Zuteilung von Berechtigungen beantragen. Als Antrag auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer ist ein Zuteilungsdatenbericht einzureichen. Informationen zur Stellung eines Antrages auf kostenlose Zuteilung für einen neuen Marktteilnehmer können die Anlagenbetreiber dem Leitfaden zur Zuteilung 2021-2030, Teil 5 entnehmen.

4 Emissionserklärung/PRTR

- 4.1 Gemäß § 27 Abs. 1 des BImSchG i.V.m. § 4 der Emissionserklärungsverordnung (11. BImSchV) hat die Betreiberin einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Emissionserklärung, die inhaltlich dem Anhang zu dieser Verordnung entspricht, abzugeben. Die Emissionserklärung ist bis zum 31.05. des dem Erklärungszeitraum folgenden Jahres abzugeben. Die Emissionserklärung ist dann alle 4 Jahre entsprechend dem neuesten Stand zu ergänzen. Der nächste Erklärungszeitraum ist das Jahr 2024.
- 4.2 Für die Feuerungsanlage (Dampfkessel) nach Nr. 1.1 EG der 4. BImSchV ist entsprechend den Festlegungen der E-PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006 der erforderliche Bericht über die Freisetzung von Schadstoffen in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden sowie die Verbringung von Abfällen zu erstellen und dem GAA Oldenburg bis zum 31.05. des dem jeweiligen Berichtsjahr folgenden Jahres vorzulegen.

5 Anlagensicherheit

- 5.1 Der betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist in Abständen von 3 Jahren zu überprüfen und zu erproben (§ 10 Abs. 4 Satz 1 12. BImSchV)

6 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Anlagen müssen gemäß § 17 AwSV so geplant und errichtet, beschaffen sein und betrieben werden, dass

- wassergefährdende Stoffe nicht austreten können,
- Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, schnell und zuverlässig erkennbar sind,
- austretende wassergefährdende Stoffe schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten sowie ordnungsgemäß entsorgt werden; dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste,
- bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische, die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, zurückgehalten und ordnungsgemäß als Abfall entsorgt oder als Abwasser beseitigt werden,
- sie dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sind,
- sie über eine Rückhalteeinrichtung verfügen, sofern sie nicht doppelwandig sind und
- sie gegen missbräuchliche Nutzung gesichert sind.

7 Baurecht

- 7.1 Der Standsicherheitsnachweis für den Schiffszugangsturm auf dem Anleger kann im Rahmen der Amtshilfe absprachegemäß bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Wilhelmshaven zur Prüfung eingereicht werden. Die Prüfungsmodalitäten sind mit den prüfenden Ingenieuren für Baustatik der Stadt Wilhelmshaven vorher abzustimmen.
- 7.2 Bauprodukte, für die technische Regeln in der Bauregelliste A bekannt gemacht worden sind und die von diesen wesentlich abweichen oder für die es technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauprodukte), müssen eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder eine Zustimmung im Einzelfall haben.
- 7.3 Bauarten, die von technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht gibt (nicht geregelte Bauarten), dürfen bei der Errichtung, Änderung und Instandhaltung baulicher Anlagen nur angewendet werden, wenn für sie eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall erteilt worden ist.

8 Brandschutz

Die Fortbildung der haupt- und nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte in der LNG-Brandbekämpfung wird dringend empfohlen.

9 Deichrecht

- 9.1 Änderungen oder Erweiterungen der Anlagen und Nutzungen, die über den hier genehmigten Umfang hinausgehen, bedürfen einer Ausnahmegenehmigung / Erlaubnis durch die Untere Deich- bzw. Wasserbehörde.
- 9.2 Die Erlaubnis / Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen. Sie lässt private Rechte Dritter unberührt.

- 9.3 Die deichrechtliche Erlaubnis bzw. die deichrechtliche Ausnahmegenehmigung erfolgen widerruflich. Der Inhaber hat bei Widerruf aus Gründen der Deichsicherheit keinen Anspruch auf Entschädigung (§§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 2 NDG i. V. m. § 49 Verwaltungsvorgangsgesetz). Er hat auf seine Kosten Anlagen zu beseitigen und den alten Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn die Abmessungen des Deiches geändert oder die genehmigten Anlagen dauerhaft außer Betrieb genommen werden.
- 9.4 Der Inhaber der deichrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung ist verpflichtet, mit seinen Nutzungen bzw. Anlagen etwaigen deichbaulichen Maßnahmen auf seine Kosten zu folgen.
- 9.5 Der Inhaber der deichrechtlichen Erlaubnis bzw. Ausnahmegenehmigung hat die Anlagen in dem genehmigten Zustand zu erhalten. Spätere Änderungen bedürfen einer erneuten Genehmigung.
- 9.6 Zusätzlich anfallende Kosten bei der Durchführung von Maßnahmen des III. Oldenburgischen Deichbandes sind, soweit sie durch das Vorhandensein der Anlagen und deren Nutzung herrühren, vom Inhaber der Ausnahmegenehmigung zu tragen bzw. sind diese Maßnahmen von ihm durchzuführen.

10 Wasserstraßenrecht

Es wird auf das Vorliegen einer der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG erteilten strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) Nr. 08/22 des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes Weser–Jade-Nordsee (WSA) vom 04.05.2022, Az. 3213GS3-213.3-SSG 08/22 in Bezug auf die Herstellung des Anlegers, der Liegewanne wie des Zufahrtsbereiches hingewiesen, die auch Regelungen im Hinblick auf Maßnahmen zu den wasserseitigen Bauteilen enthält.

V. Begründung

1 Sachverhalt / Verfahrensablauf

Hintergründe

Vor dem Hintergrund des Krieges in der Ukraine soll die Abhängigkeit der Bundesrepublik Deutschland von Gaslieferungen aus Russland schnellstmöglich reduziert werden. Als Alternative zu Gaslieferungen aus Russland spielt der Import von LNG eine wesentliche Rolle. Derzeit steht in der Bundesrepublik Deutschland keine geeignete Infrastruktur zur Verfügung, die einen LNG-Import im benötigten Umfang ermöglichen kann. Daher sollen nach dem politischen Willen, der sich insbesondere auch in dem am 25.05.2022 in Kraft getretenen LGG zeigt, mehrere LNG-Terminals sowohl als FSRU als auch als Landanlagen entstehen. Eines davon soll in der Jade vor Wilhelmshaven an der Umschlaganlage Voslapper Groden entstehen.

Verfahrensablauf

Die Uniper Global Commodities SE, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, beantragte am 01.06.2022, zuletzt ergänzt am 30.11.2022, die Genehmigung für den Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie die Errichtung und den Betrieb wasser- und landseitiger Anlagenteile zur Anlandung und Regasifizierung von Flüssigerdgas (Liquefied Natural Gas - LNG) an der „Umschlaganlage Voslapper Groden“.

Dieses Vorhaben ist Komponente eines Gesamtprojekts zur Schaffung einer LNG-Importstruktur zur Anlandung von Flüssigerdgas an der UVG in Wilhelmshaven. Über das LNG-Terminal sollen LNG-Mengen zur Erzeugung von jährlich rund 7,5 Mrd. Nm³ Erdgas importiert werden. Neben der FSRU bedarf es für das Gesamtvorhaben einer zusätzlichen Anlegerstruktur am Bestandsbauwerk der UVG sowie einer LNG-Anbindungsleitung von der Gasübergabestation auf dem Betriebsgelände der Uniper Global Commodities SE zum Einspeisepunkt Etzel, wo eine Einspeisung in das Ferngasnetz erfolgt.

Die Errichtung der neuen wasserseitigen Anlegerstruktur an der UVG (Antragstellerin Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG) wurde durch den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss des NLWKN zur Ertüchtigung der UVG nebst Vertiefung des Zufahrtsbereiches und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals vom 04.10.2022 – D 6 O 5-62025-817-012 – zugelassen.

Die Verlegung und der Betrieb der etwa 26 km langen LNG-Anbindungsleitung vom Bereich Voslapper Groden-Nord in Wilhelmshaven zum Speicher Etzel bei Friedeburg (Antragstellerin OGE) wurde durch den energiewirtschaftlichen Planfeststellungsbeschluss des LBEG vom 19.08.2022 – L 1.4/L67301-32 07/2022-0013 – zugelassen.

Gegenstand der hier beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Betrieb eines auf einem FSRU-Schiff befindlichen Lagers zur Lagerung von tiefkalt, verflüssigtem Erdgas mit einem Fassungsvermögen von 80.000 t entsprechend einem Füllvolumen von rd. 170.000 m³ sowie einer Anlage zur Erzeugung von Dampf durch den Einsatz von Erdgas in einer Dampfkesselanlage bestehend aus zwei Dampfkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von 130 MW.

Neben diesen schiffsbezogenen Anlagenteilen sind darüber hinaus Anlagenteile der Suprastruktur auf dem Anleger bzw. der Zufahrtsbrücke sowie an Land Antragsgegenstand, insbesondere:

- die Entladearme für Erdgas auf dem neuen Anlegerkopf zur Aussendung von Gas von der FSRU in die Gas-HD-Leitung auf der UVG bis zur Armaturenstation vor der GDRM-Anlage der OGE (Übergabestelle)
- die brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen sowie die leittechnischen Einrichtungen zum späteren Betrieb der Gas-HD-Leitung
- die Gas-HD-Leitung auf Anleger und an Land bis zum Einspeisepunkt
- weitere betriebsbezogene Nebenanlagen.

Eine detailliertere Beschreibung aller beantragten Vorhabenbestandteile ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

Die Antragstellerin beantragte zugleich auch die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG, um bereits vor Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Anlagenzulassung mit ersten Baumaßnahmen beginnen zu können. Dieser Antrag wurde mit Bescheid vom 01.07.2022 positiv beschieden (Az. 31.15-40211/1-9.1.1.1, OL 22-048-01). Gegenstand der Zulassung des vorzeitigen Beginns waren folgende Maßnahmen:

seeseitig:

- Herstellung einer Gas-HD-Leitung auf der Umschlagsanlage Voslapper Groden (UVG) mit entsprechenden Rohrauflegern,
- Herstellung einer Gassammelleitung mit Armaturen auf der neuen Anlegerplattform,
- 2 Stück Hochdruckerdgasverladearme (HDEV) zum Transfer des Erdgases (regasifiziertes LNG) von der FSRU über den Schiffsanleger zur Landseite,
- Schaffung eines Deichdurchtritts für die Gas-HD-Leitung (Nutzung eines bestehenden Deichschotts),
- Stromversorgung, z.B. Kabelverlegung auf der UVG,
- Einrichtungen zum aktiven Brandschutz:
 - o Aufstellung von drei Feuerlöschmonitoren auf der neuen Anlegerplattform,
 - o Aufstellung von mindestens 2 Containern mit dieselangetriebenen Feuerlöschpumpen auf der (vorhandenen) Plattform des Anlegers 1,

- Errichtung weiterer kleinerer betriebsbedingter Nebeneinrichtungen

landseitig:

- Baufeldvorbereitung, Herstellung von Baustraßen und Lager- und Montageflächen, Versorgungsleitungen,
- Einzäunung und Überwachungseinrichtungen Betriebsgelände,
- Container mit Elektronische Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen (EMSR-Einrichtungen),
- Gas-HD-Leitung mit Auflager,
- Herstellung des Einspeisepunktes mit Sicherheitsabsperrentil.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, das als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit (allerdings ohne Erörterungstermin) unter Beachtung der Vorgaben des LGG durchgeführt wurde, wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Wilhelmshaven
- Landkreis Friesland
- Landkreis Wesermarsch
- Gemeinde Wangerland
- Gemeinde Butjadingen
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL)
- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee (WSA)
- Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
 - Hafenbehörde - und Hafensicherheitsbehörde -
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)
- Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK) - Dezernat 2.1
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- III. Oldenburgischer Deichband
- Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- VYNOVA Wilhelmshaven GmbH

Im Nachgang zur Beteiligung gab der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser am 02.11.2022 eine Stellungnahme ab.

Das Vorhaben ist am 28.09.2022 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Niedersächsischen Ministerialblatt und im Internetauftritt der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen (www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de).

Zusätzlich wurde in den Tageszeitungen

- Wilhelmshavener Zeitung
- Jeversches Wochenblatt
- Kreiszeitung Wesermarsch
- Nordwest-Zeitung Ausgabe 770 - Wesermarsch-Zeitung
- Nordwest-Zeitung Ausgabe 790 - Kreiszeitung Friesland

in den Ausgaben vom 24.09.2022 auf die öffentliche Bekanntmachung mit Verweis auf den Internetauftritt der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen hingewiesen.

Mit einem weiteren Hinweis in den v.g. Tageszeitungen - Erscheinungsdatum 01.10.2022 - wurde ergänzend darauf hingewiesen, dass neben der Auslage des Antrages und der Antragsunterlagen an den in der Öffentlichen Bekanntmachung genannten Stellen

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
- Stadt Wilhelmshaven
- Gemeinde Wangerland
- Gemeinde Butjadingen

für den Zeitraum der öffentlichen Auslegung der Antrag und die Antragsunterlagen auch über die Homepage der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen unter www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort unter „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ für die Öffentlichkeit zum Download bereitstehen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 04.10.2022 bis zum 10.10.2022 an den v.g. Stellen zur Einsichtnahme aus und standen zum Download zur Verfügung.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 17.10.2022.

Gegen das Vorhaben wurden beim GAA Oldenburg 18 Einwendungen erhoben. Drei Einwendungen betrafen ausschließlich das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Ab- und Prozesswässern aus dem Betrieb einer FSRU in die Jade vor Wilhelmshaven, welches zeitlich weitestgehend parallel zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beim NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich 6, Oldenburg, anhängig ist. Diese Einwendungen wurden daher unmittelbar zuständigkeitshalber abgegeben. Die im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren beim NLWKN eingegangenen Einwendungen mit immissionsschutzrechtlichem Bezug wurden dem GAA Oldenburg zugeleitet. Alle vorgebrachten Einwendungen werden inhaltlich vollständig im Rahmen dieser Verfahrensentscheidung berücksichtigt.

Die im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beim GAA Oldenburg eingegangenen Einwendungen wurden gemäß § 12 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden und Stellen - soweit diese ihren Aufgabenbereich berühren - bekanntgegeben. Diesen wurde Gelegenheit gegeben, sich zu den Einwendungen zu äußern.

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 des LGG wurde ein Erörterungstermin nicht durchgeführt (siehe Punkt V 2.1.2.3).

Die nach § 11 Abs. 2 der 9. BImSchV erforderliche Verfahrenskoordinierung, insbesondere im Hinblick auf die Zulassungsverfahren beim NLWKN als wasserrechtlich zuständige Erlaubnisbehörde, fand statt.

2 Genehmigungsvoraussetzungen und Entscheidung über die Einwendungen

Rechtsgrundlage der Entscheidung sind im Wesentlichen die §§ 4, 6, 10 und 12 BImSchG, die 4. und 9. BImSchV sowie das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz) vom 24.05.2022 (BGBl. I, S.802), geändert am 08.10.2022 (BGBl. I, S. 1726).

Auf die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die nicht unter den Umfang der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG zu subsumieren sind, wird unter Punkt IV 2.3 eingegangen.

Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen und die im Verfahren gestellten Anträge werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht erledigt haben oder sie in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden sind.

2.1 Formelle Voraussetzungen

2.1.1 Genehmigungsbedürftigkeit, Genehmigungsumfang und Zuständigkeit

Bei der FSRU handelt es sich um ein nach internationalen Vorschriften (International Maritime Organization – IMO) gebautes, geprüftes, und überwachtes Spezialschiff, welches 2018 in Betrieb genommen wurde. Dieses Schiff soll nun für einen längeren Zeitraum an einem dafür geeigneten Anleger vertäut werden und dort als stationäre schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung Wiederverdampfung (Regasifizierung) von verflüssigtem Erdgas (LNG – Liquefied Natural Gas) dienen. Aufgrund des Fassungsvermögens an LNG von 80.000 t und einer Feuerungswärmeleistung der an Bord befindlichen Anlagen zur Erzeugung von Dampf in einer Dampfkesselanlage für die Regasifizierung des LNG von 130 MW unterfallen diese Teile des Schiffes dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG, namentlich der Nrn. 9.1.1.1 G (Lagerung von verflüssigtem Erdgas) und 1.1 GE (Dampfkesselanlage) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der ebenfalls betriebene Hilfsdampfkessel mit einer FWL von 11 MW dient der Beheizung der Kofferdämme, der Unterkünfte sowie einiger anderer Verbraucher an Bord des Schiffes, nicht aber der Regasifizierungsanlage. Er besitzt somit - entgegen der Darstellung in Formular 3.3 - keine dienende Funktion zur vorgenannten genehmigungsbedürftigen Dampfkesselanlage zur Regasifizierung.

Die Dampfkesselanlage zur Regasifizierung unterliegt zudem dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG (Emissionshandelsrichtlinie) und dem Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG). Weiterhin stellt sie eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – der sogenannten Industrieemissions-Richtlinie, IED – dar, für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Großfeuerungsanlagen“ (ABl. EU Nr. L 212 S.1) maßgeblich ist.

Das zum Einsatz kommende, von der Bundesrepublik Deutschland gecharterte Schiff als solches - mit seinen schiffsspezifischen Bestandteilen - unterfällt nicht dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis. Bei den auf dem Schiff betriebenen Motoren und Generatoren handelt es sich um technische Geräte, die vorwiegend zum Antrieb des Schiffes eingesetzt werden und den Anforderungen der IMO unterliegen. Sie sind nach Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe h der Richtlinie 2010/75/EU (IED) bzw. Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2015/2193 (MCPD) vom Anwendungsbereich des Kapitels III der IED und der MCPD ausgenommen.

Zu den in Einwendungen vorgetragenen unterschiedlichen Füllvolumina-Angaben ist hier klarzustellen, dass Antragsgegenstand eine Anlage mit einem Fassungsvermögen von 80.000 t entsprechend einem Füllvolumen von rd. 170.000 m³ ist. Sowohl aus den Begleitschreiben der Antragstellerin zur Antragseinreichung als auch in dem Antragsformular 1.1 der eingereichten Antragsunterlagen am 01.06.2022 und am 15.09.2022 ist jeweils identisch ein Fassungsvermögen von 80.000 t LNG beantragt. Die Einheit „Tonnen“ (nicht m³) ist dabei die maßgebende Einheit nach der 4. BImSchV. Das Volumen bzw. die Einheit m³ ändert sich je nach Herkunft bzw. Beschaffenheit des LNG (variable Dichte des LNG).

Zur Sicherung der nationalen Energieversorgung wurde das Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG - Beschleunigungsgesetz) erlassen (Gesetz vom 24.05.2022, BGBl. I S. 802; zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 08.10.2022 BGBl. I S. 1726, Geltung ab 01.06.2022). Das durch Uniper beantragte Vorhaben „Energiedrehscheibe WHV (EDW) – FSRU Phase 1“ fällt als „stationäre schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. der Anlage zu § 2, Nr. 2.1 unter die speziellen Regelungen dieses Gesetzes. Die beantragte Anlage ist

in der Anlage zu § 2 unter Nr. 2.1 konkret als „Anlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Voslapper Groden Nord 1)“ aufgeführt.

Für die Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung dieser Anlage ist gemäß Nummer 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) die Zuständigkeit des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg gegeben.

2.1.2 Verfahrensfragen und Verfahrensanträge

2.1.2.1 Öffentliche Bekanntmachung unter Hinweis auf die elektronische Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen

Mehrere Einwender⁴ kritisieren die Öffentliche Bekanntmachung vom 16.09.2022 im Hinblick auf die Vorgaben zur Form der zu erhebenden Einwendungen. Sie tragen im Wesentlichen vor, die elektronische Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen sei aus dem insoweit maßgeblichen Empfängerhorizont der Zivilgesellschaft dahingehend zu verstehen, dass eine Einwendung ohne weiteres per (einfacher) E-Mail an die Zulassungsbehörde gesandt werden könne. Tatsächlich entspreche dies aber nicht den Anforderungen des § 3a Abs. 2 VwVfG, der eine qualifizierte elektronische Signatur verlange. Alle E-Mails, die die formalen Erfordernisse des § 3a Abs. 2 VwVfG nicht erfüllten, würden nach der Verfahrensweise des GAA Oldenburg im Weiteren als „ungültig“ angesehen und nicht berücksichtigt. Den Einwendern sollten damit offenbar spätere Klagerechte abgeschnitten werden, und das GAA Oldenburg wolle seinerseits offenbar auch nicht auf Mängel in den Antragsunterlagen und auf Risiken des Vorhabens, so wie es konkret beantragt worden sei, hingewiesen werden.

Diese Ausführungen treffen nicht zu. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Bekanntmachung vom 16.09.2022 erfolgte ordnungsgemäß und erfüllte die gesetzlichen Vorgaben aus § 5 Abs. 1 Nr.2 LGG, § 10 Abs.3 Satz 4 BImSchG und § 3a Abs.2 VwVfG.

Der Hinweis in der Bekanntmachung vom 16.09.2022 war schließlich auch nicht irreführend: Im Bekanntmachungstext wurde ausdrücklich auf das Formerfordernis für die Einwendung hingewiesen. Dort erfolgte direkt hinter dem Hinweis auf die elektronische Stellungnahmemöglichkeit in Klammern der Hinweis auf die Norm des § 3a Abs. 2 VwVfG. Aus dieser Norm ergibt sich die notwendige elektronische Form. Es ist nicht irreführend, betreffend Formvorgaben an Einwendungen auf die maßgebliche gesetzliche Grundlage zu verweisen.

Gleichwohl und ungeachtet des Vorstehenden wurden inhaltlich die das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren betreffenden Einwendungen berücksichtigt. Die eingegangenen, das wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren des NLWKN betreffenden Einwendungen wurden zuständigkeitshalber nach dorthin abgegeben.

Die im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren beim NLWKN vorgebrachten Einwendungen, die thematisch dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren zuzuordnen wären, wurden vom NLWKN mitgeteilt und in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid berücksichtigt.

⁴ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

2.1.2.2 Unionsrechtskonformität des LNGG

Wesentliche Einwendungen betrafen Zweifel an der Unionsrechtskonformität des LNGG, insbesondere mit Bezug auf den Ausschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 4 Abs. 1 LNGG und die vom BImSchG abweichenden Normen - des LNGG zur Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 5 Abs.1 Ziffer 1 LNGG - eine Woche Auslegung der Antragsunterlagen, § 5 Abs.1 Ziffer 2 LNGG - zwei Wochen Einwendungsfrist) sowie den Entfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen (§ 11 Abs.1 LNGG).

Zu den Kompetenzen des GAA Oldenburg als Behörde und Teil der staatlichen Exekutive zählt grundsätzlich nicht die Verwerfung von Rechtsnormen wie des LNGG. Die Verwerfungskompetenz ist der Rechtsprechung vorbehalten, vgl. Art. 100 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG. Rechtsnormen sind daher, soweit es ihnen nicht offensichtlich an den Mindestvoraussetzungen für ihre Wirksamkeit fehlt, bis zu ihrer Aufhebung durch das zuständige Rechtsetzungsorgan oder bis zu einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung von den Behörden als gültig zu behandeln (vgl. v. Mangoldt/Klein/Starck/Sommermann, 7. Aufl. 2018, GG Art. 20 Rn. 271).

Im Übrigen bestehen auch keine offensichtlichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit der von den Einwendern genannten Regelungen des LNGG mit europarechtlichen Vorschriften:

Mit der Regelung des § 4 Abs. 1 LNGG wird Art. 2 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung in ihrer durch die Richtlinie 2014/52/EU (UVP-Richtlinie) geänderten Fassung umgesetzt (vgl. BT-Drs. 20/1742/18). Deutschland macht ausweislich der Gesetzesbegründung zum LNGG von dieser Ausnahme zur Abwendung einer drohenden Gasmangellage in Deutschland aufgrund der Bedrohungslage durch Russland Gebrauch (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 15). Der Europäische Gerichtshof hat u.a. die Notwendigkeit, die Stromversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, bereits als ausreichend für eine solche Ausnahme angesehen (EuGH, Urteil vom 29. Juli 2017, C 411/117 Rn. 97, 101). Nicht anders liegt der Fall hier.

Die Entscheidung, von der Ausnahme bzw. dem Verzicht auf die UVP Gebrauch zu machen, obliegt dem GAA Oldenburg als zuständiger Behörde im Einzelfall. Damit wird dem europarechtlichen Erfordernis Rechnung getragen, dass die Ausnahme eng am Einzelfall, nicht jedoch an gesamten Projektkategorien ausgerichtet sein darf (vgl. Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung), ABl. C 386/15 vom 14. November 2019, Ziff. 3.1). Mindeststandards werden durch die nach § 4 Abs. 3 LNGG weiterhin stattfindende Prüfung der fachrechtlichen Anforderungen für den Umweltschutz aufrechterhalten. Ebenso ist die Öffentlichkeit nach §§ 5 ff. LNGG weiterhin zu beteiligen, sodass die im Ziel und Zweck der UVP-Richtlinie liegenden Interessen gewahrt bleiben. Zu der Begründung des Entfallens der UVP-Pflicht wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.1.3 verwiesen.

Im Übrigen sieht § 4 Abs. 5 LNGG, entsprechend Artikel 2 Abs. 4 Buchstabe c UVP-Richtlinie, die Information der EU-Kommission über die Geltendmachung der Ausnahme im Einzelfall vor. Bei der Ausgestaltung dieses Verfahrens sowie insgesamt bei Erlass des LNGG hat der Gesetzgeber auch den „Leitfaden zur Anwendung der Ausnahmen im Rahmen der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in ihrer durch die Richtlinie 2014/52/EU geänderten Fassung)“ (ABl. C 386/15 vom 14. November 2019) berücksichtigt.

2.1.2.3 Antrag auf Durchführung eines Erörterungstermins

Von einzelnen Einwendern wurde die Durchführung eines Erörterungstermins im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens für den Betrieb der FSRU beantragt.

Die gestellten Verfahrensanträge auf Durchführung eines Erörterungstermins werden abgelehnt.

Nach § 10 Abs. 6 BlmSchG steht die Durchführung eines Erörterungstermins im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durchführen, soweit sie diesen für erforderlich oder zweckmäßig hält.

Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG verweist in der Rechtsfolge auf § 10 Abs. 6 BlmSchG, prägt allerdings die Ermessensausübung zur Frage des „Ob“ eines Erörterungstermins grundlegend anders aus als § 10 Abs. 6 BlmSchG. § 10 Abs. 6 BlmSchG in Konkretisierung der Ausübung des Ermessens in Ansehung des § 16 der 9. BlmSchV geht davon aus, dass in bestimmten - in § 16 der 9. BlmSchV genannten Fallkonstellationen - ein Erörterungstermin nicht stattfindet und ansonsten regelmäßig stattfindet. Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LNGG geht hingegen davon aus, dass das Ermessen zur Frage des „Ob“ eines Erörterungstermins schon insoweit gelenkt wird, als dass ein Erörterungstermin nur in Betracht kommt, wenn ein solcher für erforderlich oder zweckmäßig gehalten wird. Dies unterstreicht der Gesetzgeber, wenn er im ausweislich der Gesetzesbegründung im Grundsatz davon ausgeht, dass „wegen der hohen Eilbedürftigkeit bei der Realisierung [...] auf den Erörterungstermin verzichtet werden kann.“ (BT-Drs. 20/1742, S. 20).

Ein Erörterungstermin ist nicht erforderlich.

Die eingegangenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden bedürfen keiner weiteren Erörterung und sind hinreichend klar, sodass sie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsentscheidung gewürdigt werden können. Auch mangelt es an einer „Zweckmäßigkeit“ eines Erörterungstermins. Zwar kann die gesetzgeberische Wertung der Eilbedürftigkeit der Vorhaben im Anwendungsbereich des LNGG nicht per se dazu führen, dass keine Erörterungstermine durchgeführt werden. Doch sind keine Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte erkennbar, die für die Durchführung eines Erörterungstermins sprechen.

Weder die hiesige inhaltliche Prüfung der Einwendungen noch die Rückmeldung der beteiligten Stellen ergab, dass eine Erörterung erforderlich oder zweckmäßig ist. Verstärkter Erläuterungsbedarf wurde hier nicht gesehen. Insbesondere war von einem Erörterungstermin keine besondere Befriedungsfunktion zu erwarten, die ausweislich der Gesetzesbegründung ausnahmsweise für die Durchführung des Erörterungstermins spräche (BT-Drs. 20/1742, S. 20).

Aus den vorgenannten Gründen wird die Durchführung eines Erörterungstermins mit der Antragstellerin, den Einwendern und den beteiligten Behörden als nicht erforderlich bzw. zweckmäßig angesehen und somit war den diesbezüglichen Anträgen nicht stattzugeben.

Mit E-Mail vom 25.11.2022 übersandten die Deutsche Umwelthilfe, der BUND Niedersachsen und der NABU Niedersachsen eine Auflistung von an die Zulassungsbehörden gerichteten Fragen, die anlässlich des von diesen Umweltvereinigungen veranstalteten, sogenannten „Alternativen Erörterungstermins“ am 24.11.2022 gesammelt wurden. Auch dieser Fragenkatalog wurde, soweit die Äußerungen dieses Verfahren betreffen, von der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis genommen und bewertet.

2.1.2.4 Antrag auf verkürzte Befristung der Genehmigung des Betriebs des FSRU

Die gestellten Anträge auf eine in Abweichung zu dem in § 5 Abs. 1 Ziffer 4 LNGG angegebenen Befristungszeitraum verkürzte Befristung der Genehmigung werden zurückgewiesen.

Soweit in den Einwendungen beantragt wird, den Anlagenbetrieb der FSRU abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 LNGG längstens bis zum 31. Dezember 2030 bzw. bis zum 31. Dezember 2032 zu genehmigen oder allgemein eine zeitliche Befristung der Genehmigung gefordert wird, fehlt der Genehmigungsbehörde die dafür erforderliche Rechtsgrundlage. Die Genehmigungsbehörde ist ohne entsprechenden Antrag der Antragstellerin Uniper nicht berechtigt, abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 LNGG in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu bestimmen, dass der Betrieb der Anlage mit verflüssigtem Erdgas früher als am 31. Dezember 2043 einzustellen ist.

Die Vorgabe in § 5 Abs.1 Satz 1 Ziffer 4 LNGG, für Anlagen nach § 2 Abs.1 Nr.1 und 2 in der Genehmigung zu bestimmen, dass der Betrieb „spätestens“ am 31. Dezember 2043 einzustellen ist, ist nicht als Ermächtigungsgrundlage für die Genehmigungsbehörde aufzufassen, die Einstellung des Betriebs abweichend von diesem Termin auch auf einen früher liegenden Zeitpunkt festzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt sollen Betreiber von LNG-Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 LNGG aber aus Gründen der Planungssicherheit und zur Kalkulation ihrer Planungs-, Investitions- und Betriebskosten davon ausgehen können, dass die Anlagen bis zum 31. Dezember 2043 betrieben werden. Hierzu wird auf die sich aus der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/1742, S.20, 21) dargestellten Hintergründe für das in § 5 Abs.1 Satz 1 Ziffer 4 LNGG festgelegte späteste Betriebsende verwiesen. Die Gesetzesbegründung geht mithin davon aus, dass die LNG-Anlagen bis Ende 2043 zeitlich uneingeschränkt betrieben werden können.

Eine kürzere Befristung der Genehmigung des Betriebs des FSRU über § 12 Abs. 2 Satz 1 BImSchG kommt mangels gesetzlich erforderlichen Antrags des Anlagenbetreibers ebenfalls nicht in Betracht.

Es existieren auch keine Vorgaben aus dem Klimaschutzgesetz (KSG), die eine Befristung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung – über eine Verkürzung der Befristung des Anlagenbetriebs des FSRU nach § 5 Abs.1 Ziffer 4 LNGG hinausgehend – erfordern.

Von Einwendern wird vorgebracht, dass eine Aufklärung der Bevölkerung nicht stattgefunden habe. Hierzu ist anzumerken, dass es sich um deren persönliche Einschätzung handelt. Aufgrund der stattgefundenen umfangreichen Presseberichterstattung ist davon auszugehen, dass die interessierte Bevölkerung über das Vorhaben in grundsätzlichen Zügen bereits informiert war. Die sich ansonsten aus den verfahrensrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtungen der Behörde zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden erfüllt. Der zeitliche eingeschränkte Zeitkorridor zur Beteiligung ist der speziellen Situation der bestehenden Gasmangellage geschuldet und letztlich durch das LNGG gesetzgeberisch vorgegeben.

2.1.2.5 Koordinierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Ab- und Prozessabwässern aus dem Betrieb einer FSRU in die Jade vor Wilhelmshaven beim NLWKN

Das GAA Oldenburg hat entsprechend § 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG die vollständige Koordinierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Ab- und Prozessabwässern sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt.

Im Rahmen der Koordinierung beider Zulassungsverfahren haben sich das GAA Oldenburg sowie der NLWKN kontinuierlich während des gesamten Genehmigungsverfahrens zu verfahrensrechtlichen wie auch zu fachlichen Themen umfangreich ausgetauscht. Das GAA Oldenburg hat zunächst mit dem NLWKN die eingegangenen - wasserrechtliche Themen betreffenden - Einwendungen inhaltlich abgeglichen. Es wurde festgestellt, dass die Einwendungen betreffend die Themen Biozideinsatz, Seewasserentnahme sowie Einwendungen im Zusammenhang mit der Muschelfischerei und Unterhaltungsbaggerungen bei beiden Genehmigungsbehörden weitestgehend inhaltsgleich eingegangen sind. Der NLWKN hat die Einwendungen zu den wasserrechtlichen Fragen geprüft und sie in Ihrer Erlaubnisentscheidung behandelt. Das GAA Oldenburg hat die fachbehördlichen Stellungnahmen des NLWKN zu diesen Themen zur Kenntnis erhalten. Im Zuge der wechselseitigen Abstimmung hat das GAA Oldenburg sodann mit dem NLWKN jeweils die Entscheidungsentwürfe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sowie der wasserrechtlichen Erlaubnis ausgetauscht und die die wasserrechtlichen Fragen betreffenden Inhalte und Formulierungen gegenseitig geprüft und abgestimmt.

Der NLWKN hat das GAA Oldenburg ferner über die im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens eingegangenen Einwendungen, die das Immissionsschutzrecht betreffen, infor-

miert und weitergeleitet. Dies betrifft die Einwendungen zum Thema Feinstaubbelastung, Störfallrisiken, Klimaschutzbelange sowie Fischschutz im Zusammenhang mit der Seewasserentnahme.

Nach Abstimmung und dem ständigen wechselseitigen Austausch mit dem NLWKN hat das GAA Oldenburg daher die aufgeworfenen Fragen bei seiner Entscheidung berücksichtigt und sich davon überzeugt, dass alle zu koordinierenden Themen bewältigt werden können. Insoweit wird auf die nachfolgenden Ausführungen zu den einzelnen Sachthemen verwiesen.

2.1.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorhaben im Sinne des UVPG „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, [...] in Behältern oder von Erzeugnissen [...] dient [...], mit einem Fassungsvermögen von 30 t bis weniger als 200 000 t“ und „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von [...] Dampf [...] durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung [...] einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW bis 200 MW“ sind in Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) genannt.

Die Lagerung von LNG ist mit einem Fassungsvermögen von 80.000 t ist unter Nr. 9.1.1.2, die Anlage zur Erzeugung von Dampf mit einer FWL von 130 MW unter Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Eine zwingende UVP-Pflicht ergibt sich aus den Zuordnungen der Vorhaben in die Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG nicht. Für die Vorhaben wäre eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG erforderlich.

Durch einen Einwender wurde gerügt, dass gemäß dem LNKG insgesamt drei FSRUs (Standorte: Voslapper Groden Nord 1, NWO-Terminal und Voslapper Groden Nord 2) sowie zusätzlich ein Flüssigerdgas-Terminal (Standort: Voslapper Groden) teilweise in Schutzgebieten geplant würden. Der Einwender meint, angesichts dieser Menge von emissionsrelevanten Störfall-Betrieben, die nun Ziele von Sabotage-Akten werden könnten, bestehe eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Tatsache, dass es sich um kumulierende Vorhaben gem. § 10 UVPG handele.

Dies trifft nicht zu. Es besteht - auch im Hinblick auf potentielle kumulative Vorhabenswirkungen - in diesem Genehmigungsverfahren keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Dies folgt aus § 4 Abs. 1 LNKG. § 4 Abs. 1 LNKG modifiziert in seinem Anwendungsbereich Vorschriften des UVPG. Gemäß § 4 Abs. 1 LNKG hat die für die Zulassungsentscheidung zuständige Behörde abweichend von § 1 Absatz 4 UVPG nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5 LNKG das UVPG nicht anzuwenden, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden.

Es ist nach § 4 Abs. 1 LNKG im Einzelfall über den Verzicht auf die UVP zu entscheiden. Liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor, ist auf die Anwendung des UVPG zu verzichten. Hier ist das GAA Oldenburg zu dem Ergebnis gekommen, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 LNKG für das beantragte Vorhaben vorliegen. Das geplante Vorhaben fällt als „stationäre schwimmende Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung verflüssigten Erdgases“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 LNKG unter die Regelungen dieses Gesetzes. Die Anlage in Wilhelmshaven ist im Anhang zu § 2 unter Ziffer 2.1 explizit aufgeführt.

Eine beschleunigte Zulassung des Vorhabens ist nach Einschätzung des GAA Oldenburg darüber hinaus auch geeignet, einen relevanten Beitrag dazu zu leisten, eine Krise der Gasversorgung abzuwenden und eine eintretende Krise zu bewältigen.

Gemäß der Gesetzesbegründung zum LNKG (vgl. Gesetzesbegründung LNKG, BT-Drs. 20/1742, S. 18) ist von einem relevanten Beitrag regelmäßig dann auszugehen, wenn über die

konkrete Anlage mehr als nur geringfügig LNG eingespeist werden kann und soll und die Gas-mangellage weiterhin vorliegt oder weiter droht, wofür eine Gaswarnstufe nach dem Notfallplan Gas nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) ein Indiz ist. Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet (so: Gesetzesbegründung LNGG, BT-Drs. 20/1742, S. 18).

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 23.06.2022 nach Abstimmung in der Bundesregierung die 2. Stufe nach dem Notfallplan Gas gemäß der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) – die sog. Alarmstufe – ausgerufen. Gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b) Verordnung (EU) 2017/1938 ist die ausgerufene Alarmstufe dadurch gekennzeichnet, dass eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vorliegt, die zu einer erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage führt. Darüber hinaus weist die Bundesnetzagentur aktuell darauf hin, dass die Lage der Gasversorgung angespannt ist und eine weitere Verschlechterung nicht ausgeschlossen werden kann. Darüber hinaus betont die Bundesnetzagentur die besondere Bedeutung der LNG-Terminals bei der Vermeidung einer nationalen Gasmangellage im Winter. Die Zulassungsbehörde besitzt keine abweichenden Erkenntnisse, welche die Einschätzung der Bundesnetzagentur und jene der Bundesregierung in Zweifel zu ziehen vermögen.

Das Vorhaben leistet auch einen mengenmäßig relevanten Beitrag im Sinne von § 4 Abs. 1 LNGG. Von einem solchen ist auszugehen, wenn das Vorhaben eine Regasifizierungskapazität von jährlich 5 Mrd. m³ erreicht bzw. überschreitet. Die Regasifizierungskapazität beträgt hier rund 7,5 Mrd. Nm³ jährlich (Antragsunterlage Nr. 03.01.01, S. 6).

Rechtsfolge dessen ist gemäß § 4 Abs. 1 LNGG, dass das UVPG nicht anzuwenden ist. Damit wird das komplette UVPG für unanwendbar erklärt. Hierzu gehören auch die Vorschriften über die Kumulation von Vorhaben und deren UVP-rechtliche Behandlung, da auch diese im UVPG enthalten sind, konkret in den §§ 10 - 13 UVPG. Deshalb kann sich im Hinblick auf den hiesigen Verfahrensgegenstand aus einer Kumulation von verschiedenen Vorhaben von vornherein für Vorhaben im Anwendungsbereich des § 4 Abs. 1 LNGG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergeben.

Nichts anderes folgt aus dem Zweck des § 4 Abs. 1 LNGG. Dieser besteht gemäß der Gesetzesbegründung darin, dass gerade der Verzicht auf Verfahrensschritte nach dem UVPG einen relevanten Beitrag leisten kann, eine drohende Krise der Gasversorgung in Deutschland zu bewältigen oder abzuwenden, weil in dieser Krisensituation auch eine in Monaten oder Wochen gemessene Verzögerung und damit potentielle Versorgungslücke unbedingt zu vermeiden ist (Gesetzesbegründung LNGG, BT-Drs. 20/1742, S. 18). Das hiesige Vorhaben bedarf aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses gemäß § 3 LNGG einer schnellstmöglichen Umsetzung (vgl. Gesetzesbegründung LNGG, S. 17). Es widerspricht dem Gesetzeszweck, d.h. der vom Gesetzgeber explizit gewollten Verfahrenserleichterung aus Beschleunigungszwecken, eine UVP-Prüfpflicht über den Weg der möglichen Kumulation mit weiteren geplanten Vorhaben gemäß der Anlage zu § 2 LNGG zu statuieren.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für eine umfassende Freistellung von der UVP-Prüfpflicht im Rahmen des § 4 Abs. 1 LNGG entschieden. Der Gesetzgeber verweist nämlich in § 4 Abs. 1 LNGG ausdrücklich auf „Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 und 5“. Dies geschah in der Kenntnis, dass neben der hier verfahrensgegenständlichen Anlage noch weitere Anlagen gemäß der Anlage zu § 2 LNGG potentiell von der Privilegierung in § 4 Abs. 1 LNGG Gebrauch machen können. Hieran ist das GAA Oldenburg in seiner Entscheidung gebunden.

Mit dem Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung werden sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf diese beziehen, formal hinfällig.

2.1.4 Probetrieb / Schlussabnahme

Es wird ein befristeter Probetrieb zugelassen; dies ist bei komplexen verfahrenstechnischen Anlagen notwendig und allgemein üblich. Er ist erforderlich, um eine Überprüfung der bestimmungsgemäßen Funktionen aller Systeme sowie zur Erkennung und Beseitigung von Abweichungen durchführen zu können. Auf dieser Grundlage können erforderliche Änderungen und Optimierungen vorgenommen werden, um die Zielvorgaben zu erreichen.

Der hier zugelassene Probetrieb erfolgt mit erhöhtem Personaleinsatz und ist unabhängig von der Thematik des Haftungsübergangs vom Hersteller eines eingesetzten Aggregates auf den Betreiber.

Der Probetrieb umfasst den Gas-Sendout Betrieb von regasifiziertem LNG und das Entladen des LNGC. Der Gas-Sendout Betrieb von regasifiziertem LNG ist erforderlich, um die Überprüfungen unter bestimmungsgemäßen Betriebsbedingungen durchführen zu können. Er entspricht einer Endprüfungsphase der Anlage mit dem Medium LNG, d.h. dem bestimmungsgemäßen Gefahrstoffinventar mit diversen Abnahmen einzelner Systeme bis zum Zeitpunkt der Schlussabnahme. Erst nach erfolgter Schlussabnahme ohne relevante, insbesondere sicherheitstechnische Mängel kann der Regelbetrieb aufgenommen werden.

2.2 Materielle Voraussetzungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden, die Ergebnisse der Gutachten sowie die Einwendungen und die hierzu eingegangenen fachbehördlichen Stellungnahmen und Erwidern der Antragstellerin sind, soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden.

Insgesamt hat die Prüfung ergeben, dass dem Genehmigungsantrag in dem Umfang stattgegeben werden konnte, wie er sich aus dem Tenor in Verbindung mit den Nebenbestimmungen und den in Bezug genommenen Antragsunterlagen ergibt.

Zu den Genehmigungsvoraussetzungen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides im Einzelnen:

2.2.1 Bauplanungsrecht, Raumordnung

Das hier beantragte Vorhaben ist mit den vorgängigen Planungsstufen der Raumordnung unter Berücksichtigung des Landesraumordnungsprogrammes (LROP, Niedersächsische Landesregierung, Stand 2017) und der des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Wilhelmshaven aus dem Jahr 1973 einschließlich der inzwischen ergangenen wirksamen Flächennutzungsplanänderungen (letztmalig 2017) vereinbar.

Die landseitigen Vorhabenteile befinden sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 130B - Industriegelände Voslapper Groden-Nord-Ost-. Die nächstgelegenen rechtskräftigen Bebauungspläne im Bereich des Voslapper Groden-Nord sind ebenfalls vorwiegend festgesetzte Industriegebiete nach § 9 Baunutzungsverordnung (Nr. 96 –Raffinerie Voslap-

per Groden- und Nr. 130A - Industriegelände Voslapper Groden-Nord sowie eine Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung Abfall für die Mülldeponie im Bebauungsplan Nr. 144 –Am Inhausersieler Deich-).

Für den in Aufstellung befindlichen, benachbarten Bebauungsplan Nr. 225 -Voslapper Groden-Nord/ Nördlich Tanklager- ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiepark“ nach § 11 Baunutzungsverordnung geplant.

Konflikte mit den Festsetzungen der bestehenden sowie im Verfahren befindliche Bebauungspläne im Bereich des Voslapper Groden-Nord sind nicht erkennbar. Städtebauliche Belange sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

2.2.2 Luftreinhaltung

Die zur Genehmigung gestellte Anlage umfasst sowohl die FSRU (Lageranlage – Nr. 9.1.1.1 des Anhangs I der 4. BImSchV) als auch zwei Dampfkessel mit jeweils > 50 MW Feuerungswärmeleistung, (Nr. 1.1 im Anhang 1 der 4. BImSchV), für die die materiellen Anforderungen der 13. BImSchV zu berücksichtigen sind.

In mehreren Einwendungen wurde auf die Emissionen durch die Schiffsmotoren eingegangen und die Einhaltung der Anforderungen der 13. BImSchV gefordert. Es wurde bemängelt, dass die FSRU nicht mit Landstrom, sondern mit Diesel/Schweröl betrieben werden würde. Es würde verkannt werden, dass es sich bei der fest vertäuten FSRU nicht länger um ein Schiff, sondern um eine ortsfeste Anlage handle. Durch die Schiffsmotoren würden erhebliche gesundheits- und umweltschädliche Emissionen an SO₂, NO₂ und Feinstaub frei.

Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei der FSRU um ein Schiff oder um eine ortsfeste Anlage handelt, wird auf die Ausführungen unter Punkt V 2.1.1 verwiesen.

Bei den Verbrennungsmotoren auf der FSRU handelt es sich um sog. Dual-Fuel-Motoren, die nur mit Erdgas und einer geringen Menge Marinegasöl als Zündbrennstoff betrieben werden. Ein Betrieb mit Diesel oder gar Schweröl ist nicht geplant und daher auch in der Immissionsprognose nicht berücksichtigt. Die Motoren dienen (vorrangig) dem Antrieb der FSRU als Schiff und fallen deshalb weder in den Anwendungsbereich der 13. BImSchV (§ 1 Abs. 3 Nr. 8), noch in den Anwendungsbereich der 44. BImSchV (§ 1 Abs. 2 Nr. 6).

Maßgebliches Kriterium für das Vermeiden schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist das Einhalten der Immissionswerte der TA Luft. Dies wurde anhand der eingereichten Immissionsprognose der LGA Immissionsschutz GmbH vom 09.09.2022, in der alle maßgeblichen Betriebsvorgänge mit Emissionen an Luftverunreinigungen berücksichtigt worden sind, bestätigt.

Das Gutachten enthält u.a. auch graphische Darstellungen, denen die örtlich berechneten Immissionsbeiträge – u.a. auch für Feinstaub – zu entnehmen sind.

Die ermittelten Immissionsbeiträge (Zusatzbelastung = Gesamtzusatzbelastung i.S.d. TA Luft 2021) der Anlage insgesamt (einschl. LNGC und Schleppereinsatz) sind entweder irrelevant im Sinne der TA Luft 2021 oder so gering, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung (Daten der LÜN-Station Jadebusen und Immissionsbeiträge genehmigter Vorhaben am Standort Wilhelmshaven) Überschreitungen von Immissionswerten ausgeschlossen werden können. Zwar gibt es in den Industriegebieten auf den Grodenflächen mehrere Großfeuerungsanlagen (Kohlekraftwerk, Chemieindustrie) und den JadeWeserPort mit zahlreichen bodennahen diffusen Emissionsquellen (Verkehr von sog. Van Carriern, LKW, Bahn). Deren Immissionsbeiträge sind an den maßgeblichen Beurteilungspunkten aber ebenfalls weitestgehend irrelevant im Sinne der TA Luft (u.a. Müller BBM, 2013). Hier ist zu erwähnen, dass sowohl das zuletzt von Uniper betriebene Kohlekraftwerk endgültig stillgelegt worden ist und die Fa. HES signifikant geringere Emissionen erzeugt als die vormalige Raffinerie Wilhelmshaven, in der neben Raffinerieheizgas auch

noch schweres Heizöl verfeuert worden ist. Das neuere Kohlekraftwerk des Betreibers Onyx verfügt über hocheffiziente Rauchgasreinigungsanlagen (SCR-Denoxanlage, E-Filter, Nassentschwefelung), die seinerzeit beantragten und 2012 festgelegten Grenzwerte für NO_x und SO₂ (Tagesmittelwerte) waren und sind deutlich strenger als die der neuen 13. BImSchV aus 2021. Sowohl das Onyx Kraftwerk als auch die Großfeuerungsanlagen der VYNOVA verfügen über deutlich überdimensionierte Schornsteine, die ursprünglich für die Verfeuerung von schwerem Heizöl ausgelegt worden sind.

Im JadeWeserPort verkehren emissionsärmere Van Carrier als in der damaligen Immissionsprognose angenommen worden sind und der Bahnverkehr kann demnächst elektrisch anstelle mit Dieselantrieb durchgeführt werden. Einzig die Emissionen an Formaldehyd wurden in früheren Untersuchungen noch nicht betrachtet, sie sind seit 2015 nach der Neueinstufung von Formaldehyd im Chemikalienrecht zu berücksichtigen (s.u.).

In den naturschutzrechtlich unter Schutz gestellten Gebieten (u.a. Nationalpark) sind nach der Prognose der LGA im Sinne der TA Luft irrelevante Immissionen an Luftverunreinigungen zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen im Hinblick auf die geschützten Gebiete sind daher nicht geboten, auch wenn dies von Einwendern, insbesondere im Hinblick auf den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, gefordert wurde.

In der Immissionsprognose wurden dabei auch die Stickstoffdepositionen aufgrund der betriebsbedingten Emissionen der FSRU ermittelt und bewertet. Entsprechend Anhang 2 der TA Luft 2021 wurde auch die nasse Deposition berechnet.

Dies wurde in einer Einwendung in Zusammenhang mit der Biozideinleitung hinterfragt. Im Übrigen wird daher zu den Ausführungen unter Punkt V 2.2.12 verwiesen.

Die von den Einwendern geforderten Untersuchungen von Wechselwirkungen zwischen eingeleiteten Prozessabwässern und im Meerwasser gelösten Luftverunreinigungen bedeuten ein Forschungsvorhaben, das in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG nicht verlangt werden kann. Für weitergehende Untersuchungen im Genehmigungsverfahren fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten für das Eintreten schädlicher Umwelteinwirkungen.

Die Emissionsgrenzwerte der 13. BImSchV für Feuerungsanlagen > 50 MW werden als Nebenbestimmungen für den Betrieb der beiden Dampferzeuger verbindlich geregelt. Deren Einhaltung muss durch kontinuierliche Messungen mit eignungsgeprüften Mess- und Auswerteeinrichtungen überwacht und dokumentiert werden. Insoweit muss die FSRU den Anforderungen des Immissionsschutzrechts entsprechen. Die Emissionen der Verbrennungsmotoren auf der FSRU müssen dem IMO Standard Tier III genügen, sie wurden - wie auch alle anderen relevanten Emittenten - in den für den Verdampfungsbetrieb auf der FSRU notwendigen Leistungsstufen bei der Immissionsprognose berücksichtigt. Dies hat die Prüfung der Eingangsdaten der Immissionsprognose durch die Genehmigungsbehörde bestätigt.

Dieser gutachterlichen Einschätzung folgt die Genehmigungsbehörde.

Formaldehyd

Die Immissionsprognose der LGA Immissionsschutz GmbH vom 09.09.2022 nimmt die durch das Vorhaben (FSRU-Betrieb) hervorgerufenen Formaldehydemissionen und -immissionen noch nicht näher in den Blick.

Hier haben die weitergehenden Ermittlungen des GAA Oldenburg keinerlei Anhaltspunkte für schädliche Umwelteinwirkungen durch Formaldehydimmissionen ergeben.

Biomonitoring

Wegen der signifikant höheren Emissionen der benachbarten Industrieanlagen in zurückliegenden Jahrzehnten waren die maßgeblichen Anlagenbetreiber durch Genehmigungsaufgaben zur

Finanzierung eines Biomonitoringprogramms der LUFA Oldenburg verpflichtet. Die Befunde waren stets unauffällig bzw. deuteten – wie auch die Daten der Luftgütemessstation Jade des LÜN - auf eine gute Luftqualität und geringe Konzentrationen an Luftverunreinigungen hin. Seitens der LUFA wurden u.a. ein ausgeprägtes Flechtenwachstum und der Fund seltener Orchideen im Rüstersieler Groden) berichtet. Das Programm wurde auf Antrag der Industriebetriebe und mangels nachteiliger Befunde nach hinreichend langer Laufzeit beendet.

Die Veranlassung für ein neues Untersuchungsprogramm hinsichtlich Flora und Fauna aufgrund des Betriebs einer FSRU sieht das GAA Oldenburg aufgrund der vorliegenden Emissions- und Immissionsdaten nicht.

2.2.3 Lärmschutz

Den Antragsunterlagen sind drei Fachgutachten der Müller-BBM Industry Solutions GmbH beigefügt. Dort wurden die Lärmimmissionen in der Bau- und Betriebsphase und der Unterwasser-schall während des FSRU-Betriebs betrachtet.

Die Bautätigkeiten finden nur zur Tagzeit statt. Die Tagesrichtwerte der AVV Baulärm werden in der Bauphase an allen maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 9 dB(A) unterschritten.

Es wurde im Gutachten dargestellt, dass durch den Betrieb der Anlage an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Anlage maximal irrelevante Zusatzbelastungen hervorgerufen werden (Immissionswerte werden um mindestens 6 dB(A) unterschritten). Im Tageszeitraum werden die Immissionsrichtwerte sogar um mindestens 10 dB(A) unterschritten.

Die in dem städtebaulichen Vertrag von 2015 zwischen der Gemeinde Wangerland, dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Friesland, der Stadt Wilhelmshaven sowie den Firmen Deutsche Flüssigerdgas Terminal Gesellschaft mbH (DFTG), INEOS Vinyls Deutschland GmbH und Vinyls Wilhelmshaven GmbH mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung der Nachbarschaft von industrieller und touristischer Nutzung auf dem Voslapper Groden getroffenen Vereinbarung wird durch die Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die rechnerisch ermittelte Erhöhung der Schallimmissionswerte mit 0,2 bis 0,3 dB(A) ist weder wahrnehmbar noch messbar.

Im Hinblick auf die Rahmenbedingung aus der schalltechnischen Machbarkeitsstudie der Stadt Wilhelmshaven kommt es zu einer geringfügigen Erhöhung von 0,02 dB(A). Unter Berücksichtigung der Rundungsregeln ergibt sich keine relevante Auswirkung, die Erhöhung ist zu vernachlässigen.

Durch Nebenbestimmung wurde die Antragstellerin verpflichtet, die Einhaltung der prognostizierten Immissionswerte durch eine Messung nach Schlussabnahme zu belegen; auf Anforderung des GAA Oldenburg muss diese Messung bei Bedarf wiederholt werden.

In den vorgelegten Fachgutachten (insbesondere Fachbeitrag Artenschutz und Landschaftspflegerischer Begleitplan) hat die IBL Umweltplanung GmbH auf die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere überprüft.

Durch die Bauarbeiten ist hiernach mit geringen und temporären Beeinträchtigungen durch Lärm zu rechnen. Physiologische Schädigungen von Tieren sind nicht zu erwarten. Mit einem gewissen Meidungs- oder Fluchtverhalten ist zu rechnen.

Während der Betriebsphase entstehen durch den Dauerbetrieb der FSRU sowie durch Anlege-manöver der LNG-Tanker im Schlepperbetrieb (Dauer-) Schallemissionen. Das Vorhaben liegt in einem Bereich, der aktuell durch Schiffslärm (v.a. Fahrrinne) vorbelastet ist. Tiere, die sich dort aufhalten, sind an Schiffslärm weitgehend gewöhnt, bzw. zeigen eine Vermeidungsreaktion. Die ermittelten Schallpegel liegen selbst im Nahbereich deutlich unterhalb der Geräusche, die von einem Frachtschiff mit normaler Fahrgeschwindigkeit ausgehen. Als Reaktion auf die betriebsbedingten Schallemissionen der FSRU ist mit einem gewissen Meidungs- oder Fluchtverhalten von Tieren zu rechnen, physiologische Schädigungen sind weitestgehend auszuschließen. Der

meidungsbedingte Lebensraumverlust ist in Relation zum umgebenden, gleichartigen Lebensraum gering.

Die Auswirkungen der Lärmemissionen auf das Schutzgut Tiere sind als unerheblich nachteilig zu bewerten.

Eine Betrachtung der Arbeitsplätze auf den Anlegern im Rahmen der bisher durchgeführten Untersuchungen ist noch nicht erfolgt. Im Rahmen der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilungen sind diesbezüglich ggf. weitere Ermittlungen bei laufendem Betrieb der Anlagen anzustellen und in Abhängigkeit von den gewonnenen Erkenntnissen weitergehende Schutzmaßnahmen für die Arbeitnehmer auf den Anlegern zu treffen.

2.2.4 Licht

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Den Antragsunterlagen war daher ein Gutachten der Fa. Müller-BBM GmbH beigelegt, das die vorhandene und geplante Beleuchtung bewertet. Für das Schutzgut Mensch kommt es in der Nachtzeit an einem Immissionsort aufgrund der Psychologischen Blendung zu einer geringfügigen Überschreitung des Immissionswertes. Diese Überschreitung kann durch eine geänderte Ausrichtung der Beleuchtung verhindert werden. Eine entsprechende Umsetzung von Maßnahmen ist in der Nebenbestimmung unter Punkt II 4.1 in diesem Bescheid festgelegt.

2.2.5 Energieeffizienz

Die Betrachtung zum Thema der Energieeffizienz wird in § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG gefordert. Eine Konkretisierung dieser Forderung erfolgt in Nummer 5.2.11 TA-Luft. Im Vorfeld der Anlagenplanung wurde von der Antragstellerin in einer Studie untersucht, ob technische Möglichkeiten vorhanden sind, die benötigte elektrische und thermische Energie von Land zu beziehen. Aus technischer und organisatorischer Sicht war eine derartige Lösung nicht möglich.

Für die landseitige Stromversorgung der Elektro- und Leittechnik des neuen FSRU-Anlegers wird ein Stromanschluss benötigt, der auf der UVG über die vorhandene VYNOVA-Schaltanlage bereitgestellt wird.

Bei der Charterung der FSRU „Höegh Esperanza“ wurde auf ein bestehendes Schiff zurückgegriffen.

Die vorgebrachte Forderung, alternativ die Möglichkeit einer Erwärmung durch Luft zu prüfen, geht insofern ins Leere. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen zu erteilen (gebundene Entscheidung). Die Behörde hat dabei keine Abwägungsbefugnis. Das Immissionsschutzrecht begrenzt die schädlichen Umwelteinwirkungen vorrangig durch die Pflichten des Betreibers zur Einhaltung von Grenzwerten und zum Einsatz von dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen und nicht durch die Auferlegung technischer Alternativen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9.4.2008 - 7 B 2/08). Immissionsschutzrechtlicher Prüfgegenstand ist das beantragte Vorhaben, eine Alternativenprüfung kann nicht gefordert werden.

Unter Effizienzgesichtspunkten ist die FSRU nach einem modernen Standard ausgelegt. Der Strom für den (Schiffs-)Betrieb der FRSU wird über bordeigene Stromgeneratoren zur Verfügung gestellt, die nicht dem BImSchG unterliegen. Die Motoren der „Höegh Esperanza“ werden mit Boil-Off-Gas betrieben. Als Stützfeuerung kommt Marinedieselloil (MDO) in geringen Mengen zum Einsatz. Der für den Betrieb des Schiffes (Unterkünfte sowie weitere Teile des Schiffes) er-

forderliche Wärmebedarf wird durch einen Dampferzeuger gedeckt, der nicht dem BImSchG unterliegt. Die für die Regasifizierung benötigte Wärme im „Closed Loop“ - und im „Combined Loop“ - Betrieb werden von separaten Dampferzeugern bereitgestellt.

Weitere Einsparmöglichkeiten konnten bei der Prüfung der Antragsunterlagen nicht identifiziert werden.

Von einem Einwender wurde vorgetragen, dass in den Antragsunterlagen konkrete Angaben zum Energieverbrauch und damit zur Beurteilung der Emissionen der Anlage fehlen.

Die zur Ermittlung der vom geplanten Vorhaben ausgehenden Emissionen und die daraus entstehenden Immissionen waren in den Antragsunterlagen enthalten. Auf der Grundlage dieser Angaben konnte die Immissionssituation prognostiziert werden. Zu den Ergebnissen der Luftschadstoffimmissionen wird verwiesen auf Punkt V. 2.2.2.

2.2.6 Anlagensicherheit

2.2.6.1 Maritim

Das Fahrwasser der Jade wurde 1973 von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest (WSD) planfestgestellt und anschließend durch das zuständige WSA hergestellt. Das Fahrwasser ist für den „250.000 t - Tanker“ mit bis zu 20 m Tiefgang bemessen und wird bis heute entsprechend unterhalten (Ausnahme: Unterhaltungstiefe z.Zt. bedarfsgerecht 17,60 m Seekarten-null (SKN) - möglich wären bis zu 19,30 m SKN).

Auf Basis der Erfahrungswerte aus über fünfzig Jahren Unterhaltung und Betrieb des Fahrwassers (Nutzung des Fahrwassers durch Großtanker und andere Schiffsverkehre) sowie im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, wurden seitens der zuständigen Fachbehörde, des WSA, zwecks Erteilung einer ssG für den Bau des Anlegers nebst Suprastruktur (Baustellenverkehr) und den Betrieb der beantragten FSRU (Schiffsverkehr im Nahbereich und am Terminal sowie nach-/ von See ein-/ auslaufend) zusätzliche Prüfungen und Simulationen durchgeführt bzw. vorliegende ältere Prüfungsergebnisse und Simulationen ausgewertet:

- Gutachten aus 2004 und 2019 - Risikostudien / Simulationen (Nautitec),
- Risikoanalyse der maritimen Aspekte, Dezember 2007 (Bureau Veritas),
- Risikoanalyse der maritimen Aspekte, Kollisionsszenarien mit dem Anlegerkopf DFTG, Dezember 2007 (Bureau Veritas),
- Hazard Identifikation for 265k FSRU Operations, Juli 2019 (Bureau Veritas),
- Maneuvering Simulation, Januar 2019 (Nautitec),
- Vertäugutachten, Januar 2019 (DHI),

Die o.g. Erfahrungswerte, Prüfungen und Simulationen führten letztlich zu der Einschätzung des WSA, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffverkehrs auf der Jade auch zukünftig, mit den neuen und zusätzlichen Tankerverkehren (LNG-Tanker), gewährleistet ist. Die für den Einbau des Terminals in die Bundeswasserstraße erforderliche ssG wurde mit Datum vom 04.05.2022, Az. 3213GS3-213.3-SSG 08/22 erteilt.

2.2.6.2 Landseitig

Die Antragstellerin beabsichtigt, am Standort in Wilhelmshaven als stationär schwimmende Anlage eine Anlage zur Lagerung und Regasifizierung von LNG zu betreiben. Aufgrund der Lagerkapazität von 80.000 t LNG wird die Mengenschwelle von 200.000 kg gemäß Nr. 2.1 der Spalte 5 des Anhang I der 12. BImSchV überschritten. Der Betrieb der Anlage stellt somit einen Betriebsbereich der oberen Klasse dar. Für diesen Betriebsbereich war ein Sicherheitsbericht vorzulegen.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen einen Sicherheitsbericht Modul I, allgemeiner Teil sowie einen Sicherheitsbericht, Modul II (anlagenspezifischer Teil, nicht für die Öffentlichkeit) vorgelegt, die jeweils die Sicherheitskonzepte beinhalten. Darüber hinaus wurde mit den Antragsunterlagen ein Gutachten - Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts für die LNG-Anlage „FSRU und landseitige Einrichtungen zur Gasversorgung“ im Betriebsbereich der Uniper Global Commodities SE am Standort in Wilhelmshaven - vorgelegt.

Der vorgelegte Sicherheitsbericht enthält die in Anhang II der 12.BImSchV aufgeführten Mindestangaben und -informationen sowie die Angaben zum Sicherheitsmanagementsystem gem. Anhang III.

Für die landseitige Anlage werden üblicherweise Regelungen wie z. B. die BetrSichV zur Beurteilung des Standes der Sicherheitstechnik herangezogen. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die FSRU, die nach maritimem Standard gebaut und auch abgenommen wurde, ist aufgrund dieser höheren, mindestens aber gleichwertigen Standards davon auszugehen, dass der Stand der Sicherheitstechnik für die FSRU eingehalten ist. Die Antragstellerin konnte darlegen, dass die Vorgaben aus den Vorschriften des innerstaatlich geltenden Völkerrechts für die Schifffahrt (SOLAS, MARPOL, etc.), internationalen Schiffssicherheitsnormen, in Deutschland als anerkannte Regeln der Technik oder der seemännischen Praxis bekanntgemachte Vorschriften sowie die Regeln der Klassifizierungsgesellschaft des FSRU – zum Teil auch über das Schiffssicherheitsgesetz – berücksichtigt wurden.

Die Überwachungen u.a. durch die Klassifizierungsgesellschaft und den Hafenstaat stellen ein äquivalentes Sicherheitsniveau sicher. Als Nachweis für die Einhaltung dienen u.a. die schiffsbezogenen Zeugnisse gemäß den Anforderungen der International Maritime Organisation und der Klassifizierungsgesellschaft.

Der Sicherheitsbericht enthält neben einer Beschreibung des Standortes und seines Umfeldes auch Aussagen von Abständen zu Verkehrswegen und anderen Schutzobjekten sowie eine ausführliche Beschreibung der Gefahrenquellen (auch umgebungsbedingte Gefahrenquellen) und zugeordnete Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen. Naturbedingte Gefahrenquellen, wie Hochwasser, Starkregen, Wind, Eis und Schneelasten wurden in Anwendung der TRAS 310 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser) und TRAS 320 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquelle Wind, Schnee- und Eislasten) berücksichtigt. Diese Gefahrenquellen wurden in einer HAZOP-Studie ermittelt. Auswirkungen des Klimas/Wetters wurden im Bericht „Grenzen Marinebetrieb“ (Antragsunterlage Nr. 17.1.5) betrachtet.

Darüber hinaus ist zu erwarten, dass das Gesamtvorhaben zukünftig den Anforderungen von KRITIS (kritische Infrastrukturen) unterliegt und es wird dementsprechend geschützt. Die möglichen Auswirkungen auf die Energie-/Transport-Infrastruktur des Standortes Wilhelmshaven wurden umfangreich im Sicherheitsbericht thematisiert.

Im Rahmen des Sicherheitsberichts wurden Brand und Explosion der gehandhabten Stoffe als maßgebliche Szenarien ermittelt und deren Auswirkungen beurteilt.

Darüber hinaus wurden die Auswirkungen möglicher betrieblicher Gefahrenquellen mit Freisetzungspotenzial betrachtet, wie z. B. Kleinstleckagen an Flanschen oder Stopfbuchsen von Armaturen, Freisetzung beim Abkoppeln der LNG-Schläuche beim ship-to-ship-Transfer oder der Verladearme in der Hochdruck-Gasleitung, Entspannung des eingeschlossenen Volumens beim Ansprechen der ESD-Armaturen oder bei verschiedenen Wartungsarbeiten.

Beurteilung des Sachverständigen hinsichtlich der Einhaltung des Standes der Sicherheitstechnik:

„Zusammenfassend wird bei dem hier betrachteten Projekt – vor dem Hintergrund des einschlägigen technischen Regelwerks sowie einschlägiger Erkenntnisquellen – ein Sicherheitsniveau

bei dem Umgang mit LNG/NG/LPG erreicht, das dem Störfallpotenzial angemessen ist und dem Stand der Sicherheitstechnik im Sinne von § 2 Nr. 10 StörfallV entspricht. Die Maßnahmen / Vorkehrungen sind ausreichend, um sowohl gefährliche Ereignisse / Störungen im Sinne von § 3 Abs. 1 StörfallV zu verhindern als auch die Auswirkungen von gefährlichen Ereignissen / Störungen im Sinne von § 3 Abs. 3 StörfallV so gering wie möglich zu halten.“

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Darlegungen des Sachverständigen und seine Beurteilung als plausibel und zutreffend und schließt sich dieser Beurteilung an.

Beurteilung des Sachverständigen hinsichtlich der Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen:

„Zusammenfassend sind im Zusammenhang mit der hier betrachteten LNG-Anlage die störfallbegrenzenden Vorkehrungen ausreichend im Sicherheitsbericht dargestellt und beschrieben. Weiterhin werden die getroffenen anlagenspezifischen Maßnahmen zur Störfallbegrenzung als ausreichend zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 Abs. 3 12. BImSchV angesehen.“

Die Genehmigungsbehörde erachtet die Darlegungen des Sachverständigen und seine Beurteilung als plausibel und zutreffend und schließt sich dieser Beurteilung an.

Vernünftigerweise nicht auszuschließende und auszuschließende Szenarien (sog. Auslegungstörfälle und Dennoch-Störfälle):

§ 3 der 12. BImSchV verpflichtet den Betreiber, technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkungen zu ergreifen. Bei der Auswahl möglicher Gefahrenquellen wird zunächst in Sinne einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung zwischen vernünftigerweise auszuschließenden und vernünftigerweise nicht auszuschließenden Gefahrenquellen unterschieden (§ 3 Abs. 2 12. BImSchV).

Vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen können zu Dennoch-Störfällen führen, deren Eintreten zwar nicht zu verhindern ist, gegen deren Auswirkungen jedoch unabhängig von den störfallverhindernden Vorkehrungen nach § 3 Abs. 1 12. BImSchV zusätzliche störfallauswirkungsbegrenzende Vorkehrungen zu treffen sind (§ 3 Abs. 3 12. BImSchV). Das Versagen von Vorkehrungen nach § 3 Abs. 1 12. BImSchV stellt beispielsweise eine vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquelle dar, die zu einem Dennoch-Störfall führen kann.

Vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen können zu Störfällen führen, die grundsätzlich zu verhindern sind, indem Vorkehrungen nach § 3 Abs. 1 StörfallV getroffen werden. Als vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen wurde abdeckend für alle Szenarien ein Szenario mit der größten Freisetzungsrates beschrieben. Hierbei handelt es sich um die Freisetzung von LNG auf der Druckseite der Hochdruckpumpe durch eine Flanschleckage DN200 vor den Verdampfeinheiten. Es wird eine Leckage mit einer Fläche von 40 mm² (Strohmeier-Leckage an der Rohrleitung DN200) bei einem Vordruck von 115 bar angesetzt.

Die sich aus der Freisetzung ergebende explosionsfähige Wolke weist eine explosionsfähige Masse von 30 kg sowie eine untere Zünddistanz (UZD) von 83 m auf. Bei ungünstigster Ausbreitungssituation betragen die explosionsfähige Masse 52 kg und die UZD 116 m. Bei ungünstiger Ausbreitungssituation wird auch die Plattform des Anleger 1 erreicht, auf der sich nur Personal der Betreiberin befindet.

Die größte Außenwirkung resultiert laut dem Prüfbericht des Sachverständigen aus dem „Dennoch“-Szenario „Abriss eines LNG-Schlauchs bei ship-to-ship-Transfer“ (VA-5): Es werden eine untere Zünddistanz (UZD) von 250 m und ein Explosionsdruck-Gefährdungsradius von 380 m (Beurteilungswert: 0,1 barü entsprechend KAS 18) ermittelt.

Schutzmaßnahmen gegen Eingriffe Unbefugter und Cyberangriffe:

Der Schutz des Betriebsbereichs gegen Eingriffe Unbefugter und gegen Cyberangriffe kann z. B. durch bautechnische Maßnahmen, organisatorische Sicherungseinrichtungen, technische Hilfsmittel, Sensibilisierung des Personals und viele weitere geeignete Maßnahmen erfolgen. Im Sicherheitsbericht wurde die jeweiligen Faktoren gegen Eingriffe Unbefugter ausreichend untersucht. Zur Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen wurde die Nebenbestimmung unter Punkt II 5.3.9 in den Bescheid aufgenommen. Zusätzlich wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Hafensicherheitsbehörde sowie die zentrale Kriminalinspektion der Polizeidirektion Oldenburg beteiligt (vgl. Punkt V 2.2.15).

Zusammenfassung

Unabhängig von den systematischen Störungsbetrachtungen wurde für den gesamten Betriebsbereich eine Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG, BetrSichV und GefStoffV erstellt. In dieser Gefährdungsbeurteilung wurden systematische und umfassende Untersuchungen zu den Ermittlungen von Gefährdungen angestellt. Bei der Untersuchung wurden u. a. organisatorische Mängel, die elektrische und mechanische Gefährdung, eine Gefährdung durch Stoffe und die Gefährdung durch Brände und Explosionen oder sonstige physikalische Einwirkungen berücksichtigt. Darüber hinaus wurden psychische Belastungen, die Gefährdung durch physikalische Einwirkung und die Gefährdungen durch Arbeitsplatzgestaltung oder Nichtbeachtung ergonomischer Prinzipien bei der jeweiligen Beurteilung berücksichtigt.

Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind in die Betrachtung der Störfallszenarien aufgenommen worden. Freisetzungsquellen wurden in die Ex-Zonenausweisung übernommen. Für diesen Bereich wurde eine Tankerschutzzone ausgewiesen, in der keine Zündquellen vorhanden sind. Eine Gefährdung von Personal auf der FSRU oder auf dem Anleger ist damit sicher ausgeschlossen. Eine Beeinflussung des benachbarten Betriebsbereichs der VYNOVA ist ebenfalls ausgeschlossen.

Der § 29a Sachverständige kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass die sich aus § 3 Abs. 1 und Abs. 3 der 12. BImSchV ergebend Pflichten von der Antragstellerin erfüllt werden. Der Sicherheitsbericht ist plausibel und verständlich. Gegen die Errichtung der Anlage und die anschließende Inbetriebnahme bestehen aus der Sicht des Sachverständigen keine sicherheitstechnischen Bedenken.

Diese Einschätzung teilt das GAA Oldenburg.

2.2.6.3 Einwendungen

Zum Thema Anlagensicherheit wurden diverse Einwendungen vorgebracht.

So wird mehrfach vorgetragen, dass die „Information der Öffentlichkeit“ i.S. der 12. BImSchV fehle. Zum Zeitpunkt der Auslegung der Antragsunterlagen war diese tatsächlich noch nicht verfügbar. Es wird darauf hingewiesen, dass diese gem. § 8a Abs. 1 der 12. BImSchV erst einen Monat vor Inbetriebnahme zur Verfügung stehen muss. Die „Information der Öffentlichkeit“ ist zwischenzeitlich im Internet auf der Homepage der Antragstellerin verfügbar und wurde in der Nachbarschaft verteilt.

Sofern seitens der Einwender Bedenken hinsichtlich des Eingriffs Dritter vorgetragen werden, ist anzumerken, dass der Schutz eines Betriebsbereichs gegen Eingriffe Unbefugter eine Betreiberpflicht darstellt. Zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen wird die Nebenbestimmung unter Punkt II 5.3.9 in diesen Bescheid aufgenommen.

Zu weitergehenden Anforderungen zum Schutz vor Eingriffen Unbefugter wird verwiesen auf Punkt V 2.2.15.

Bzgl. der Einwendungen zur fehlenden Betrachtung von Extremwetterlagen ist zu berücksichtigen, dass bei der Auslegung des Anlegers die TRAS 310 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser) und TRAS 320 (Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquelle Wind, Schnee- und Eislasten) betrachtet wurden. Auswirkungen des Klimas/Wetters wurden im Bericht „Grenzen Marinebetrieb“ (Antragsunterlage Nr. 17.1.5) betrachtet. Die im Gutachten aufgeführten Punkte werden beim Betrieb der FSRU beachtet. Weiter Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Zum Thema Explosionsschutz ist festzuhalten, dass LNG kein explosiver Stoff ist; explosive Stoffe werden auf der FSRU nicht eingesetzt.

Bzgl. eines möglichen Entstehens von Wasserstoff bei der Elektrochlorierung und des ggf. resultierenden Explosionsrisikos ist anzumerken, dass während des Elektrolysevorgangs gasförmiger Wasserstoff innerhalb des geschlossenen Seewassersystems durch Spaltung von Wassermolekülen entsteht. Der Anteil ist äußerst gering. Über das Entlüftungsventil des sog. Strainers, d.h. dem Sieb im 1600er-Saugrohr, wird von Zeit zu Zeit (typischerweise 1x täglich) die Seewasser-Sammelleitung entlüftet. Das austretende Luftgemisch, welches auch den in der Elektrolyse erzeugten gasförmigen Wasserstoff enthält, entweicht in den Motorenraum der FSRU und verflüchtigt sich dort. Diese Maßnahme ist jedoch kein Genehmigungsgegenstand, weder für das wasserrechtliche, noch für das immissionsschutzrechtliche Verfahren. Es unterliegt den schiffsüblichen Abläufen an Bord und unterliegt deshalb maritimen Standards bzw. Vorschriften.

Ein größerer Austritt an LNG (als vernünftigerweise auszuschließendes Szenario) mit vollständiger Verdampfung des freigesetzten LNG wurde berechnet. Hierbei ist der kritischere Fall die Zündung des entstehenden explosionsfähigen Gemischs mit der Ausbildung einer Druckwelle, nicht der Abbrand der Gaswolke. Die beim Abbrand entstehende Wärmestrahlung ist vernachlässigbar.

Ein Rückbrand in das Innere der Anlage ist aufgrund des Drucks in der Anlage nicht möglich. Darüber hinaus sind für den Fall eines Brands Berieselungseinrichtungen vorhanden, um die mögliche Einwirkung der Wärmestrahlung zu verhindern.

Im Hinblick auf das Austreten möglicher Kraftstoffe wurde dargestellt, dass auf der FSRU kein Schweröl zum Einsatz kommt, sondern nur Dieselmotorenkraftstoffe verwendet werden. Die FSRU ist für den Umgang mit LNG und dem Motorbetrieb mit Diesel zertifiziert. Das Biozid (Chlor) wird in der Elektrochlorierungsanlage im untersten Deck der FSRU am Seewassereinfluss aus Seewasser in situ erzeugt und direkt in das verwendete Seewasser eingebracht. Im Falle einer Störung oder eines Brands wird die Seewasseraufbereitung gestoppt. Es wird kein Biozid gelagert, das bei einem Brand freigesetzt werden könnte.

Ein "Zusammenwirken" eines LNG-Austritts mit gelagertem Diesel ist aufgrund der im Folgenden aufgelisteten getroffenen Maßnahmen nicht zu unterstellen:

Bereiche, in denen mit LNG umgegangen wird, sind entsprechend den Regelwerken explosionsgeschützt ausgeführt. Alle Bereiche verfügen über entsprechend ausgelegte Berieselungs- und Beflutungseinrichtungen, mittels derer bei einem Brand die benachbarten Einrichtungen gekühlt werden können. Diese sind im Sicherheitsbericht (s. Antragsunterlage Nr. 6.3.1 des BImSchG Antrags) beschrieben. Ein "Zusammenwirken" eines LNG-Austritts mit gelagertem Diesel ist aufgrund der getroffenen Maßnahmen nicht zu unterstellen.

Ebenso wenig ist eine Wechselwirkung der LNG-Tanks und Brennstoffe zu erwarten. Die LNG-Tanks sind zum einen räumlich von den Dieseltanks getrennt und darüber hinaus sind sie von den Ballastwassertanks umgeben. Eine direkte Brandeinwirkung ist nicht zu unterstellen. Dennoch verfügen die LNG-Tanks über Sicherheitsventile, die für die Unterfeuerung mit Diesel ausgelegt sind. Die sich daraus ergebende Gasfreisetzung wurde berechnet. Die Auswirkungen sind jedoch geringer als das im Sicherheitsbericht beschriebene abdeckende Szenario.

Eine von einem Einwander befürchtete Wechselwirkung der LNG-Regasifizierung und der Brennstoffe kann auf Grund der getrennten Aufstellorte der Dieseltanks (untere Decks Maschinenraum) und der Regasifizierungseinheit (Trunkdeck) ausgeschlossen werden.

Festzustellen bleibt auch, dass eine Betroffenheit des benachbarten Gemeindegebietes auf Grund der tatsächlichen Abstände nicht zu besorgen ist. Gleiches gilt auch für die im Zusammenhang mit der Muschelfischerei erforderlichen Arbeiten zum Betrieb und zur Unterhaltung an den von der Muschelfischerei betriebenen Anlagen in unmittelbarer Anlagennähe.

Die Abstände zwischen diesen Anlagen und der FSRU bzw. der seeseitigen Suprastruktur sind größer als die gutachterlich ermittelten UZD.

Inwieweit bei Störfällen eine Benachrichtigung des Betreibers der Muschelfischereianlage erforderlich ist, ist abhängig vom Störfall selbst und wird einzelfallbezogen durch die zuständigen Behörden entschieden. Eine regelmäßige Aufnahme in Informationsketten ist derzeit nicht vorgesehen.

2.2.6.4 Dominoeffekt

Nach § 15 der 12. BImSchV ist die zuständige Behörde verpflichtet, zu entscheiden, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen unter Berücksichtigung der bekannten Dennoch-Störfallszenarien aufgrund von Wechselwirkungen eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder die Auswirkungen von Störfällen verstärkt werden können.

Bei der Beurteilung sind insbesondere zu berücksichtigen

- die Bedingungen des Standortes der Betriebsbereiche,
- der Abstand zwischen den Betriebsbereichen und
- das stoffliche Gefahrenpotential.

Für die Feststellung des Domino-Effektes sind begründete Anhaltspunkte dahingehend ausreichend, dass ein Störfall im verursachenden Betriebsbereich zur Auslösung eines Störfalles in einem benachbarten Betriebsbereich führen kann. Eine lückenlose Kausalkette oder Quantifizierung der erhöhten Eintrittswahrscheinlichkeit ist dabei nicht erforderlich.

Die Gefahren, die von einem Störfall ausgehen können, sind:

- Explosionen mit der Druckwelle,
- Brände.

Die von Uniper Global Commodities SE durchgeführte Risikoanalyse belegt, dass für Bereiche des (gemeinsamen) Anlegers bei den betrachteten Dennoch-Störfallszenarien entsprechende Wechselwirkungen unter bestimmten Umständen gegeben sind.

2.2.7 Arbeitsschutz

Vor Umsetzung der Baumaßnahmen wurden die Belange des Arbeitsschutzes ausführlich in einer Gefährdungsbeurteilung untersucht und mit VYNOVA abgestimmt. Für die Baustelle wurde von NPorts (Arge) und der Antragstellerin für die jeweiligen Arbeiten ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) bestellt. Durch regelmäßige Begehungen der SiGeKo wurde sichergestellt, dass die einschlägigen Arbeitsschutzmaßnahmen eingehalten wurden.

Für den Betrieb der Anlage ist die bestehende Gefährdungsbeurteilung für alle Belange des Arbeitsschutzes zu überarbeiten und mit der VYNOVA abzustimmen. Sich daraus ergebende Maßnahmen sind festzuhalten und umzusetzen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat zur Aufnahme der Nebenbestimmung unter Punkt II 6 dieser Genehmigung geführt.

2.2.8 Betriebseinstellung

Im Falle einer Betriebseinstellung hat der Betreiber einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder Gefahren ausgehen, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargestellt, welche Maßnahmen sie im Falle einer Betriebseinstellung vornehmen wird. Diese erfüllen die gesetzlichen Anforderungen, so dass darüber hinaus keine Nebenbestimmungen zu verfügen waren.

Ein Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG war auf Grund der Besonderheit, dass sich die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegende Dampfkesselanlage zur Regasifizierung auf dem Schiff befindet, nicht vorzulegen. Die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht hier nicht.

2.2.9 Abfälle

Die geplanten Maßnahmen der Abfallentsorgung wurden in den Antragsunterlagen dargestellt.

Danach unterliegen die schiffsseitig anfallenden Abfälle dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzungen durch Schiffe (MARPOL-Übereinkommen).

Alle schiffsseitig anfallenden Abfälle sind nach dem für den Hafen geltenden Schiffsabfallentsorgungsplan in den entsprechenden Hafenauffangeinrichtungen zu entsorgen.

Beim Betrieb der Suprastruktur auf dem Anleger / Zufahrtsbrücke fallen betriebsbedingt keine Abfälle an. Für die bei Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind sinngemäß die in der für die Errichtung der Anlagenteile erstellte Baustellenordnung angegebenen Entsorgungswege vorgesehen.

Entsprechende Regelungen wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

2.2.10 Wasserwirtschaft

Von dem Vorhaben gehen wasserwirtschaftliche Auswirkungen verschiedenster Art aus. Zum einen handelt es sich um die baubedingten Auswirkungen durch die landseitige Verlegung der Gas-HD-Leitung. Zum anderen sind es insbesondere Auswirkungen, die sich aus dem Betrieb der FSRU ergeben.

Für den Betrieb der FSRU wird Seewasser als Medium für verschiedene Prozesse benötigt. Der Hauptprozess ist die Nutzung des Seewassers für den Regasifizierungsprozess von LNG. Die Regasifizierung von LNG kann an Bord der FSRU mittels drei unterschiedlicher Betriebsweisen erfolgen: im sog. offenen Kreislauf („open loop“), im kombinierten Kreislauf („combined loop“) oder im geschlossenen Kreislauf („closed loop“). Je nach Betriebsweise werden unterschiedliche Mengen an Seewasser aus der Jade entnommen und auch wieder eingeleitet. Lediglich im geschlossenen Kreislauf erfolgt für die Regasifizierung aus der Jade keine Seewasserentnahme bzw. -einleitung. Zur Vermeidung von organischem Bewuchs wird das entnommene Seewasser mit durch Elektrolyse von Seewasser erzeugtem aktivem Chlor versetzt. Durch die Verwendung des Seewassers an Bord der FSRU treten zudem Temperaturerhöhungen und -absenkungen bei der Einleitung des genutzten Seewassers als Prozesswasser auf.

2.2.10.1 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Wirkfaktoren wurden im Fachbeitrag WRRL⁵ zusammengefasst als:

- anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme, seeseitig
- betriebsbedingte Seewasserentnahme und Rückführung
- betriebsbedingter Eintrag von Nähr- und Schadstoffen
- betriebsbedingter Eintrag von temperaturverändertem Wasser
- anlagenbedingte Veränderung hydromorphologischer Kenngrößen

Das Vorhaben befindet sich im Wasserkörper N2_4900_01 „Wattenmeer Jadebusen und angrenzende Küstenabschnitte“. Von einer Betroffenheit weiterer Wasserkörper ist nicht auszugehen.

Unter Berücksichtigung der biologischen, hydromorphologischen, allgemein physikalisch-chemischen und chemischen Qualitätskomponenten ergeben sich lediglich kleinräumige und hauptsächlich kurzfristige Auswirkungen, die nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands des Wasserkörpers führen.

Grundsätzlich ist eine Auswirkung des Eintrags von Luftschadstoffen (hier vor allem Stickstoffoxide) auf die Nährstoffverhältnisse als unterstützende Qualitätskomponente möglich. Dieser Faktor wurde im Rahmen des Fachbeitrages (FB) MSRL (Antragsunterlage Nr. 13.05.10) in Tabelle 4-1 als Wirkfaktor genannt. Die Nicht-Berücksichtigung im FB WRRL ist fachlich auch im Hinblick auf das ungleiche Vorgehen in den Fachbeiträgen WRRL/MSRL nicht konsistent. Grundsätzlich hätte daher die Berücksichtigung des Wirkfaktors auch im FB WRRL erfolgen sollen.

Gem. der Einschätzung der Fachbehörde kann jedoch die im FB MSRL erfolgte Bewertung auf Grundlage der Antragsunterlage Nr. 04.10.01 (Immissionsprognose) übernommen werden. Hieraus ergibt sich, dass an den relevanten Immissionssorten Zusatzbelastungen unterhalb der TA Luft verursacht werden, sodass Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach WRRL nicht zu erwarten sind.

Somit ist vorhabenbedingt keine Verschlechterung des Zustands des Wasserkörpers zu erwarten. Auswirkungen auf das Verbesserungsgebot nach WRRL ergeben sich ebenfalls nicht.

Bezüglich der wortgleich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Ertüchtigung der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG-Brücke) nebst Vertiefung des Zufahrtbereiches und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals vorgetragenen Einwendungen zum Thema morphologischen Auswirkungen wird auf die Ausführungen im entsprechenden Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2022 des NLWKN verwiesen.

Zu hydromorphologischen Auswirkungen wird auf die im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses des NLWKN vom 04.10.2022 festgelegte Beweissicherung verwiesen. In Bezug auf Auswirkungen auf das Makrozoobenthos hält die Fachbehörde den FB WRRL für nachvollziehbar. Es ist davon auszugehen, dass sich in Bezug auf den Wasserkörper keine mess- oder beobachtbaren Auswirkungen auf die Qualitätskomponente (QK) Makrozoobenthos ergeben.

Der Einwendung bzgl. der fehlenden Beurteilung des sich verändernden Sauerstoffgehaltes wird nicht zugestimmt, wenngleich sie in der Sache, zumindest in Bezug auf steigende Temperaturen, nachvollziehbar ist. Trockenperioden schlagen auf den Oberflächenwasserkörper (OWK) Jade nicht durch, da dieser keinen nennenswerten Oberwasserzufluss aus einmündenden Fließgewässern aufweist. Auch hinsichtlich der steigenden Temperaturen ist die Jade nicht mit anderen Fließ- und Stillgewässern gleichzusetzen. Die Jade ist, wie in Kap. 6.2.1.2.5 des WRRL-

⁵ IBL Umweltplanung GmbH und BioConsult GmbH & Co. KG (2022): Energiedrehscheibe Wilhelmshaven – FSRU Phase 1. Immissionsschutzrechtliches Zulassungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie. Unterlage 13.05.09

Fachbeitrages auch ausgeführt, durch die starke Gezeitenströmung und damit dem ständigen Wasseraustausch mit dem angrenzenden offenen Küstenmeer sowie der ständigen vertikalen Vermischung der Wasserschichten geprägt. Hinzu kommen strömungsbedingte zügige Vermischungsprozesse, so dass sich eine Erneuerung der Beurteilung nicht ergibt.

Der Einwendung, dass die Ausführungen im FB WRRL hinsichtlich des Verlustes an Phytoplankton nicht nachvollziehbar seien, stimmt die Fachbehörde nicht zu. Aus Wasserkörpersicht ist nicht mit einer mess- oder beobachtbaren Verschlechterung der Qualitätskomponente zu rechnen.

Die Ausführungen im FB WRRL hinsichtlich der Auswirkungen betriebsbedingten Seewasserentnahme auf das Makrozoobenthos sind für die Fachbehörde nachvollziehbar. Aus Wasserkörpersicht ist nicht mit einer mess- oder beobachtbaren Verschlechterung der Qualitätskomponente zu rechnen.

Zu den Einwendungen bzgl. dem Einsaugen von Fischen ist festzustellen, dass Fische in Küstengewässern keine Qualitätskomponente nach WRRL darstellen. Im Rahmen des FB MSRL wurden sie jedoch berücksichtigt. Den Bewertungen im FB MSRL schließt sich die Fachbehörde an. Darüber hinaus wird auf den als Teil der Antragsunterlagen erstellten FB Fischschutz verwiesen.

2.2.10.2 Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)

Bzgl. der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der MSRL kommt die Fachbehörde zu der Einschätzung, dass der FB MSRL sowohl das Verschlechterungsverbot als auch das Verbesserungsgebot berücksichtigt, nachvollziehbar ist und in angemessenem Umfang vorliegt.

Ein Einwender trägt vor, dass der letzte MSRL-Zustandsbericht den Zeitraum von 2011-2016 bewertet und daher davon auszugehen sei, dass vor allem durch den messbaren Einfluss des Klimawandels und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen die Daten nicht den aktuellen Zustand darstellen. Hierzu stellt die Fachbehörde fest, dass der Zustand der Meeresumwelt in einem Zyklus von 6 Jahren ermittelt wird. Der Zustandsbericht 2018 stellt die aktuelle Bewertungsgrundlage dar. Mit dem nächsten Bericht ergibt sich eine andere Grundlagenbewertung. Bezogen auf den Betrachtungsraum der gesamten Nordsee schätzt die Fachbehörde das Vorhaben als verträglich mit den Bewirtschaftungszielen ein. Zur Minimierung der Auswirkungen nicht-heimischer Arten wird darüber hinaus auf das IMO-Ballastwasserübereinkommen verwiesen. Ergänzend wird auch auf die entsprechenden Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2022 des NLWKN verwiesen.

Eine Betrachtung der Auswirkungen des Gesamtvorhabens „Energiedrehscheibe Wilhelmshaven“ auf die Bewirtschaftungsziele der MSRL, wie von einem Einwender gefordert, ist nicht angezeigt. Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG umfasst gerade wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nicht. Die Teilmaßnahmen sind daher zu unterscheiden.

2.2.10.3 Oberflächengewässer

Gem. § 57 NWG bedürfen die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen nach § 36 WHG, auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern der Genehmigung der Wasserbehörde. In dem hier vorliegenden Fall bedarf die Kreuzung der DN 600 Gas-HD-Leitung mit dem verrohrten Gewässer III. Ordnung (Rhynschloot) an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ der wasserrechtlichen Genehmigung. Seitens der Unteren Wasserbehörde der Stadt Wilhelmshaven wird das Einvernehmen zu dem geplanten Vorhaben gem. § 57 Abs. 4 NWG hergestellt, da schädliche Gewässerveränderungen und eine Erschwerung der Gewässerunterhaltung durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind (der Rhynschloot ist an dieser Stelle bereits großräumig verrohrt).

Die Nebenbestimmung zur Verlegung des Zaunes um 8 m landwärts der Böschungsoberkante des Rhynschlootes war erforderlich, um weiterhin eine ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung zu gewährleisten.

2.2.10.4 Schmutz- und Brauchwasser, schiffsspezifische Abwässer

Die beim Betrieb der FSRU anfallenden häuslichen Abwässer (Schmutz und Brauchwasser) wie auch die schiffsspezifisch anfallenden Abwässer (Bilgenwasser, Sludge) werden zunächst an Bord gesammelt und zur Entsorgung seeseitig durch eine Barge (Drittanbieter) übernommen und einer fachgerechten Entsorgung an Land zugeführt. Die Entsorgung wird dokumentiert.

2.2.10.5 Anlage im Küstengewässer

Aufgrund des dauerhaften Liegeplatzes an der UVG-Brücke erfüllt die FSRU den wasserrechtlichen Anlagenbegriff. Da sie für eine gewisse Zeit eine ortsfeste oder bewegliche Einrichtung an der UVG darstellt, die grundsätzlich geeignet ist, auf den Zustand des Gewässers oder den Wasserabfluss einzuwirken, bedarf sie einer wasserrechtlichen Anlagengenehmigung gemäß § 36 WHG i.V.m. den §§ 57, 83 NWG.

Die fachbehördlicherseits vorgeschlagenen Nebenbestimmungen sind in diesem Bescheid enthalten.

Es wird eingewendet, es sei nicht dargelegt, wie sich die Unterhaltungsbaggerungen auf die Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete gem. Anlage 5 Abschnitt IV Nr. 3a) ee) des Gesetzes über den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer auswirken würden und damit ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets komme. Zwar weisen die Gutachter nach, dass durch die Baumaßnahme vornehmlich nur sandige Substrate bewegt werden und die RZ 1/35 im NLP auch nicht durch die sog. morphologische Nachlaufphase beeinträchtigt werden kann, da sich diese schweren Substrate schnell ablegen. Es gibt jedoch Aussagen zu möglichen Auswirkungen der kontinuierlich notwendigen Unterhaltungsbaggerungen. Nach bisherigen Erfahrungen fielen bei Baggerungen in der Jade nicht nur sandige, sondern auch schlickige Substrate an, deren räumliche Verteilung und Auswirkung im Hinblick auf das o.g. Erhaltungsziel in der RZ 1/35 bewertet werden müsse.

Das GAA Oldenburg hat in Abstimmung und Abgleich der Einwendungen mit dem NLWKN in diesem Fall festgestellt, dass diese Einwendungen inhaltsgleich im Rahmen des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beim NLWKN eingegangen sind. Der NLWKN hat diese Einwendungen geprüft. All diesen Einwendungen konnte abgeholfen werden. Insoweit verweist das GAA Oldenburg auf den Planfeststellungsbeschluss – dort insbesondere Seite 53 und Seite 54 – zur Ertüchtigung der Umschlaganlage Voslapper Groden (UVG-Brücke) nebst Vertiefung des Zufahrtbereichs und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals vom 04.10.2022 und die zugleich erteilte wasserrechtliche Erlaubnis zur Einbringung von Baggergut bis zu einer Menge von 880.000 m³ (gemessen als Laderaumaufmaß - LRA) im Rahmen der Initialbaggerung sowie eine jährliche Verklappungsmenge von bis zu 30.000 m³ LRA im Rahmen des morphologischen Nachlaufs bis zum Jahr 2027 auf die Klappstelle 01 der WSV in der Nordsee.

2.2.10.6 Seewasserentnahme

An Bord der FSRU wird Seewasser für verschiedene Prozesse benötigt. Die größte Menge an Seewasser wird im Rahmen der Regasifizierung von LNG eingesetzt. Weiterhin gibt es Seewasser-Systeme z.B. für die Kühlsysteme und das Ballastwassersystem der FSRU.

Zu dem Thema Seewasserentnahme wurden diverse Einwendungen vorgebracht.

So wird eingewendet, dass Uniper zu Unrecht keine Erlaubnis zur Seewasserentnahme aus der Jade beantragt habe. Im offenen und kombinierten Kreislauf würde für den Betrieb der FSRU eine Wassermenge von bis zu ca. 25.270 m³ pro Stunde und bis zu ca. 530.000 m³ pro Tag aus der Jade entnommen bzw. in die Jade eingeleitet. Bei einem dauerhaften Betrieb der FSRU im offenen/ kombinierten Kreislauf würden bis zu ca. 178 Mio. m³ pro Jahr aus der Jade entnommen bzw. in die Jade eingeleitet. Im geschlossenen Kreislauf würde eine Wassermenge von bis zu ca. 12.000 m³ pro Stunde und bis zu ca. 217.000 m³ pro Tag aus der Jade entnommen bzw. in die Jade eingeleitet. Bei einem dauerhaften Betrieb der FSRU im geschlossenen Kreislauf würden bis zu ca. 63,5 Mio. m³ pro Jahr aus der Jade entnommen bzw. in die Jade eingeleitet. Es sei unzutreffend, wenn Uniper behaupte, für diese Entnahme von Wasser aus der Jade sei keine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Tatsächlich sei für die Entnahme eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen. Die positive Erteilung sei Voraussetzung für die hier in Rede stehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit. Mit Blick auf die Wiedereinleitung des zuvor entnommenen Wassers sei überdies nicht nur für die Einleitung von Bioziden eine (nicht mit geltendem Recht vereinbare) wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, sondern auch wegen der Einleitung des nach „Durchlaufen“ der FSRU temperaturveränderten Wassers in die Jade. Uniper habe es bislang versäumt, entsprechende Anträge zu stellen.

Die vorgesehene Entnahme von Seewasser als Prozesswasser für den Betrieb der FSRU aus der Innenjade ist erlaubnisfrei. Ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand ist - entgegen der Einwendungen - nicht gegeben. Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist nur die Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer (§ 3 Nr. 1 WHG) eine erlaubnispflichtige Benutzung, die Entnahme von Wasser aus einem Küstengewässer (§ 3 Nr. 2 WHG) ist tatbestandlich nicht erfasst. Entgegen der Einwendungen erfolgt die Entnahme vorliegend aus der Innenjade vor Wilhelmshaven und damit unzweifelhaft aus einem Küstengewässer (vgl. §§ 3 Nr. 2 WHG, 41 Abs. 2 WG NDS). Ebenfalls wird entgegen des Vorbringens auch der „unechte“ Benutzungstatbestand gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht erfüllt. Voraussetzung wäre, dass es sich bei der Entnahme um eine Maßnahme handelt, die geeignet ist, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit (§ 3 Nr. 9 WHG) herbeizuführen. Ungeachtet der Frage, inwieweit dieser „unechte“ Benutzungstatbestand auf den Fall der zweckgerichteten Wasserentnahme im Küstengewässer anwendbar ist, liegen die inhaltlichen Voraussetzungen nicht vor. Wie sich aus den Antragsunterlagen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der FSRU ergibt, führt die Entnahme von Seewasser, das nach seiner Nutzung in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang als Ab- und Prozesswasser umgehend wieder eingeleitet wird, nicht zu dauernden oder erheblichen nachteiligen Veränderungen der Wasserbeschaffenheit. Die letztlich nur vorübergehende Entnahme führt in Relation zu den Wasserressourcen im Küstenmeer weder unter physikalischen, chemischen oder biologischen Gesichtspunkten zu erheblichen Nachteilen für die Wasserbeschaffenheit. Dies gilt auch unter klimatologischen Gesichtspunkten. Die Entnahme führt daher nicht zu einem erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestand.

Im Rahmen der Koordinierung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren beim NLWKN (§ 10 Abs. 5 Satz 4 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV) hat das GAA Oldenburg in Abstimmung mit dem NLWKN festgestellt, dass diese Einwendung inhaltsgleich beim NLWKN eingegangen ist. Von dem NLWKN wurde geprüft, ob die Seewasserentnahme erlaubnispflichtig ist. Die Prüfung ergab, dass die Seewasserentnahme erlaubnisfrei ist. Der NLWKN teilte dazu mit, dass nur die Einleitungen Gegenstand des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens seien, nicht dagegen die Seewasserentnahme. Bei der Seewasserentnahme handele es sich um keine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. WHG, weil die Entnahme des von der FSRU benötigten Seewassers aus dem Küstengewässer (§ 3 Nr. 2 WHG) und nicht aus oberirdischen Gewässern (§ 3 Nr. 1 WHG) erfolge. Die Entnahme von Seewasser sei in diesem Fall erlaubnisfrei. Hinsichtlich dieser Einwendung verweist das GAA Oldenburg aufgrund der Zuständigkeit des NLWKN für Fragestellungen im Zusammenhang mit wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren auf die Ausführungen des

NLWKN in dem Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Ab- und Prozesswässern (Az. D6.62011-695-001).

Soweit eingewandt wird, dass das Volumen der Seewasserentnahme an die aktuellen klimatischen Bedingungen anzupassen sei, ist festzustellen, dass das entnommene Seewasser wieder eingeleitet wird. Es findet absolut betrachtet also keine Reduzierung der Wassermenge statt.

Sofern Einwendungen vorgetragen werden, die auf eine naturschutzfachliche Relevanz hinweisen, wird auf die Ausführungen unter den Punkten V 2.2.12 verwiesen.

2.2.10.7 Einleitung biozidbelasteter Ab- und Prozessabwässer

Für die FSRU wird Seewasser als Medium für verschiedene Prozesse benötigt. Der Hauptprozess ist die Nutzung des Seewassers für den Regasifizierungsprozess von LNG. Durch die Verwendung an Bord der FSRU treten Temperaturerhöhungen und –absenkungen des Seewassers auf. Zur Vermeidung von organischem Bewuchs wird das entnommene Seewasser bei bestimmten Betriebsweisen mit durch Elektrolyse von Seewässern erzeugtem aktivem Chlor (Natriumhypochlorit) versetzt. Dies erfolgt insbesondere beim offenen und kombinierten Kreislauf des Regasifizierungssystems.

Die Wiedereinleitung des benutzten Seewassers stellt eine nach WHG erlaubnispflichtige Tätigkeit dar. Da wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 i.V.m. 10 WHG nach § 13 BImSchG nicht mit zu den einzukonzentrierenden Entscheidungen gehören, war hierfür beim NLWKN eine gesonderte Entscheidung zu beantragen (Wasserrechtlicher Erlaubnis zur Einleitung von Ab- und Prozessabwässern aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven der Firma Uniper Global Commodities SE des NLWKN, Az. D6.62011-695-001). Das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren und das immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach §§ 4 und 10 BImSchG wurden weitestgehend zeitlich parallel durchgeführt.

Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wurde eine Vielzahl von Einwendungen erhoben, die im Zusammenhang mit den Auswirkungen dieser Einleitung vorgebracht wurden. Insofern wird zu all diesen Einwendungen auf das wasserrechtliche Erlaubnisverfahren und die Befassung dieser Einwendungen im dortigen Verfahren, im Übrigen auf die Koordination des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mit dem wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Einleitung von Ab- und Prozessabwässern aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven beim NLWKN (vgl. unter Punkt V 2.1.2.5) verwiesen.

2.2.10.8 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Auf der FSRU befinden sich Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird. Sollte es bei diesen Anlagen zu einem Stoffaustritt kommen, werden diese entsprechend zurückgehalten, so dass kein wassergefährdender Stoff in die Jade gelangen kann. Einschlägig ist hier das entsprechende maritime rechtliche Regelwerk, die AwSV ist nicht anzuwenden.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen der Suprastruktur sind die Belange der AwSV zu beachten. Als zu berücksichtigende wassergefährdende Stoffe sind hier lediglich Diesel und Hydrauliköl zu nennen. Aufgrund der vorhandenen Mengen fallen die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in die Gefährdungsstufe A. Gemäß AwSV gelten für diese Anlagen nur die Allgemeinen Grundsatzanforderungen.

Zur Einhaltung der Grundsatzanforderungen wurden die Nebenbestimmung unter Punkt II 8.3 sowie der Hinweis unter Punkt IV 6 in den Bescheid aufgenommen.

2.2.11 Bauordnung, Brandschutz

2.2.11.1 Bauordnung

Gegenstand des Antrages sind u.a. landseitige bauliche Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen. Die bauordnungsrechtliche Prüfung wurde durch die Stadt Wilhelmshaven vorgenommen. Für das gemeindefreie Grundstück Gemarkung Nordsee/Jade, Flur 1, Flurstück 1/0 liegt eine Übertragung der Zuständigkeit als untere Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Wilhelmshaven durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 16.05.2019 vor.

Entsprechende Regelungen hinsichtlich der Bauordnung wurden in diesen Bescheid aufgenommen, so dass seitens des Bauordnungsamtes der Stadt Wilhelmshaven baurechtlich keine Bedenken bestehen.

Die landseitige Kampfmittelsondierung wurde bereits zeitlich vorlaufend vorgenommen. Die Regelungen der seeseitigen Kampfmittelfreiheit der Flächen, die durch die Baumaßnahmen zur Errichtung des neuen Anlegers in Anspruch genommen werden, ist u.a. Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Da im immissionsschutzrechtlichen Verfahren keine den seeseitigen Grund berührenden Maßnahmen beantragt sind, bedarf es hierzu keiner weitergehenden Prüfung.

2.2.11.2 Brandschutz

Maritime Gefahrenabwehr (NBrandSchG, § 5 Abs. 2)

Dem Land obliegt die Bekämpfung von Schiffsbränden und die Hilfeleistung auf Schiffen u.a. in den Hafenanlagen vor dem Rüstersieler Groden (Niedersachsenbrücke) und dem Voslapper Groden, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Das Land überträgt per Verwaltungsvereinbarung die Durchführung der ihm gemäß § 5 Abs. 2 NBrandSchG obliegenden Aufgaben auf die Stadt Wilhelmshaven:

- im landeseigenen Seehafen Wilhelmshaven,
- in den Hafenanlagen vor dem Rüstersieler sowie Voslapper Groden,
- im Bereich der Seewasserstraße Jade,
- im Mündungstrichter der Weser – binnenseitig begrenzt durch die Linie bei Blexen zwischen dem Kirchturm Blexen und dem Fischereihafen Oberfeuer – und
- im Bereich der angrenzenden Seewasserstraßen bis zur seeseitigen Begrenzung des Küstenmeeres.

In diesem Zusammenhang wird auf die Vereinbarung über die Brandbekämpfung, technische Hilfeleistung und Verletztenversorgung auf See (Generalvereinbarung) der Bundesrepublik Deutschland mit den Küstenländern auf Grundlage der HKV und von § 35 Abs. 2 Bundeswasserstraßengesetz verwiesen.

Gefahrenmerkmale

Aufgrund des Umfangs von brennbaren bzw. brandfördernden sowie gesundheitsschädlichen Stoffen, der vorherrschenden Prozessbedingungen sowie besonders schweren Auswirkungen von Freisetzungen, Bränden sowie Explosionen durch eine Gefährdung von Menschenleben und hohen Sachwerten weist die Anlage erhöhte Brandgefahren auf.

Um Gefahren und Schäden durch den Umgang mit den vorgenannten Stoffen zu vermeiden, wird der brandschutztechnischen Anlagensicherheit, der frühzeitigen Branderkennung und der Löschtechnik hohe Bedeutung beigemessen. In den vorliegenden Antragsunterlagen beschreibt ein Brandschutzkonzept die getroffenen Lösungen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um technische Lösungen.

Kommt es trotz der vorgesehenen technischen Maßnahmen zu einem Freisetzungs-, Brand- oder Explosionsereignis, das aufgrund der vorherrschenden Bedingungen im Produktionsprozess sowie der Entzündbarkeit und Brennbarkeit der verarbeiteten Stoffe vernünftigerweise nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, so ist zur Gefahrenabwehr und zur Menschenrettung der Einsatz einer Feuerwehr erforderlich.

Mit den durch das Genehmigungsverfahren vorliegenden Antragsunterlagen wurde somit festgestellt, dass in der geplanten Anlage in Wilhelmshaven erhöhte Brandgefahren vorliegen und dass der betriebliche Brandschutz durch die öffentliche Feuerwehr allein nicht umfassend sichergestellt werden kann.

Die Antragstellerin legte im Genehmigungsverfahren ein Konzept zur Organisation des betrieblichen Brandschutzes vor. Die Einhaltung sowohl der Mindestanforderungen als auch des Standes der anerkannten Regeln der Technik wird durch die unter Punkt II 9.2.2.3 bis Punkt II 9.2.2.6 genannten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Für die Anlagen ist die Vorhaltung einer Werkfeuerwehr, die unverzüglich eine Brandbekämpfung und Menschenrettung durchführen kann, zwingend erforderlich.

Zu den Nebenbestimmungen im Einzelnen:

Zu 9.2.2.1:

Der Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr wird auf die UVG-Brücke und den für dieses Vorhaben in Anspruch genommene Teil des Geländes der DFTG definiert. Zwischen der Antragstellerin und der DFTG besteht Einvernehmen über die Flächeninanspruchnahme auf dem Grundstück der DFTG durch die Antragstellerin. Bei Übertagung sämtlicher errichteter Anlagen auf dem DFTG-Grundstück von der Antragstellerin auf die DFTG bleibt der Zuständigkeitsbereich der Werkfeuerwehr davon unberührt.

Zu 9.2.2.2:

Hauptberuflich bedeutet, dass die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr im Hauptamt überwiegend feuerwehrtechnische Tätigkeiten für das wirtschaftliche Unternehmen durchführen.

Nebenberuflich bedeutet, dass die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr ihre Aufgaben in der Werkfeuerwehr neben ihrer eigentlichen Beschäftigung im Betrieb erfüllen.

Bei Beteiligungen von nicht betriebsangehörigen Einsatzkräften in einer Werkfeuerwehr können ggf. folgende empfindliche Einflussgrößen wesentliche Auswirkungen auf die Qualität der Werkfeuerwehren haben: Umfang von Ortskenntnissen, Umfang von Anlagenkenntnissen, Umfang von Kenntnissen der Produktionsabläufe, betriebsspezifische handwerkliche Ausbildung, Kenntnis über die im Produktionsgang verwendeten Stoffe und Materialien, Kenntnis über die Gefahrenabwehrorganisation, Kontinuität in der Aufgabenwahrnehmung durch festes Personal, Freistellung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte für Ausbildung, Übung und Einsatz sowie Weisungsbefugnis in beide Richtungen. Eine Personalfluktuaton bzw. der Einsatz an verschiedenen Standorten sind auszuschließen. Um die vorgenannten Einflussgrößen für eine Qualitätssicherung einzusetzen wird der Regelstatus des Leiters und der Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr als Betriebsangehörige festgeschrieben.

Zu 9.2.2.3.1:

Als die Mindestausrückestärke der Werkfeuerwehr bestimmende charakteristische Ereignisse (Szenarien – anlagenbezogener Sicherheitsbericht) der Anlage werden eine Gasfreisetzung sowie eine Gasfreisetzung mit einem Folgebrand definiert.

Für die Standardereignisse „Gasfreisetzung mit Menschenrettung“ sowie „Gasfreisetzung mit Folgebrand“, denen die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr begegnen müssen, ist eine minimale Bemessung festzulegen.

Der Standardeinsatz „Gasfreisetzung“ erfordert zur Menschenrettung und für Erstmaßnahmen (Folgemaßnahmen erfolgen gemeinsam mit der öffentlichen Feuerwehr) je nach Szenario mindestens den folgenden Kräfteansatz: Jeweils eine Einsatzkraft als Einsatzleiter (EL), eine Einsatzkraft als Maschinist (Ma), zwei Einsatzkräfte als Wassertrupp zum Realisieren einer situati-

onsangepassten Wasserwand, zwei Einsatzkräfte als Dekontaminationstrupp sowie mindestens jeweils ein Trupp bestehend aus zwei Einsatzkräften als Angriffstrupp (Retten), als Sicherheitstrupp (zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte) und als Unterstützungstrupp (Arbeiten am Objekt, Messen, Unterstützung des Angriffstrupps etc.).

	Funktion (Fu)	Aufgabe
	1 Fu. EL	Einsatzleitung; Kontakt Notfallkoordinator
	1 Fu. Ma	Bedienung Fahrzeug
	2 Fu. Trupp 1	Personenrettung aus dem Gefahrenbereich
	2 Fu. Trupp 2	Wassertrupp (Realisierung Wasserwand)
	2 Fu. Trupp 3	Sicherheitstrupp (FwDV 7)
	2 Fu. Trupp 4	Dekontrupp (FwDV 500)
	2 Fu. Trupp 5	Unterstützungstrupp (Arbeiten am Objekt, Messen etc.)
Σ [Fu.]	12	

Der Standardeinsatz „Gasfreisetzung mit Folgebrand“ erfordert je nach Szenario mindestens folgenden Kräfteansatz: Jeweils eine Einsatzkraft als Einsatzleiter und Führungsassistent (FüAss), jeweils zwei Einsatzkräfte als Maschinisten, als Angriffstrupp (geht zur Menschenrettung und Brandbekämpfung unter umluftunabhängigem Atemschutz vor), als Sicherheitstrupp (zur Sicherheit der eingesetzten Kräfte unter umluftunabhängigem Atemschutz) sowie als Wassertrupp und als Unterstützungstrupp zum gezielten Aufbringen von Löschmittel bzw. zum Realisieren einer situationsangepassten Wasserwand bzw. zum situationsangepassten Kühlen (ggf. ebenfalls unter umluftunabhängigem Atemschutz).

	Funktion	Aufgabe
	1 Fu. EL	Einsatzleitung; Kontakt Notfallkoordinator
	1 Fu. FüAss	Unterstützung Koordinierung der Einsatzmaßnahmen
	1 Fu. Ma	Bedienung Fahrzeug1 und Fahrzeug 2
	2 Fu. Trupp 1	Brandbekämpfung / Rettung
	2 Fu. Trupp 2	Wassertrupp (Realisierung Wasserwand / Kühlen)
	2 Fu. Trupp 3	Sicherheitstrupp (FwDV 7)
	2 Fu. Trupp 4	Unterstützungstrupp (Realisierung Wasserwand / Kühlen)
Σ [Fu.]	12	

Da in der Anlage in erheblichem Maße mit Erdgas umgegangen wird und eine Situation, in der sämtliche Einsatzkräfte einer Gaswolke ausweichen müssen, nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, müssen alle Werkfeuerwehreinsatzkräfte die Voraussetzungen für den Einsatz unter Atemschutz gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 7 (FwDV 7) erfüllen.

Die Festschreibung einer Frist zwischen Alarmierung und Erreichen der Einsatzstelle erfolgt unter Berücksichtigung des zu realisierenden besonderen Objektschutzes der Werkfeuerwehr. Großeinsätze sind von diesen Planungen unberührt gemeinsam mit der öffentlichen Feuerwehr mit den erforderlichen Einsatzmitteln und Einsatzkräften vorzuplanen.

Die Mindestausrückestärke ist die Mindestanzahl der Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr, die für Brandbekämpfung und Hilfeleistung jederzeit einsatzbereit im Werk vorzuhalten sind. Werkfeuerwehreinsatzkräfte, die die ständig besetzte Stelle besetzten, dürfen nicht zur Ausrückestärke gezählt werden.

Einsatzbereit bedeutet, dass die Werkfeuerwehr mindestens in vorgegebener Mindestausrückstärke und Zeit nach ihrer Alarmierung jede Einsatzstelle erreichen muss. Hierzu muss für jede einzelne Einsatzkraft der Werkfeuerwehr im Alarmierungsfall eine sofortige Abkömmlichkeit vom Arbeitsplatz bzw. Unterbrechung der gerade ausgeübten Tätigkeit sichergestellt sein.

Eine Einsatzstelle ist die Örtlichkeit des Werkgeländes, von der aus in sich abgeschlossene Gebäudebereiche betreten bzw. vor Ort erste Gefahrenabwehrmaßnahmen vorgetragen werden.

Als Hilfsfrist ist hier die Zeitspanne zwischen der Meldung eines Ereignisses - also der Annahme eines Notrufes in der Feuerwehreinsatzleitstelle - bis zum Eintreffen von Einsatzkräften am Einsatzort definiert.

Das Dienstbuch ist zum Nachweis der Einhaltung der Mindestausrückstärke und der Tätigkeiten der Werkfeuerwehr zu führen und aufzubewahren.

Zu 9.2.2.3.2:

Die Anforderung resultiert aus der Notwendigkeit, Einsätze der Werkfeuerwehr detaillierter vorzuplanen, als es in der betrieblichen Brandschutzordnung der Fall sein kann. Es ist daher eine sog. Alarm- und Ausrückordnung aufzustellen, die das taktische Arbeiten der Werkfeuerwehr beschreibt und durch Festlegung von Alarmierungswegen und -verfahren feste Schnittstellen für die Information und Alarmierung der kommunalen Feuerwehr definiert.

Zu 9.2.2.3.3

Es ist eine ständig besetzte Stelle für die Werkfeuerwehr vorzuhalten, die rund um die Uhr durch eine hauptberufliche Werkfeuerwehreinsatzkraft zu besetzt ist. Mit der ständig besetzten Stelle sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen werden:

- Entgegennahme von Notrufen und Brandmeldungen aus dem Werk und den Anlagen,
- Alarmierung der Werkfeuerwehr und besonderer Funktionsträger (Werkleitung) über Draht / Betriebsfunk oder laute / leise Alarmierung.
- Kommunikation mit der Feuerwehreinsatzleitstelle des Landkreises / der Stadt über Telefon und BOS-Funk,
- Kommunikation mit den Einsatzkräften Werkfeuerwehr über Betriebs- und BOS-Funk,
- Ständige Überwachung der Brandmeldeanlage und anderer brandschutztechnischer Einrichtungen.

Werkfeuerwehreinsatzkräfte, die die ständig besetzte Stelle besetzen, dürfen nicht zur Ausrückstärke gezählt werden.

Zu 9.2.2.4.1:

Der Leiter der Werkfeuerwehr wird von der Betriebsleitung bestellt, er ist Mitarbeiter des Unternehmens und ist mit der Durchführung der Aufgaben der Werkfeuerwehr beauftragt. Er untersteht dem Direktionsrecht der Betriebsleitung, seine Leitungsbefugnisse ergeben sich aus dem NBrandSchG, seinem Arbeitsvertrag und ggf. den ergänzenden Anordnungen der Betriebsleitung. Es ist sicherzustellen, dass eine eigenverantwortliche Leitung der Werkfeuerwehr durchgeführt wird.

Zu 9.2.2.4.2:

Für die Werkfeuerwehr ist das Qualitätsniveau festzuschreiben. Mit der Anforderung wird für die Gesamtstärke der Werkfeuerwehr anteilig festgeschrieben, in welchem Mindestumfang Führungslehrgänge zu absolvieren sind, um sicherzustellen, dass im Einsatzfalle ausreichend Führungskräfte zur Verfügung stehen.

Die Form der Dienstkleidung wird auf den Stand der landeseinheitlichen Vorschriften festgeschrieben.

Zu 9.2.2.4.3:

Zur Durchführung einer ausreichenden Fachaufsicht ist es erforderlich, Veränderungen der Wehrgliederung im Hinblick auf Qualität und Quantität zu beobachten; hierbei sind - aufgrund

der Konfliktpotentiale aus der Einzelbegründung zu Anforderung 2 – insbesondere Daten, welche in Verbindung mit Mitarbeitern von Fremdunternehmen stehen, besonders zu betrachten.

Zu 9.2.2.4.4:

Werden Werkfeuerwehreinsatzkräften zur Kenntlichkeit und Durchführung ihrer Aufgaben Feuerwehrendienstausweise ausgestellt, so können diese zur Verifizierung des Status der Werkfeuerwehr beglaubigt werden.

Zu 9.2.2.5.1:

Einsatzkräften der Werkfeuerwehr muss eine ausreichende persönliche Schutzausrüstung zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben gestellt werden.

Im ganzheitlichen Ansatz eines integrierten Notfallmanagementsystems gemäß des anlagenbezogenen Sicherheitsberichtes ist der Einsatz der Werkfeuerwehreinsatzkräfte bei einem LNG-Austritt an der FSRU nicht auszuschließen. Entsprechend geeignete PSA ist durch und für die Werkfeuerwehr vorzuhalten.

Die Kennzeichnung von Führungskräften ist nach landeseinheitlichen Vorschriften durchzuführen, um durch Vereinheitlichung eine gute Erkennbarkeit bei der Zusammenarbeit mit der öffentlichen Gefahrenabwehr zu erreichen.

Zu 9.2.2.5.2:

Die Mindestausrüstung für die Brandbekämpfung und die Menschenrettung bei Gasaustritten sowie die technische Hilfeleistung wird auf die betrieblichen Belange abgestimmt.

Um eine ausreichende Einsatzführung einschließlich umfassender Kommunikationsverbindungen zu ermöglichen, ist ein Fahrzeug als Führungsmittel vorzuhalten. Durch die räumlich beschränkte Möglichkeit der Lageerkundung auf der UVG-Brücke ist die Vorhaltung einer Drohne mit genannten Leistungsmerkmalen notwendig.

Zur Durchführung einer Brandbekämpfung bzw. -begrenzung an den Gasanlagen, zur Realisation einer situationsangepassten Wasserwand sowie zum situationsangepassten Kühlen sind zwei geeignete Löschfahrzeuge wie auch mobiles Material zur Realisierung eines umfassenden dreifachen Löschangriffes vorzuhalten.

Gerätschaften zur Durchführung einer technischen Hilfeleistung - unter anderem zum Begegnen eines Stoff- bzw. Gefahrgutaustritts - sind vorzuhalten, da im Terminal entsprechende Unfälle nicht ausgeschlossen werden können. Material zur Durchführung eines Gefahrguteinsatzes gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 500 (sog. FwDV 500) wird ebenso benötigt, wie technische Gerätschaften zur Befreiung von Menschen aus Zwangslagen oder zum Beseitigen weiteren Gefahrenlagen.

Durch die genannte Fahrzeug- und Gerätekombination der Werkfeuerwehr wird je nach Szenario eine umfassende Gefahrenabwehr inklusive einer Menschenrettung ermöglicht, um den Standardereignissen „Gasfreisetzung“ sowie „Gasfreisetzung mit Folgebrand“ zu begegnen. Weitere Szenarien anderer Randbedingungen werden ebenfalls durch die beschriebene Fahrzeugkombination abgedeckt.

Zu 9.2.2.5.3:

Die Geräteanzahlen entsprechen den Erfordernissen eines Einsatzes von zwölf Funktionen (erweiterte Gruppe). Zur Kommunikation mit der öffentlichen Feuerwehr sind ausreichend BOS-Sprechfunkgeräte vorzusehen.

Für die Durchführung des Sprechfunkverkehrs auf den Kanälen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben ist die Polizeidienstvorschrift bzw. Dienstvorschrift 810 (sog. PDV/DV 810) die verbindliche Grundlage. Für die Erteilung einer Betriebsgenehmigung ist Voraussetzung, dass die Nutzer entsprechend ausgebildet sind; Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr sind daher in ausreichender Anzahl auszubilden.

Zu 9.2.2.5.4:

Es ist sicherzustellen, dass die Werkfeuerwehr ununterbrochen im verfügbaren Mindeststandard einsatzbereit ist; durch die Anforderung wird dies realisiert.

Zu 9.2.2.5.5:

Zur Gewährleistung des Dienstbetriebes der Werkfeuerwehr sind Räumlichkeiten im erforderli-

chen Ausmaß zur Verfügung zu stellen. Die Rahmenbedingungen für eine einsatzbereite Unterbringung der Ausrüstung werden ebenso festgeschrieben wie die, zum Durchführen von Aus- und Fortbildungen für die Einsatzkräfte der Werkfeuerwehr.

Zu 9.2.2.6:

Aufgrund der besonderen Charakteristik der gehandhabten Stoffe, ist eine Spezialausbildung der Werkfeuerwehreinsatzkräfte erforderlich, um auf Einsätze ausreichend vorbereitet zu sein. Ein Mindesttraining unter Realbedingungen wird dementsprechend wiederkehrend festgeschrieben.

Die Ausbildung der hauptberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte in Anlehnung an die APVO-Feu wird festgeschrieben.

Zur Sicherstellung einer Mindestqualität der Ausbildung wird die Ausbildung gemäß der APVO-Feu festgeschrieben, da in ihr der landeseinheitliche Ausbildungsrahmen wie auch Mindeststandards festgelegt sind.

Die Ausbildung der nebenberuflichen Werkfeuerwehreinsatzkräfte gemäß der Feuerwehervorschrift 2 (sog. FwDV 2) wird festgeschrieben.

Zur Sicherstellung einer Mindestqualität der Ausbildung wird die Ausbildung gemäß der FwDV 2 festgeschrieben, da in ihr der bundeseinheitliche Ausbildungsrahmen wie auch Mindeststandards festgelegt sind.

Zu 9.2.2.6.3:

Zur Planung der Bedarfsanmeldung ist eine Anzeige des jeweiligen Ausbildungsbedarfes erforderlich. Die Meldung hat an die Akademie des NLBK zu erfolgen.

Zu 9.2.2.6.4:

Anträge auf Durchführung von Lehrgängen sind an das NLBK, Dezernat 2.1 -Brandschutz- und Hilfeleistung der Feuerwehren- zu richten. Das NLBK prüft die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Durchführung für die Durchführung der Lehrgänge und entscheidet auf der Grundlage des Überprüfungsergebnisses über die Zustimmung zur Durchführung der Lehrgänge.

Zu 9.2.2.6.5:

Zur Sicherstellung einer Mindestqualität der Ausbildung wird der Mindestfortbildungsumfang gemäß der FwDV 2 festgeschrieben.

Zur Durchführung der Fachaufsicht ist es erforderlich, die Einsatzkräftequalifizierungen im Hinblick auf Qualität und Quantität zu beobachten; dies erfolgt unter anderem mit Hilfe einer Personalübersicht.

Zu 9.2.2.6.6:

Die tabellarischen Übersichten geben die Voraussetzungen für die Übertragung von Funktionen in übersichtlicher und verständlicher Form wieder.

Zu 9.2.2.7:

Ausreichende Aufstell- und Bewegungsflächen auf den Hafenanlagen und dem für dieses Vorhaben in Anspruch genommene Teil des Geländes der DFTG werden festgeschrieben, um einen effektiven Einsatz der Werkfeuerwehr auf den Hafenanlagen und dem für dieses Vorhaben in Anspruch genommene Teil des Geländes der DFTG zu ermöglichen.

Zu 9.2.2.8:

Die ständige Anwesenheit des verfügbaren Minimums wird auch für den Fall der sog. Hilfe außerhalb des Unternehmens für erforderlich erachtet.

Gemäß § 17 NBrandSchG sind Werkfeuerwehren zur Hilfe außerhalb des Unternehmens bzw. der Einrichtung verpflichtet; dies gilt jedoch nicht, wenn der Brandschutz und die Hilfeleistung im Zuständigkeitsbereich gefährdet werden.

Die ständige Anwesenheit des verfügbaren Minimums an Einsatzkräften und Technik ist zur Kompensation von Risiken im Unternehmen erforderlich, daher ist ein Unterschreiten des verfügbaren Minimums nicht angezeigt.

Zu 9.2.2.9:

Die Urkunde kann zur Verifizierung des Qualitäts- und Ausbildungsstandes der Werkfeuerwehr gegenüber Ausbildungseinrichtungen und Sachversicherern genutzt werden.

In einer im Verfahren eingegangenen Stellungnahme wurde vorgebracht, dass das im Antrag vorgelegte Brandschutzkonzept entgegen der Aussagen in diesem Konzept nicht abgestimmt sei. Diese Abstimmung hat zwischenzeitlich stattgefunden, so dass die vorgebrachten Bedenken damit ausgeräumt sind.

2.2.12 Naturschutz und Landschaftspflege

In den Antragsunterlagen wurden die einschlägigen Vorschriften des Naturschutzes und der Landschaftspflege umfassend bearbeitet. Die fachliche Berücksichtigung sowie die Befassung mit den Einwendungen zu naturschutzfachlichen Sachverhalten werden im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

2.2.12.1 Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG ist ein zentrales Instrument des Naturschutzes für die Folgenbewältigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung sind gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Zu den Grundflächen zählen neben den terrestrischen Geländeoberflächen sowohl der Meeresgrund als auch die Wasseroberflächen des Küstenmeeres.

In den Antragsunterlagen werden die methodischen und fachlichen Grundlagen der Bearbeitung der Eingriffsregelung ausreichend in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), der Beurteilung des Arten- und Biotopschutzes der landseitigen Kampfmittelsondierung und den naturschutzfachlichen Stellungnahmen zu den Kleinrammbohrungen und Drucksondierungen dargelegt (Antragsunterlagen Nr. 13.05.02 bis 13.05.05, einschließlich der Ergänzung vom 30.11.2022). Der LBP beinhaltet eine ausführliche Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen in Anlagen für die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach dem gängigen Leitfaden des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2011 BMVBS) für Umweltverträglichkeitsuntersuchungen⁶. Die Eingriffsbeurteilung der für das Vorhaben relevanten Schutzgüter: Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden, Luft, Klima und Landschaftsbild erfolgte auf der Grundlage einer ausführlichen Bestandsaufnahme des Ist-Zustands sowie von Eingriffsbeurteilungen. Er beinhaltet neben den obigen Nebenbestimmungen in den Ausarbeitungen der Kapitel 8.1, 8.2, 8.3 und 8.5 die zu beachtenden Vorgaben zur Vermeidung, Minimierung und der Kompensation der zu erwartenden erheblichen Beeinträchtigungen. Der LBP integriert auch die aus der Sicht des besonderen Artenschutzes (§ 44 und § 45 BNatSchG) und des gesetzlichen Biotopschutzes (§ 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG) erforderlichen Maßnahmen.

⁶ Bundesanstalt für Gewässerkunde (BFG) 2011: Verfahren zur Bewertung in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung an Bundeswasserstraßen – Anlage 4 des Leitfadens zur Umweltverträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen BMVBS 2007; erstellt im Auftrag des BMVBS, BFG-Bericht 1559; Bonn, S 139

Eingriffsermittlung / Eingriffsbeurteilung

Die möglichen Wirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter wurden bau-, anlage- und betriebsbedingt durch die Antragstellerin erkannt. Dabei ist zu beachten, dass landseitig innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes 130B „Industriegelände Voslapper Groden-Nordost“ die Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes bearbeitet wurde. Da die Wirkungen der beantragten Maßnahmen auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung dadurch bereits geregelt sind, ist die Eingriffsregelung in diesem Bereich nicht erneut abzuarbeiten. Dies umfasst folgende Vorhabenmerkmale und -wirkungen:

- Temporäre Inanspruchnahme auf 20,92 ha und dauerhafte Inanspruchnahme auf 6,13 ha durch den für dieses Vorhaben in Anspruch genommenen Teil des Geländes der DFTG und
- Raumaufhellung/Blendung, Luftschallimmissionen, Eintrag von flüssigen/festen Schadstoffen, Eintrag von Luftschadstoffen und Veränderung der Raumstruktur (Luftraum) auf dem DFTG-Gelände und den umliegenden durch B-Pläne belegten Flächen.

Darüber hinaus ist durch das beantragte Vorhaben mit folgenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Wasser durch die FSRU zu rechnen:

- Übersandung des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+) auf ca. 83.520 m² durch das Vorhandensein der FSRU (80 % der Wirkung auf insgesamt 104.400 m² gemäß Fachbeitrag Hydromorphologische Auswirkungen vom 25.5.2022 (Antragsunterlage Nr. 16.02.01) und der Aufteilung der Wirkungsfläche zwischen Plananleger und FSRU vom 5.7.2022 von IMP Ingenieure GmbH & Co. KG (Antragsunterlage Nr. 01.03.04.01)),
- Verlust von Fischlarven mit Verlustraten von <1 % und Verlust von adulten und subadulten Fischen mit Verlustraten von > 1 % durch die Seewasserentnahme für den Betrieb der FSRU und
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Landschaftsbildeinheiten „Jadebusen“, „Teilbereich östlicher Strand, Hooksierter Schleuse“ und „Binnenhafen, vordeichs gelegenes Offenland mit Weg“.

Durch die Suprastruktur des Anlegers und die landseitige Infrastruktur/Gasleitung bis zur Übergabestation OGE ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 BNatSchG zu rechnen.

Bereits 20 % der Auswirkungen des Baus des Anlegers auf das gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop mit der Bezeichnung „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+) und die Biotopveränderung durch die Kolkbildung auf 12.000 m² (100 %) wurden in dem parallelen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren der Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG zur „Ertüchtigung der Umschlaganlage Voslapper Groden (Az.: D 6 O 5-62025-817-012) Nebenbestimmung 5.5 in Verbindung mit der Begründung unter B.II.3. c) cc) (1) (c)) geregelt.

Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen

Im LBP und den obigen Nebenbestimmungen werden Maßnahmen zu Vermeidung, Minimierung und Schutz festgelegt. Dies sind folgende Maßnahmen:

- für die FSRU: Prüfung einer Vergrämung von Fischen zum Schutz vor dem Einsaugen (siehe auch Nebenbestimmung unter Punkt II 10.4) und Minimierung von Lichtimmissionen (V7 gemäß LBP),
- für die Suprastruktur Anleger: V1ART/BT Naturschutzfachliche Baubegleitung (NFB) und Minimierung von Lichtimmissionen (V7 gemäß LBP) und
- für die landseitige Infrastruktur/Gasleitung bis zur Übergabestation OGE: V1ART/BT Naturschutzfachliche Baubegleitung (NFB) und V2BT Biotopschutz zur Minimierung der Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG geschützten Biotopen, V3ART

Vermeidung der Inanspruchnahme/Störung von Brutstätten von Feldlerche, Wiesenpieper und andere Bodenbrüter, V4ART Vermeidung der Inanspruchnahme/Störung von Brutstätten von Bluthänfling und anderen Gehölzbrütern, V5ART Amphibienschutzzaun zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Gewässers und von Amphibien, V6 Wasser- und Bodenschutz zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Maschinenöle und S1 Schutzzaun für den Schutz von Gehölzen und Vermeidung des Verlustes von Brutstätten von Vögeln.

Die naturschutzfachliche Baubegleitung wird über die Nebenbestimmungen als Umweltbaubegleitung (UBB) definiert, damit bei Bedarf alle Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG berücksichtigt werden.

Die GAA Oldenburg schließt sich diesen Maßnahmen des LBP an.

Ermittlung des Kompensationsbedarfs - Eingriffsbilanzierung

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgt nach der Eingriffsregelung im Sinne des § 15 BNatSchG. Dies wurde in dem LBP (Antragsunterlage Nr. 13.05.04 plus Ergänzung vom 30.11.2022) fachlich ausreichend bearbeitet und zum Teil durch die obigen Nebenbestimmungen ergänzt. Im Folgenden werden die Ergebnisse zusammengefasst:

In Anlehnung an den LBP wird für die Inanspruchnahme des gesetzlich geschützten Biotops mit der Bezeichnung „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+) ein Wirkanteil von 80 % festgelegt. Dies ergibt für 83.520 m² (80 % von 104.400 m²) mit einem Verlust von zwei Wertstufen in Bezug auf die Beeinträchtigungen des Makrozoobenthos ein Defizit von 167.040 Werteinheiten (= Flächenäquivalente). Für die Beeinträchtigungen der Fische und Rundmäuler wird ein Defizit von 80.388 Werteinheiten festgestellt. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in den Landschaftsbildeinheiten „Jadebusen“, Teilbereich östlicher Strand, Hooksierter Schleuse“ und „Binnenhafen, vordeichs gelegenes Offenland mit Weg“ wird ein Kompensationsbedarf auf 72.605 m² festgelegt. Davon liegen 71.479 m² im Bereich der UNB Küstenmeer, 644 m² im Bereich der UNB des Landkreises Friesland und 482 m² im Bereich der UNB der Stadt Wilhelmshaven.

Durch die dauerhafte landseitige Inanspruchnahme der nach § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG gesetzlich geschützten Biotope kommt es auf einer Fläche von 5.115 m² zu einer erheblichen Beeinträchtigung.

Durch die dauerhafte Inanspruchnahme kommt es zu einer Beeinträchtigung von fünf Brutrevieren der Feldlerche (*Alauda arvensis*).

Insgesamt entsteht durch den Betrieb der FSRU ein Defizit bzw. ein Kompensationsbedarf im Sinne der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG von 262.028 Werteinheiten (167.040 + 80.388 + 14.600) plus 72.605 m² für die Aufwertung des Landschaftsbildes. Hinzu kommen der Ausgleich für die gesetzlich geschützten Biotope auf gleicher Fläche (5.115 m²) und die Neuschaffung von 5,0 ha Brutlebensräumen für die Feldlerche zur Förderung des Erhaltungszustandes dieser Art.

Kompensation (§ 6 LNGG)

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs vorrangig verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Die Entscheidungen und Maßnahmen auf Grund der Eingriffsregelung werden bei Vorhaben, die einer behördlichen Zulassung bedürfen, nach § 17 Abs. 1 BNatSchG grundsätzlich von der dafür zuständigen Behörde zugleich mit der Zulassungsentscheidung getroffen.

Das gegenständliche Vorhaben unterliegt dem Anwendungsbereich des LNGG, das in § 6 Nr. 1 LNGG der Zulassungsbehörde die Möglichkeit einräumt, abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG von der Zulassung eines Vorhabens zeitlich zu entkoppeln. Denn nach § 6 Nr. 1 LNGG kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen, hierfür hat der Verursacher die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG nachträglich zu machen (siehe auch Nebenbestimmung unter Punkt II 10.6).

Hiervon wird aufgrund der bestehenden Dringlichkeit zur Erteilung der Zulassung des Vorhabens vom GAA Oldenburg zum Teil Gebrauch gemacht, da es derzeit insbesondere an den erforderlichen Informationen zur Durchführbarkeit einer Realkompensationsmaßnahme im Küstenmeer fehlt. Dabei steht auf der einen Seite die Frage im Raum, ob die besonderen Lebensraumqualitäten der KMFFk+-Biotope gleichartig wiederhergestellt werden können. Auf der anderen Seite ist zu klären, ob andere Aufwertungen, zum Beispiel mit einer Entwicklung von Riffen, Seegraswiesen, Seemooswiesen und Muschelbänken möglich sind. Konkrete Angaben zu einer entsprechenden Realkompensation im Küstenmeer wie z. B. zu möglichen Maßnahmen- bzw. Aufwertungsflächen liegen bislang nicht vor. Weiter gibt es noch wenig Erfahrungen bei der Umsetzung solcher Maßnahmen. Insofern ist aus Sicht des GAA Oldenburg insbesondere unklar, mit welchen Maßnahmen die Aufwertungen konkret erreicht werden, ob diese dauerhaft Bestand haben und wie sie in Bezug auf einen Schutz vor Beeinträchtigungen durch die Fischerei am Meeresboden gesichert werden können.

Der Antragstellerin wird daher durch die Nebenbestimmung unter Punkt II 10.6 aufgegeben, ein entsprechendes Konzept vorzulegen. Hierbei ist im ersten Schritt der Planungen die Bestimmung geeigneter Aufwertungsflächen im Sinne einer Machbarkeitsstudie erforderlich. Dafür sind durch die Antragstellerin die erforderlichen Untersuchungen, wie unter anderem Fächerechotpeilungen, durchzuführen und auszuwerten. Sofern geeignete Aufwertungsflächen bestimmt werden können, sind im zweiten Schritt für die Maßnahmenflächen Planungen gemäß den ersten Leistungsphasen der aktuellen HOAI für eine Freianlagenplanung bis zur Leistungsphase 4 durchzuführen. Dazu gehören auch Kostenermittlungen nach DIN 276.

Durch die Antragstellerin sind die erforderlichen Planungen, Untersuchungen und Abstimmungen bis zum 31.05.2024 zu erarbeiten und dem GAA Oldenburg zur Genehmigung vorzulegen, damit gemäß § 6 Nr. 1 LNGG rechtzeitig entschieden werden kann, ob eine Realkompensation im Sinne der Eingriffsregelung umsetzbar ist. Falls im Laufe der Planungen nachvollziehbar erkennbar ist, dass ein Umsetzungsbeginn innerhalb von fünf Jahren nach Erteilung der Genehmigung nicht möglich ist, ist dies dem GAA Oldenburg im Hinblick auf § 6 Nr. 2 LNGG mitzuteilen. Aufgrund der derzeit bestehenden Unsicherheiten bleibt nach der Entscheidung unter Nebenbestimmung unter Punkt II 10.8 auch ein Wechsel auf die nach dem Rechtsfolgenregime der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung grundsätzlich nachrangige Anordnung einer Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG vorbehalten.

Hinsichtlich der gesetzlich geschützten Biotope (Sandtrockenrasen und Mesophiles Grünland) ist ein Ausgleich gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG möglich. Die Umsetzung ist entsprechend der Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven als UNB über die Nebenbestimmung unter Punkt II 10.6 festgesetzt.

Eine Verschiebung der Kompensation für die Inanspruchnahme von fünf Brutlebensräumen der Feldlerche ist aufgrund der Erforderlichkeit der direkten Wirksamkeit der FCS-Maßnahme für fünf Feldlerchenbrutpaare aufgrund des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht möglich. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS) nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Nebenbestimmung unter Punkt II 10.11 geregelt.

Den Weg der Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG wird in dieser Genehmigung schon jetzt für die prognostizierten Beeinträchtigungen der Fische und Rundmäuler über die Nebenbestimmungen unter Punkt II 10.8 und II 10.12 gewählt, da es nach der Einschätzung des GAA

Oldenburg nicht möglich ist, die Beeinträchtigung der Fische und Rundmäuler im Sinne einer Realkompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG im Küstenmeer zu realisieren.

In den Einwendungen wird angeführt, dass zur Ermittlung der durch die Wasserentnahme und die Biozideinleitungen getöteten Meeresorganismen nur relative Bezüge verwendet werden. Das GAA Oldenburg erkennt die Schwierigkeit der Ermittlung der Wirkungen an. Seitens der Antragstellerin wurde mit dem Stand 30.11.2022 deswegen eine Ergänzung des LBP in Bezug auf den Fischverlust vorgelegt. Diese enthält eine modellierte Abschätzung des Umfanges der Beeinträchtigungen sowie eine Bestimmung der erforderlichen Kompensation. Dieser Einschätzung schließt sich das GAA Oldenburg an (siehe auch Nebenbestimmungen unter Punkt II 10.5, II 10.6 und II 10.12).

Zu der in einer Einwendung vorgebrachten Forderung einer weitergehenden Vermeidungsstrategie zur Seewasserentnahme und Einleitung durch z.B. vorgeschlagene fahrwassergelegene Ansaugvorrichtungen, mechanische Vorrichtungen zum Ablenken des Wassers, ist zu erwidern, dass es sich bei der FSRU nicht um eine feste stationäre Anlage im Gewässer handelt, sondern um eine auch weiter am Schiffsverkehr teilnehmende, temporär ortsgebundene schwimmende Anlage, die, sofern die Witterungsverhältnisse ein Ablegen erfordern, den Hafenbereich verlassen können muss. Zudem liegen an der Fahrwasserseite regelmäßig LNGC an. Dieser Forderung kann nicht entsprochen werden und sie wird deshalb zurückgewiesen.

Weiterhin wird seitens der Einwender die Untersuchung der Immissionen über den Luftweg auf die Muschelkollektoren thematisiert. Dies wird vom GAA Oldenburg zur Kenntnis genommen. Nach der Immissionsprognose der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH (siehe Antragsunterlage Nr. 04.10.01) im Sinne der TA Luft sind nur irrelevante Immissionen an Luftverunreinigungen zu erwarten. Weitergehende Untersuchungen sind daher nicht geboten. Die berechneten Stickstoffdepositionen liegen auch unterhalb der anlagenbezogenen Irrelevanzschwelle nach dem LAI-FFH-Leitfaden. Ferner liegt der berechnete Säureeintrag unterhalb des zur Beurteilung heranzuziehenden Abschneidekriteriums.

Ein Einwender fordert eine Untersuchung, inwieweit sich die Änderung des Strömungsregimes im Nahbereich der FSRU negativ auf den Ansiedlungserfolg von Muschellarven auswirkt. Dieser Forderung stimmt das GAA Oldenburg nicht zu. Der geforderte Untersuchungsaufwand ist nicht verfahrensrelevant. Wie im Gutachten von AquaEcology, in der Antragsunterlage Nr. 10.13.03 dargestellt, ferner belegt wird, ist nicht zu erwarten, dass ein messbarer Chloranteil (Hypochlorit/TRC) den Nahbereich der Anlage verlässt. Die Chlorderivate werden vermutlich bereits am Auslasspunkt weitgehend in Bromderivate überführt, und von diesen Verbindungen werden entsprechend der Ausbreitungsmodellierung (siehe auch Antragsunterlage Nr. 10.13.01) keine kritischen Konzentrationen die Muschelkulturen erreichen.

Ein Einwender führt an, dass visuelle Effekte bzw. Beunruhigungen auch anlage- und betriebsbedingt durch die ca. 300 m lange, ca. 46 m breite und ca. 40 m hohe FSRU verursacht werden. Dies habe Wirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Landschaftsbild bzw. Erholung. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden in dem LBP ausreichend untersucht. Es wird eine Kompensationsplanung festgelegt (siehe Nebenbestimmung II 10.6). In Bezug auf mögliche Lichtimmissionen wurde ferner eine weitere Regelung in der Nebenbestimmung unter Punkt II 4.1 und II 4.2 festgesetzt. Eine darüber hinaus gehende Vermeidung ist nicht möglich. Es liegen keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen vor. Weitere Regelungen sind nach Ansicht des GAA Oldenburg nicht erforderlich.

Es sei ferner nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Entnahme des Seewassers durch den Betrieb nicht auf das Schutzgut Wasser auswirken solle. Diesem Einwand stimmt das GAA Oldenburg nicht zu. Die Auswirkungen wurden laut Antragstellerin nachvollziehbar vollumfänglich bei den (Teil)Schutzgütern Phytoplankton, Makrozoobenthos und Fische abgehandelt, die jeweils gemeinsam mit dem Wasser eingesaugt werden. Für das eigentliche Schutzgut Wasser sind

keine zusätzlichen messbaren Auswirkungen erkennbar, so dass der Wirkfaktor bewusst nicht aufgenommen wurde. Der "Wasserverlust" als möglicher Wirkfaktor ist im Verhältnis zum Wasserkörper der Jade zu vernachlässigen, zumal das Wasser im Kreislauf weitgehend auch wieder in die Jade eingeleitet wird. Dieser Einschätzung der Antragstellerin folgt das GAA Oldenburg.

Ein Einwender fordert die erneute Beteiligung der anerkannten Verbände bei den noch ausstehenden konkreten Kompensationsplanungen. Dieser Forderung folgt das GAA Oldenburg nicht. Gem. § 6 Abs. 1 LNGG kann die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis zu zwei Jahre nach der Zulassungsentscheidung erfolgen. Eine Beteiligung der anerkannten Verbände ist hier nicht vorgesehen und lässt sich auch nicht aus den Vorgaben des BNatSchG (hier: § 38 i.V.m. § 63 BNatSchG) herleiten. Ferner verweist der Einwender auf seine Stellungnahme zum wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung der Umschlagsanlage Voslapper Groden nebst Vertiefung des Zufahrtbereiches und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals mit einem Antrag von NPorts bei der Direktion des NLWKN. Diesbezüglich wird umfassend auf die Bewertung dieser Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 04.10.2022 verwiesen.

2.2.12.2 Biotopschutz nach § 30 BNatSchG

Seeseitige geschützte Biotop / Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Durch die Auswirkungen des Vorhabens ist seeseitig im Bereich des geplanten LNG-Terminals das gemäß § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+) betroffen. Aufgrund der hydromorphologischen Auswirkungen der wasserseitigen Anlegerstruktur und der dort fest vertäuten FSRU kommt es zu einer dauerhaften Veränderung des Biotops durch Sedimentation auf einer Fläche von insgesamt 104.400 m² und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG. Für dieses Biotop wurde mit den eingereichten Antragsunterlagen eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beantragt, die sich auf das überwiegende öffentliche Interesse des Vorhabens der Errichtung des LNG-Terminals Wilhelmshaven und der hierfür erforderlichen Hafeninfrastuktur gründet. Mit dem Schreiben vom 28.10.2022 hält die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Küstenmeeres die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG in dieser BImSchG-Genehmigung für erforderlich. Dies erfolgt unter Punkt I 0 und wird in den Nebenbestimmungen unter Punkt II 10.5, II 10.6, II 10.8 und II 10.9 konkretisiert und bestimmt.

Für die erhebliche Beeinträchtigung des nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotops „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“ (KMFFk+) durch das mit dieser Genehmigung zugelassene Vorhaben wird nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich ist. Ein Grund des Gemeinwohls, der eine Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften rechtfertigt, ist das Interesse an einer kontinuierlichen Energieversorgung (vgl. Lütkes/Ewer, BNatSchG, § 67 BNatSchG, Rz.9; VG Cottbus, Beschluss vom 05.02.2007- 3 L 3/07, Rzn.17).

Es liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des beantragten Vorhabens vor. Dieses öffentliche Interesse folgt aus § 3 LNGG i.V.m. § 2 Abs. 2 LNGG i.V.m. Nr. 2.1 Anlage 2. Gemäß § 3 S. 1 LNGG ist das verfahrensgegenständliche Vorhaben für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich. Der Gesetzgeber hat entschieden, dass die schnellstmögliche Durchführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens gemäß § 3 S. 3 LNGG dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland dient und aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (siehe auch BT- Drs 20/1724, Seite 18).

An dieser Bewertung ändert auch die Norm des § 13 KSG nichts. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG – hier nach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen – formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen. Ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten (siehe zu diesen Maßstäben grundlegend BVerwG, Urteil vom 04. Mai 2022 – 9 A 7.21).

Vielmehr hat der Gesetzgeber durch das LNGG selbst sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2045 weiterhin erreicht werden kann und insoweit eine Abwägung der widerstrebenden Belange vorweggenommen. Das wird zunächst bezogen auf die zeitliche Dimension in § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 2 LNGG deutlich, wonach die Genehmigung mit der Bestimmung zu erteilen ist, dass der Betrieb der LNG-Anlagen bis spätestens zum 31. Dezember 2043 einzustellen ist und der Weiterbetrieb über diesen Zeitpunkt hinaus nur für klimaneutralen Wasserstoff und dessen Derivate genehmigt werden darf. Auch die gesetzliche Befristung des LNGG selbst, wodurch die Genehmigungstatbestände des LNGG mit Ablauf des 30. Juni 2025 außer Kraft treten, vgl. § 14 Abs. 2 LNGG, ist Beleg dafür. Zudem gibt das LNGG eine auch quantitative Beschränkung der tatsächlich umsetzbaren Vorhaben im Anwendungsbereich des LNGG vor, vgl. § 2 Abs. 2 LNGG. Weitere Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des LNGG können weiterhin realisiert werden, unterliegen dabei aber den allgemeinen planungsrechtlichen Kriterien und Regelverfahren (siehe auch BT-Drs. 20/1742, S. 17), womit die Abwägung im Sinne des Klimaschutzgesetzes, anders als für die Vorhaben im Anwendungsbereich des LNGG, nicht gesetzgeberisch vorweggenommen ist.

Die Erteilung einer Befreiung ist darüber hinaus auch notwendig im Sinne von § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG. Das öffentliche Interesse erfordert die Erteilung der Befreiung. Eine Befreiung ist dabei nicht erst dann erforderlich, wenn den Belangen der Allgemeinheit auf keine andere Weise als durch die Befreiung entsprochen werden könnte, sondern schon dann, wenn es zur Wahrnehmung des jeweiligen öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten ist, mit Hilfe der Befreiung das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen (Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 11. September 2012 – 8 A 104/10 –, Rn. 43). Diese Voraussetzungen liegen vor:

Es ist zur Wahrung des schon dargelegten öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten, das verfahrensgegenständliche Vorhaben zügig an der vorgesehenen Stelle zu verwirklichen. Dies folgt schon daraus, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben unter Ziff. 2.1. Anlage 1 LNGG aufgeführt ist, vgl. Anlage nach § 2 Absatz 1 Nr. 1 – FSRU (Standort: Voslapper Groden Nord 1). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass „die in der Anlage erfassten Standorte für die Erfüllung des Gesetzeszwecks von herausragender Eignung“ sind. An diesen Standorten könne „davon ausgegangen werden, dass durch LNG-Vorhaben ein zügiger und quantitativ wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Versorgung Deutschlands mit LNG geleistet werden“ könne; die Standorte verfügten „über die erforderlichen geografischen und nautischen Bedingungen, um LNG-Vorhaben grundsätzlich realisieren zu können bzw. zügig die entsprechenden Voraussetzungen schaffen zu können.“ (BT-Drs. 20/1742, S. 17). Demnach kommt „den Häfen in Norddeutschland eine Schlüsselfunktion zu“ (BT-Drs. 20/1742, S. 17). Die Zulassungsbehörde hat keinen Grund, an dieser Wertung zu zweifeln.

Schließlich liegt auch eine für die Erteilung der Befreiung notwendige atypische Sondersituation vor. Die Funktion der Befreiung besteht darin, Fehlgewichtungen abzuheben, welche die Anwendung einer Ge- oder Verbotsnorm aufgrund besonderer Umstände eines Einzelfalles entfalten würde (BeckOK UmweltR/Teßmer, 63. Ed. 1.1.2022, BNatSchG § 67 Rn. 5). Nach Umfang und Häufigkeit dürfen Befreiungen daher nicht dazu führen, „die Norm sozusagen in kleiner Münze aufzuheben“ (Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 98. EL April 2022, BNatSchG § 67 Rn.

10). Die Erteilung der Befreiung ist hier aber die Reaktion auf eine außergewöhnliche Sondersituation, welche der Gesetzgeber bei der Schaffung der betroffenen naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht vorhersehen konnte: In Reaktion auf den russischen Angriffskrieg seit dem 24. Februar 2022 „hat sich die energie- und sicherheitspolitische Bewertung der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen unvorhergesehen kurzfristig und fundamental geändert. Vor diesem Hintergrund ist der unverzügliche und schnellstmögliche Aufbau einer unabhängigeren nationalen Gasversorgung äußerst dringlich und zwingend erforderlich“ (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1742, S. 1). Diese außergewöhnliche Lage sowie die begrenzte Zahl an Fällen, für die das LNGG Geltung entfaltet, zeigen, dass die betroffenen naturschutzrechtlichen Normen gerade nicht Schritt für Schritt „in kleiner Münze aufgehoben werden“.

Im vorliegenden Fall wird auch deshalb auf die Befreiungslage i. S. v. § 67 BNatSchG abgestellt, weil zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit ein Ausgleich der Beeinträchtigung des Biotops gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich ist (s.o.). Zudem ist fraglich, ob der Anwendungsbereich des § 6 Nr. 1 LNGG, der abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG eine zeitliche Entkopplung von Zulassungsentscheidung und Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen zulässt, den in § 30 Abs. 3 BNatSchG vorausgesetzten Ausgleich erfasst.

In den Antragsunterlagen wird die insgesamt 104.400 m² umfassende Wirkraumfläche mit einem Anteil von 80 % der FSRU und mit einem Anteil von 20 % dem LNG-Umschlagbauwerk (Maßnahme 1) zugeordnet, deren Errichtung und Betrieb nicht Gegenstand dieses Genehmigungsverfahrens, sondern Gegenstand des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ist. Den nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters schließt sich das GAA Oldenburg an und hält eine entsprechende Bemessung des biotopbezogenen Kompensationsbedarfs zu Lasten der Antragstellerin für sachgerecht.

Wie der Nebenbestimmung unter Punkt II 10.6 zu entnehmen und bereits in Kapitel unter Punkt V 2.2.12.1 näher erläutert ist, wurde der Antragstellerin nach § 6 Nr. 1 LNGG die Vorlage einer Maßnahmen- bzw. Genehmigungsplanung für die Kompensation der vorhabenbedingten erheblichen Beeinträchtigungen des seeseitig gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopes und der Beeinträchtigung der des Landschaftsbildes aufgegeben. Dies hat das Ziel, den biotopbezogenen Kompensationsbedarf gemäß § 67 Abs. 3 S. 2 BNatSchG und § 15 BNatSchG soweit als mit Blick auf die aktuell vorliegende Erkenntnislage möglich zu regeln.

Die insoweit erforderliche Entscheidung über die Festlegung der Art und Weise der Kompensation bleibt zum Teil gemäß 6 Nr. 1 LNGG vorbehalten (siehe auch Punkt III und Nebenbestimmungen unter Punkt II 10.6 und II 10.8).

Die Bestimmung der morphologischen Wirkraumfläche durch die Antragstellerin erfolgte in der Antragsunterlage Nr. 01.03.04.01 auf der Grundlage von Messungen, Berechnungen und Schätzungen. Die Übergänge der vorhabenbedingten zu natürlichen Phänomenen wie Fließgeschwindigkeit, Erosion und Sedimenten sind fließend und aus der Sicht des GAA Oldenburg nicht präzise vorhersehbar. Dies gilt auch für den Grad und den Umfang der Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes. Hieraus ergibt sich aus Sicht des GAA Oldenburg auch die Notwendigkeit zur Überprüfung der Beeinträchtigungen und des Erhaltungszustandes des gesetzlich geschützten Biotopes und damit zu der in der Nebenbestimmung unter Punkt II. 10.9 angeordneten Bestandsaufnahme sowie vorbehaltenen Entscheidung über weitere Maßnahmen.

Gemäß der Nebenbestimmung unter Punkt II 10.9 ist es aufgrund der Prognoseunsicherheiten aus der Sicht des GAA Oldenburg erforderlich, die Größe des geschützten Biotopes fünf Jahre nach der Planfeststellung erneut zu bestimmen. Für diese Untersuchungen ist einerseits ein Vergleich mit der Abgrenzung aus dem Jahre 2020 und andererseits eine Auswertung der im

wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 04.10.2022 angeordneten mehrjährigen Fächerecholotpeilungen zur Unterscheidung der natürlichen und der vorhabenbedingten Veränderungen der Hydromorphologie zu berücksichtigen.

Landseitige geschützte Biotop/Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Befreiung

Durch die Flächeninanspruchnahme der landseitigen Infrastruktur werden auf 5.115 m² die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützten Biotop: 938 m² „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA), 1.362 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte, GMA (UHT)), 1.414 m² Sonstiger Sandtrockenrasen Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (RSZ und RSZ(GMA)) und 1.401 m² Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) nach Drachenfels 2021 dauerhaft in Anspruch genommen. Dafür hat die Antragstellerin einen Ausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG auf einer externen Fläche umzusetzen. Dies wird ist entsprechend der Stellungnahme der Stadt Wilhelmshaven als UNB in Nebenbestimmung unter Punkt II 10.6 festgesetzt.

Betreffend der landseitigen, nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschützten Biotop mit einer Gesamtfläche von 5.115 m²: 938 m² „Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA), 1.362 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte, GMA (UHT)), 1.414 m² Sonstiger Sandtrockenrasen Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (RSZ und RSZ(GMA)) und 1.401 m² Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ) wird ebenso nach § 67 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, erforderlich ist.

Hinsichtlich der Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG wird auf die Ausführungen unter Punkt V 2.2.12.2 (seeseitige geschützte Biotop) verwiesen. Die dort dargelegten Erwägungen gelten auch hier.

Im vorliegenden Fall wird vorsorglich auf die Befreiungslage i. S. v. § 67 BNatSchG abgestellt und die Befreiung erteilt, da zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht abschließend geklärt ist, inwieweit ein Ausgleich der Beeinträchtigung des Biotops gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich ist. Zudem ist fraglich, ob der Anwendungsbereich des § 6 Nr. 1 LNGG, der abweichend von § 17 Abs. 1 BNatSchG eine zeitliche Entkopplung von Zulassungsentscheidung und Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen zulässt, den in § 30 Abs. 3 BNatSchG vorausgesetzten Ausgleich erfasst. Aufgrund der erheblichen Eilbedürftigkeit des Vorhabens, der in der Befreiungsprüfung für die seeseitigen Biotop schon umfassend dargelegt wurde, wird mit Blick auf die vorstehend aufgeführten Aspekte von der vorsorglichen Prüfung und antragsgemäßen Erteilung der Befreiung gemäß § 67 Abs. 1, 3 BNatSchG Gebrauch gemacht.

Gemäß den Antragsunterlagen kommt es zu einer temporären Inanspruchnahme von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NNatSchG: 6.560 m² Sonstiger Sandtrockenrasen (Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte) [RSZ (GMA)], 4.841 m² Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ), 3.318 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (GMA), 35.713 m² Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte) [GMA(UHT)] nach Drachenfels 2021. Für diese Biotop erfolgt ein Ausgleich im Sinne von § 30 Abs. 3 BNatSchG durch die Maßnahme W1 in Verbindung mit der Nebenbestimmung unter Punkt II 10.10.

Hinsichtlich der Voraussetzungen einer naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 67 Abs.1 BNatSchG wird auf die Ausführungen unter Punkt V 2.2.12.2 (seeseitige geschützte Biotop) verwiesen. Die dort dargelegten Erwägungen gelten auch hier.

Soweit einwenderseits vorgebracht wird, dass es rechtsfehlerhaft sei, wenn die Genehmigungsbehörde für den Eingriff in das gem. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotop eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erteilt habe, obgleich ungeklärt sei, ob und inwieweit der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG ausgeglichen werden könne - und insoweit vielmehr eine Ausnahme zu erteilen wäre -, trifft dies nicht zu. Die Ausnahme gemäß § 30 BNatSchG und die Befreiung gemäß § 67 BNatSchG schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern stehen vielmehr selbstständig nebeneinander¹. Durch die Nebenbestimmungen hat das GAA Oldenburg festgelegt, dass zuerst geprüft wird, ob für das seeseitig beeinträchtigte gesetzlich geschützte Biotop eine Realkompensation möglich ist.

Für die landseitig dauerhaft in Anspruch genommenen Biotope wird der Antragstellerin ein Ausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG (siehe auch II 10.6) auferlegt.

Auch der Einwand, dass die Befreiungsvoraussetzungen namentlich in Gestalt des überwiegenden öffentlichen Interesses gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht dargetan worden seien, trifft mit Hinweis auf das LNGG nicht zu.

2.2.12.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Im Rahmen dieser Genehmigung war eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich unmittelbar aus Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 der FFH-Richtlinie, die für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 und dem Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010, zuletzt geändert am 20.07.2022, in nationales Recht umgesetzt wurden. Maßgeblich ist hier § 44 BNatSchG. Bei der Verwirklichung baulicher Vorhaben sind nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sog. Zugriffsverbote zu beachten.

Danach ist es verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören“.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ist der individuenbezogene Tatbestand des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) mit Blick auf die bei einem Bauvorhaben nie völlig auszuschließende Gefahr von Tötungen geschützter Tiere allerdings erst dann erfüllt, wenn das Vorhaben dieses Risiko in einer für die betroffene Tierart signifikanten Weise erhöht⁷. Für - wie hier - nach § 15 BNatSchG unvermeidbare und zulässige⁸ Eingriffe in Natur und Landschaft ist die Anwendung der Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf folgende europarechtlich geschützte Arten beschränkt:

- Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie,
- europäische Vogelarten und
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG⁹.

⁷ vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, Az.: 7 A 2/15 sowie BT-Drs. 18/11939, S. 17.

⁸ Der Eingriff ist unvermeidbar und mit der Genehmigung des Antrages für zulässig erklärt worden.

⁹ Eine solche Rechtsverordnung wurde bis jetzt noch nicht erlassen.

Vor diesem Hintergrund kann sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf das vorgenannte Artenspektrum konzentrieren. Die Belange der übrigen geschützten Arten werden im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt. In Bezug auf die Arten nach Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und die Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gelten in diesem Fall die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 S. 2 bis 5 BNatSchG. Danach liegt

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exempolare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte in den Antragsunterlagen in dem Fachbeitrag Artenschutz (Antragsunterlage Nr. 13.05.07) in Verbindung mit der Beurteilung des Arten- und Biotopschutzes bei der landseitigen Kampfmittelondierung (Antragsunterlage Nr. 13.05.02) und dem Ausnahmeantrag gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG und dem Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG (Antragsunterlage Nr. 01.03.04.03). In den vorgenannten Antragsunterlagen wurde durch eine Abschichtung mit einer Eingrenzung des Artenspektrums (Relevanzprüfung), der Ermittlung der Betroffenheiten, Berücksichtigung der Vermeidungen, der Gefährdung und des Erhaltungszustandes geprüft, ob Verbotstatbestände vorliegen. Weit verbreitete Vogelarten werden in Gilden betrachtet.

Dieser Bewertung kann vom GAA Oldenburg unter der Voraussetzung der Einhaltung der von der Antragstellerin vorgesehenen artenschutzrechtlich wirksamen Maßnahmen sowie der verfügbaren Nebenbestimmungen, im Ergebnis gefolgt werden.

Das GAA Oldenburg teilt unter Bezugnahme auf die artenschutzrechtliche Prüfung, welche in den Antragsunterlagen in dem Fachbeitrag Artenschutz (Antragsunterlage Nr. 13.05.07) dokumentiert ist, insbesondere die Auffassung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die Arten Feldlerche, Wiesenpieper, Brandgans, Wachtel, Schwarzkehlchen, Bachstelze, Rohrammer, Teichrohrsänger (baubedingt § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und Feldlerche (betriebsbedingt § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) erfüllt sind (vgl. Tabelle 6-2, Antragsunterlage Nr. 13.05.07. S. 43).

Das GAA Oldenburg geht dagegen davon aus, dass in Bezug auf die nur national geschützten Arten (Kleinsäuger + Insekten + Gefäßpflanzen + Pilze gemäß Antragsunterlage Nr. 13.05.07, Ziff. 6.4, ab S. 39) schon die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG wegen § 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht verwirklicht werden. Zu den Maßgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG zählt in erster Linie, dass die in Satz 1 genannten Vorhaben von der Beachtung der in § 44 Abs. 1, 2 BNatSchG geregelten Verbote befreit sind, wenn die zu ihrer Durchführung erforderlichen Handlungen einzig solche Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigen, die ihren besonderen Schutz ausschließlich den Vorschriften des nationalen Rechts verdanken. Dies ist mit Blick auf die vorstehend genannten Arten der Fall.

Nach dem Ergebnis der Ausnahmeprüfung liegen aus Sicht des GAA Oldenburg allerdings die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahme betreffend die in Tabelle 5-1 des Dokumentes „01.03.04.03_UCG_EDW-Antrag_BlmSchG_Befreiung BNatSchG_Antrag_Rev04“ (Anträge auf Ausnahme & Befreiung, Antragsunterlage 01.03.04.03, Seiten 12 bis 14) genannten Arten von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG mit der Notwendigkeit der Festsetzung der Umsetzung einer FCS-Maßnahme für die Feldlerche nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vor. Das GAA Oldenburg erteilt vorsorglich ebenso eine Ausnahme für die Artengruppen Kleinsäuger + Insekten + Gefäßpflanzen + Pilze (Fachbeitrag Artenschutz, Antragsunterlage Nr. 13.05.07, Ziff. 6.4, ab S. 39) gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG, da es davon ausgeht, dass jedenfalls die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, was die Antragstellerin nachvollziehbar in der Antragsunterlage Nr. 01.03.04.03 dargelegt hat.

Das Vorhaben ist im Ergebnis nach dem Artenschutzrecht zulässig.

Im Einzelnen:

Methodik / Datenbasis

Die Antragstellerin hat für den immissionsschutzrechtlichen Antrag in den Antragsunterlagen unter Nr.13.05.07 des Fachbeitrags Artenschutz in Verbindung mit den dazugehörigen Ausnahmeanträgen (Antragsunterlage Nr. 01.03.04.03) die Auswirkungen des Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft und die Ergebnisse auch im LBP (Antragsunterlage Nr.13.05.04) im Kapitel 8 (Maßnahmenplanung) berücksichtigt.

Die artenschutzrechtliche Prüfung beruht auf einer ausreichenden aktuellen Bestandserfassung (hauptsächlich aus den Jahren 2019/2020) bzw. für einzelne Arten oder Artengruppen eine ausreichende Potentialabschätzung.

Sie setzt keine - dem Habitatschutzrecht vergleichbare - umfassende, sondern eine für die Verbotsprüfung hinreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme voraus¹⁰. Insbesondere sind die verwendeten Daten auch hinreichend aktuell.

Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wurden von der Antragstellerin verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen vorgesehen und durch die Nebenbestimmungen unter Punkt II 10.1, II 10.2 und II 10.4 von dem GAA Oldenburg ergänzt. Dies sind Maßnahmen zur Minimierung der Flächen- und Biotopinanspruchnahme, der Individuenbeeinträchtigungen durch Schutzzäune und der Wiederherstellung temporär beeinträchtigter Biotope. Nach aktuellem Kenntnisstand gibt es keine sinnvollen Maßnahmen zur Vergrämung von Fischen. Aus diesem Grund ist die Antragstellerin mit der Nebenbestimmung Punkt II 10.4 dazu verpflichtet werden hierzu weitere Untersuchungen durchzuführen.

Geprüfte Arten

In dem LBP (Antragsunterlage Nr. 13.05.04) werden der Bestand der Arten, die Wirkungen des Vorhabens sowie die möglichen Beeinträchtigungen umfangreich und ausreichend beschrieben. Darauf aufbauend sind alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell dort vorkommenden, nach § 7 Abs. 2 BNatSchG streng oder besonders geschützten Arten aufgeführt und beschrieben. Ausgehend von den Beständen und den negativen zu erwartenden Umweltauswirkungen des LBP wurden die möglicherweise betroffenen Arten und deren Gefährdungsgrad bestimmt. Geprüft wurden Brutvögel mit Rote-Liste-Status sowie vier Lebensraumgilden,

¹⁰ vgl. BVerwG, Urt. vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07 - BVerwGE 131, 274 Rn. 54, 56

Gastvögel, Schweinswal, Fledermäuse und andere Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Wirbellose, Gefäßpflanzen und Pilze.

Die Auflistung der Antragstellerin zu den potenziell betroffenen Arten ist aus Sicht des GAA Oldenburg zutreffend, d. h. weitere Arten sind durch das geplante Vorhaben nicht betroffen.

Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit geschützter Arten und des prognostizierten Erhaltungszustandes

Für die ungefährdeten und überregional weit verbreiteten Arten wird in dem Antrag prognostiziert, dass sich der Erhaltungszustand dieser Arten durch das Vorhaben nicht verschlechtert. Für die Arten Feldlerche, Wiesenpieper, Geißklee-Bläuling, Sechsfleck-Widderchen, bestimmte gefährdete und seltene Wildbienenarten, Schwarzer Maiwurmkäfer, Strand-Tausendgüldenkraut sowie Papageien-Saftling wurde eine Einzelbetrachtung unter Berücksichtigung des Gefährdungstatus, der Populationsgröße und des Erhaltungszustandes durchgeführt.

Es kommt vorhabenbedingt landseitig zu einer Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. Nr. 1 BNatSchG für die Feldlerche mit einem Verlust von acht Gelegen für eine Brutzeit während der Bauzeit und anlagebedingt mit einem Verlust von fünf Gelegen dauerhaft. Durch den dauerhaften Revierverlust von fünf Gelegen ist eine Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes nicht auszuschließen. Dafür sind ausreichende FCS-Maßnahmen zu realisieren (siehe Nebenbestimmung unter Punkt II 10.11).

Für den Wiesenpieper kann es baubedingt zu einer Störung oder auch Beschädigung von bis zu zwei Brutpaaren kommen. Durch diese temporäre Beeinträchtigung ist nicht mit einer Verschlechterung des landesweiten Erhaltungszustandes zu rechnen. Deswegen sind keine FCS-Maßnahmen notwendig.

Das Vorhaben kann Tötungen des Geißklee-Bläulings und des Sechsfleck-Widderchens bedingen. Aufgrund der schnellen zu erwartenden Wiederbesiedlungen nach einer Wiederherstellung und der geringen Inanspruchnahme der für die Art wichtigen Habitate werden keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand dieser Art zu erwarten.

Das Vorhaben kann Tötungen von bestimmten gefährdeten und seltenen Wildbienenarten verursachen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Baubereich schnell wieder ähnliche Lebensraumstrukturen einstellen. Die Fläche der dauerhaften Inanspruchnahme ist nur kleinräumig. Es werden keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Populationen erwartet.

Durch das Vorhaben kann es zu Tötungen von Individuen des Schwarzen Maiwurmkäfers kommen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Baubereich für diese Art schnell wieder ähnliche Lebensraumstrukturen einstellen. Die Fläche der dauerhaften Inanspruchnahme ist nur kleinräumig. Es werden keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erwartet.

Das Vorhaben kann zu einer Beschädigung von ca. 10 Exemplaren des Strand-Tausendgüldenkrauts kommen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Baubereich für diese Art schnell wieder ähnliche Lebensraumstrukturen einstellen. Die Fläche der dauerhaften Inanspruchnahme ist nur kleinräumig. Es werden keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erwartet.

Das Vorhaben kann zur Tötung von einzelnen Exemplaren des Papageien-Saftlings führen. Es ist davon auszugehen, dass sich im Baubereich für diese weit verbreitete Art schnell wieder ähnliche Lebensraumstrukturen einstellen. Die Fläche der dauerhaften Inanspruchnahme ist nur kleinräumig. Es werden keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population erwartet.

Die Einschätzungen der Antragstellerin zu den Beeinträchtigungen und den Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungszustände (Antragsunterlage Nr. 01.03.04.03) sind aus Sicht des GAA Oldenburg nachvollziehbar und zutreffend.

Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

In den Antragsunterlagen Nr. 01.03.04.03 hat die Antragstellerin die Ausnahmenvoraussetzungen dargelegt und die erforderlichen Ausnahmeanträge aufgeführt. Dem folgt das GAA Oldenburg im Ergebnis und erteilt die beantragten Ausnahmen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG können Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG zugelassen werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG) sowie aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art (§ 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG).

Zunächst liegen Ausnahmegründe in Gestalt des § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG vor. Das beantragte Vorhaben liegt im Interesse der öffentlichen Sicherheit. Die Auslegung dieses Begriffes wird nicht komplett einheitlich vorgenommen: Teilweise wird der Begriff sehr eng verstanden, werden lediglich die Belange im Zusammenhang mit der Existenzsicherung des Staates, der Bekämpfung von Gewaltanwendung im Inneren oder von außen sowie der Abwehr unmittelbarer oder absehbarer Gefahren für grundlegende gesellschaftliche Interessen darunter gefasst (so: VG Sigmaringen, Urteil vom 2. April 2019 – 3 K 74/17 –, Rn. 18, juris). Überwiegend wird der Begriff jedoch weit interpretiert. Demnach sind Verkehrsinfrastrukturprojekte, die öffentliche Zwecke erfüllen, einer Ausnahme auf dieser Grundlage zugänglich (so: Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23. August 2017 – 2 K 66/16 –, Rn. 192, juris; auch: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 29. März 2017 – 11 D 70/09.AK –, Rn. 949, juris).

Im hier zu beurteilenden Fall ist der Tatbestand nach beiden Auslegungsvarianten erfüllt. Das folgt schon aus § 3 LNGG i.V.m. § 2 Abs. 2 LNGG i.V.m. Nr. 2.1 Anlage 2. Gemäß § 3 S. 3 LNGG spricht der Gesetzgeber dem beantragte Vorhaben die Erforderlichkeit für die öffentliche Sicherheit zu. Dabei weist der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung explizit darauf hin, dass dies u.a. mit Blick auf die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG Bedeutung erlangt (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/1724, S. 18). Darüber hinaus verdeutlicht der Gesetzgeber die gravierenden Folgen einer Gasmangellage, welche durch das beantragte Vorhaben, das einen relevanten Beitrag zur Gasversorgung leistet, vermieden werden sollen: „Im Ergebnis könnte die staatliche Daseinsvorsorge und die Energieversorgung für die Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland dann nicht mehr gewährleistet werden. Zudem könnte es zu hohen, in ihren Auswirkungen nur schwer abschätzbaren wirtschaftlichen Schäden kommen, insbesondere auch in Branchen, die zur kritischen Infrastruktur gehören (z. B. Pharma- oder Lebensmittelproduktion). Dort wäre mit Produktionsausfällen und damit einhergehender Unterversorgung der Bevölkerung zu rechnen.“ (BT-Drs. 20/1742, S. 15). Damit sind – im Übrigen auch nach der strengeren Auslegung – grundlegende gesellschaftliche Interessen betroffen. Die Ausnahmelage gemäß Nr. 4 ist gegeben.

Dasselbe gilt für § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG, weil das Vorhaben aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art notwendig ist. Der Begriff des öffentlichen Interesses wird dabei weit verstanden (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Juli 2009 – 8 C 10399/08 –, Rn. 207, juris). Lediglich die Verfolgung reiner Privatinteressen scheidet aus (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 8. Juli 2009 – 8 C 10399/08 –, Rn. 207, juris; BeckOK UmweltR/Glää, 63. Ed. 1.7.2022, BNatSchG § 45 Rn. 47, zitiert nach beck-online). Zwingende Gründe liegen bei einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln in der Weise vor, dass das mit dem jeweiligen Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse wesentlicher Zweck dieses Vorhabens ist und nicht nur ein begleitender Nebenzweck (BVerwG, Urteil vom 11. August 2016 – 7 A 1/15 –, BVerwGE 156, 20-59, Rn. 104).

Hier liegen solche zwingenden öffentlichen Interessen vor, was sich - wie oben schon im Rahmen der Voraussetzungen nach Nr. 4 dargelegt - im Einzelnen aus § 3 LNGG und der Gesetzesbegründung ergibt. Das öffentliche Interesse an der Sicherung der nationalen Gasversorgung überwiegt auch im Einzelfall. Ob die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln (BeckOK UmweltR/Gläß, 63. Ed. 1.7.2022, BNatSchG § 45 Rn. 48 zitiert nach beck-online). Hierbei ist zunächst das überragende öffentliche Interesse an der Durchführung des Projektes zur Sicherung der Gasversorgung in der Bundesrepublik einzustellen, dieses überwiegt im Einzelfall auch die mit der Ausnahmeerteilung verbundenen Beschränkungen des besonderen Artenschutzes.

Nach den Feststellungen der Antragstellerin ist durch die mit dem Vorhaben einhergehenden Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Diesem im schlimmsten Fall zu befürchtenden Ergebnis von einem dauerhaften Verlust, von am Vorhabenstandort anzutreffenden Arten, für welche das Eintreten von Verbotstatbeständen prognostiziert wird, steht die Gefahr der nicht mehr ausreichenden Gasversorgung der Bevölkerung und Wirtschaft in der gesamten Bundesrepublik gegenüber. Dem GAA Oldenburg als zuständiger Genehmigungsbehörde ist die Bedeutung der Artenvielfalt und des besonderen Artenschutzes auch gerade der hier betroffenen Arten bewusst. Sie hat allerdings auf der anderen Seite ebenso einzustellen, dass das hier beantragte Vorhaben auch mengenmäßig einen maßgeblichen Beitrag zur Gasversorgung im Bundesgebiet leistet, wie sich aus den Antragsunterlagen ergibt. Die Ausnahme ist insofern auch zur Abwendung ernster wirtschaftlicher Schäden erforderlich. Hinzu kommt, dass soweit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes nicht auszuschließen ist – was hier im Übrigen allein in Bezug auf die Feldlerche zutrifft – geeignete FCS-Maßnahmen zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes möglich und umzusetzen sind (siehe Nebenbestimmung unter Punkt II 10.11).

Vor diesem Hintergrund überwiegen hier die für das Vorhaben streitenden öffentlichen Interessen eindeutig die gegen die Zulassung der Ausnahme sprechenden Belange des Artenschutzes.

An diesem Abwägungsergebnis ändert auch § 13 KSG nichts. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG – hiernach haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen – formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen. Ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber in § 3 LNGG eine für die Zulassungsbehörde verbindliche Gewichtungsvorgabe getroffen, über die sich die Zulassungsbehörde nicht hinwegsetzen kann. Der Gesetzgeber hat darüber hinaus durch die gesetzliche Ausgestaltung des LNGG Klimaschutzaspekte in das LNGG inkorporiert und sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität spätestens 2045 weiterhin erreicht werden kann, es zu keinen Fehlinvestitionen oder möglichen Entschädigungsansprüchen kommt und Lock-in-Effekte vermieden werden (BT-Drs. 20/1742, S. 2). Das LNGG beschränkt zudem nicht nur zeitlich, sondern auch quantitativ die danach tatsächlich umsetzbaren Vorhaben im Anwendungsbereich des LNGG, vgl. § 2 Abs. 2 LNGG.

Es sind hier auch keine zumutbaren Alternativen gegeben (§ 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG). Eine Alternative ist die tatsächliche Möglichkeit, ein Ziel auf andere Weise zu erreichen. Ausgangspunkt ist dabei das jeweils mit dem Vorhaben verfolgte Planungsziel. Eine Alternative ist gegeben, wenn der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist. Nicht mehr zumutbar wäre es, wenn die Alternative auf die

Realisierung eines anderen als des geplanten Vorhabens hinauslaufen würde, so dass der Vorhabenträger damit seine Ziele nicht mehr erreichen könnte (Gläß, in: BeckOK UmweltR, 55. Ed. 1. Juli 2020 Rn. 54, BNatSchG § 45 Rn. 54 m.w.N.).

Dies zugrunde gelegt, ist zunächst einzustellen, dass der Gesetzgeber in § 2 Abs. 2 LNGG i.V.m. Nr. 2.1 Anlage LNGG eine grundsätzliche Standortentscheidung für den hier beantragten Standort Voslapper Groden I getroffen hat. Darüber hinaus ist bei der Alternativenprüfung zu berücksichtigen, dass die Vorhabenträgerin an dem gewählten Standort über die notwendigen Flächen verfügt und an dem vorgeprägten Standort bereits entsprechende Infrastruktur bereitsteht (vgl. zu diesem Kriterium VG Wiesbaden, Urteil vom 24. Juli 2020 – 4 K 2962/16.WI –, Rn. 129, juris, das auf den Aspekt der tatsächlichen Flächenverfügbarkeit bei der Zumutbarkeitsprüfung verweist). Soweit die Antragstellerin im kleinräumlichen Maßstab durch Inanspruchnahme und Nichtinanspruchnahme von Flächen die Möglichkeit hatte, die Inanspruchnahme von geschützten Arten zu minimieren, hat sie solche kleinräumigen Alternativen gewählt, wenn damit das Vorhaben realisierbar bleibt. Die Vorhabenträgerin hat nachvollziehbar die möglichen Varianten bei der Planung des Vorhabens in Bezug auf die mögliche Vermeidung und Minimierung auch für Arten wie unter anderem Feldlerche und Wiesenpieper berücksichtigt. Dies beinhaltet beispielsweise die Nutzung von vorbelasteten und sich straßennah am Rande des DFTG-Geländes befindenden Flächen für das Vorhaben anstatt von Bereichen mit höheren Empfindlichkeiten.

Schließlich verschlechtert sich bei Zulassung der Ausnahme auch der Erhaltungszustand der Population einer Art gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG nicht. Bei dieser Beurteilung finden naturschutzfachlich vertretbare, populationsstützende Maßnahmen (sog. FCS-Maßnahmen) Berücksichtigung (Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 6. November 2019 – 8 C 10240/18 –, Rn. 282, juris).

Die Antragstellerin hat in der Antragsunterlage Nr. 01.03.04.03 unter Ziff. 5.2.2. ab S. 12 nachvollziehbar und schlüssig dargelegt, dass sich der Erhaltungszustand der ausnahmegeständlichen Arten nicht verschlechtert. Dies gilt – unter Berücksichtigung der populationsstützenden Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) – auch für die Feldlerche.

Nach alledem konnte die von der Antragstellerin beantragte Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie die Befreiung nach § 67 Abs. BNatSchG erteilt werden.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 2, 3 BNatSchG

Selbst, wenn man davon ausginge, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 und 5 BNatSchG nicht vorlägen, änderte dies an der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens im Ergebnis nichts. Es liegen jedenfalls auch die rechtlichen Voraussetzungen einer Befreiung von den betroffenen artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG vor, da die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Diese Regelung soll sicherstellen, dass im Einzelfall das Interesse an einer Durchsetzung des gesetzlichen Verbots mit dem Interesse an der Ermöglichung bzw. Fortdauer der Nutzung abgewogen werden kann (vgl. BT-Drucks. 16/5100, S. 13). Das GAA folgt der Einschätzung des Vorhabenträgers sowie der UNB der Stadt Wilhelmshaven, wonach die Nichtdurchführung des Vorhabens eine unzumutbare Belastung wäre und erteilt die Befreiung deshalb - mit Blick auf die gegebene Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG – höchstvorsorglich. Dabei geht das GAA insbesondere davon aus, dass es für die Antragstellerin unzumutbar wäre, dem Projekt, in das von ihr ganz erhebliche Investitionen getätigt werden sind und das zugleich einem überragenden öffentlichen Interesse der Wirtschaft und Bevölkerung der Bundesrepublik dient, die Zulassung mit Blick auf eine lokal begrenzte Zahl an verwirklichten artenschutzrechtlichen Verboten zu versagen.

Es wird bemängelt, dass visuelle Effekte bzw. Beunruhigungen auch anlage- und betriebsbedingt durch die ca. 300 m lange, ca. 46 m breite und ca. 40 m hohe FSRU auf das Schutzgut Tiere ausgehen. Artenschutzrechtlich entstehen nach Ansicht des GAA Oldenburg keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

In den Einwendungen wird kritisiert, dass für den Schweinswal nicht das Tötungsverbot betrachtet wird. Dies ist nach Ansicht des GAA Oldenburg nicht erforderlich, da nicht mit dem Eintreten von Grenzwertüberschreitungen bzgl. des Unterwasserlärms, ab dem Gesundheitsschäden bei Schweinswalen auftreten können, durch den Betrieb der FSRU zu rechnen ist und eine Tötung oder Verletzung im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Auch wird eingewandt, dass bei der Prüfung des Störungsverbotes in Bezug auf die Feldlerche lediglich die im Vorhabenbereich selbst vorkommenden 14 Brutpaare betrachtet werden. Es fehle eine Darstellung, inwieweit welche Wirkfaktoren der Errichtung und des Betriebs der landseitigen Infrastruktur auch über den Eingriffsbereich selbst hinauswirken. Diesem Einwand folgt das GAA Oldenburg nicht, da diese Störwirkungen auf Brutvögel in Anhang 3 zum LBP, Kap. 3.5.3 ausreichend untersucht wurden. Im Ergebnis sind neben den baubedingten Störwirkungen auch Störungen durch die anlagebedingten Veränderungen der Raumstruktur durch die landseitige Infrastruktur bis zur Übergabestation der OGE sowie durch betriebsbedingten Schall durch die FSRU möglich. Dies wurde nachvollziehbar berechnet und begründet. Hintergrund ist auch, dass die Feldlerche eine relativ geringe planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz hat.

Weiterhin wird kritisiert, dass zum Tötungsverbot zunächst ausgeführt wurde, dass Tötungen einzelner Individuen der Arten oder von Gelegen möglich seien (Wachtel, Brandgans, Bachstelze, Rohrammer und Teichrohrsänger). Vermeidungsmaßnahmen über die in Kapitel 4 dargestellten Maßnahmen hinaus seien nicht möglich. Im dann folgenden Absatz wird jedoch auf den Wiesenpieper und nicht auf die hier gegenständlichen Arten abgestellt, obwohl dieser bereits im vorangehenden Kapitel behandelt wurde. Laut Antragstellerin handelt es sich um einen Schreibfehler. Der Begriff „Wiesenpieper“ ist durch den Begriff „Wachtel, Brandgans, Bachstelze, Rohrammer und Teichrohrsänger“ zu ersetzen. Eine inhaltliche Änderung des Fachbeitrags ergibt sich dadurch im Fazit nicht. Die genannten Arten wurden im Fazit entsprechen als betroffen berücksichtigt (vgl. Antragsunterlage Nr. 13.05.07, Tabelle 6-2 auf S. 43). Dieser Einschätzung folgt das GAA Oldenburg.

Ergänzend wird bemängelt, dass es heißt, vorsorglich sei von einer Erfüllung des Tötungsverbotes auszugehen. Es werde jedoch nicht benannt, für welche der in diesem Kapitel benannten Arten dies zutreffen soll, bzw. ob dieses für alle angenommen wird. Hier bedürfe es einer Konkretisierung. Diesem folgt das GAA Oldenburg nicht, da die Antragstellerin nachvollziehbar erwidert hat, dass es sich hier um einen Schreibfehler handelt. Weitere materiell-rechtlich relevante Regelungen sind nicht erforderlich.

Außerdem wird kritisiert, dass bei der Prüfung des Störungsverbotes eine pauschale Betrachtung stattfindet. Stattdessen wäre eine artspezifische Betrachtung unter Berücksichtigung der jeweiligen lokalen Population erforderlich, damit dies ausreichend beurteilt werden kann. Diesem Einwand folgt das GAA Oldenburg nicht. Die Antragstellerin hat in den Unterlagen dargelegt, dass im Untersuchungsgebiet und dessen Umgebung für diese Arten geeignete Biotopstrukturen vorhanden sind und der Erhaltungszustand als günstig einzustufen ist. Wie in dem Fachbeitrag Artenschutz auf Seite 33 dargelegt, ist nicht von Auswirkungen auf der Bestandesebene und von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population auszugehen.

Auch sei unklar, ob der Lebensraumverlust von über 0,74 ha für Brandgans und Wachtel auch ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG darstellt. Diesen Mangel sieht das GAA Oldenburg nicht, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und es nicht zu einem (Funktions-)Verlust von Fortpflanzungsstätten kommt (siehe auch Seite 34 des Fachbeitrages Artenschutz).

Es wird eine Alternativenprüfung auf kleinräumigen Flächen mit einer Prüfung von Änderungsmöglichkeiten, die geringere Auswirkungen auf die betroffenen Arten bewirken würden, gefordert. Diesem Einwand folgt das GAA Oldenburg nicht, da das beantragte Vorhaben nachvollziehbar die möglichen Varianten bei der Planung des Vorhabens in Bezug auf die mögliche Vermeidung und Minimierung auch für Arten wie unter anderem Feldlerche und Wiesenpieper berücksichtigt hat. Dies beinhaltet auch die Nutzung von vorbelasteten und sich straßennah am Rande des DFTG-Geländes befindenden Flächen für das Vorhaben anstatt von Bereichen mit höheren Empfindlichkeiten.

2.2.12.4 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Die beantragten und mit dieser Genehmigung zugelassenen Vorhaben erfüllen die Anforderungen des europäischen Gebietsschutzes nach § 34 BNatSchG.

Rechtsgrundlagen

Die Regelungen des § 34 BNatSchG dienen dem Schutz des ökologischen Netzes „Natura 2000“, das aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten besteht. Durch § 34 BNatSchG werden die europäischen Rechtsvorschriften des Art. 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie, FFH-RL) in nationales Recht umgesetzt, die gemäß Art. 7 FFH-RL auch für zu besonderen Schutzgebieten erklärte Europäische Vogelschutzgebiete gelten.

§ 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NNatSchG sieht vor, dass Projekte, zu denen auch die Errichtung und der Betrieb einer FSRU an der Umschlaganlage Voslapper Groden Anleger 1 zählen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen sind, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Der Begriff der Erhaltungsziele wird in § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG definiert als Ziele, die im Hinblick auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes eines natürlichen Lebensraumtyps von gemeinschaftlichem Interesse, einer in Anhang II der FFH-Richtlinie oder in Art. 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) aufgeführten Art für ein Natura 2000-Gebiet festgelegt sind.

Für Gebiete, die nach § 22 BNatSchG zu Schutzgebieten erklärt wurden, ergeben sich die Erhaltungsziele aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden (§ 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Darüber hinaus ist die europäische und nationale Rechtsprechung zu berücksichtigen.

Methodische Vorgehensweise und Prüfmaßstab

Die Prüfung der Verträglichkeit eines Vorhabens mit einem Natura 2000-Gebiet erfolgt in der Regel in drei Schritten: 1. Vorprüfung, 2. bei Bedarf Verträglichkeitsuntersuchung und 3. bei Bedarf Ausnahmeprüfung. Zunächst wird eine FFH-Vorprüfung (Voruntersuchung) durchgeführt, in der es im Sinne einer Vorabschätzung darauf ankommt, ob ein Vorhaben im konkreten Fall (ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten) überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Sofern diese dazu kommt, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines prüfungsrelevanten Natura 2000-Gebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, muss eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung – also Schritt 2. - durchgeführt werden. Grundsätzlich hat eine FFH-Vorprüfung die Frage zu beantworten, ob eine FFH-

Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Dabei braucht die Voruntersuchung nicht formalisiert durchgeführt zu werden¹¹. Inhaltlich ist im Rahmen der Vorprüfung zu prüfen, ob dem jeweiligen Vorhaben die von § 34 Abs. 1 BNatSchG vorausgesetzte Eignung zur erheblichen Gebietsbeeinträchtigung zu attestieren ist¹². Dabei bemisst sich die Erheblichkeit der Gebietsbeeinträchtigung nicht anhand der Schwere oder Intensität projektbedingter Einwirkungen, sondern ausschließlich daran, ob die Wirkfaktoren des jeweiligen Vorhabens, aus sich heraus oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten, die im jeweiligen Gebiet verfolgten Schutz- und Erhaltungsziele in Mitleidenschaft ziehen können¹³. Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Schluss, dass es – gemessen am Maßstab der Schutz- und Erhaltungsziele – offensichtlich, d. h. ohne vertiefte Prüfung, nicht zu einer erheblichen Gebietsbeeinträchtigung kommen kann, ist eine Verträglichkeitsprüfung verzichtbar.

Fachliche Grundlagen der nachfolgenden Verträglichkeitsprüfung für den BImSchG-Antrag sind:

- Antragsunterlagen der Antragstellerin¹⁴,
- im Verfahren vorgelegte Stellungnahmen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörden (Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland, Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer, Geschäftsbereich 4 (Regionaler Naturschutz) der Betriebsstelle Brake-Oldenburg des NLWKN) und
- im Verfahren eingegangene Stellungnahmen und Einwendungen.

FFH-Verträglichkeit des Vorhabens

In dem Fachbeitrag Natura 2000 auf dem Stand vom 27.09.2022 (Antragsunterlage Nr. 13.05.08) werden die möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der betroffenen Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen dargestellt. Das beantragte Vorhaben selbst liegt außerhalb bestehender Natura 2000-Gebiete. Das Untersuchungsgebiet zur Analyse der FFH-relevanten Beeinträchtigungen, das einen Umkreis von ca. 15 km um den Vorhabenstandort im Bereich der Innenjade bzw. des Voslapper Grodens umfasst, wird von dem GAA Oldenburg als ausreichend bewertet.

In ca. ein Kilometer Entfernung zum genehmigten Vorhaben liegen das FFH-Gebiet DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ und die EU-Vogelschutzgebiete DE 2210-401 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ sowie DE 2314-431 „Voslapper Groden-Nord“. In größerer Entfernung zum Vorhabenbereich liegen das FFH-Gebiet DE 2312-331 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ (ca. 8 km) und das EU-Vogelschutzgebiet DE 2414-431 „Voslapper Groden-Süd“ (ca. 3 km).

Der Natura 2000-Fachbeitrag untersucht daher die Möglichkeit einer indirekten Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele der vorgenannten Natura 2000-Gebiete durch das jeweilige Vorhaben alleine und ggf. auch im Zusammenwirken mit anderen geplanten Vorhaben im gleichen Raum.

Als Ergebnis der Vorprüfung konnten für folgende Natura 2000-Gebiete indirekte Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten, durch das Vorhaben selbst im Zusammenwirken mit weiteren Projekten offensichtlich ausgeschlossen werden:

- FFH-Gebiet "Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven" (DE 2312-331),
- EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401),

¹¹BVerwG, Urt. v. 14.07.2011, 9 A 12/10, Leitsatz 5

¹²BVerwG, Urt. v. 10.04.2013, 4 C 3/12, Juris Rn. 10

¹³BVerwG, Urt. v. 17.01.2007, 9 A 20/05

¹⁴Antragsunterlage Nr. 13.05.08: Fachbeitrag Natura 2000: IBL/BioConsult, Rev.-Nr. 2-0 vom 27.09.2022

- EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431) und
- EU-Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden-Süd“ (DE 2414-431).

Diesem Ergebnis schließt sich das GAA Oldenburg an. Eine vollständige Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist daher für die vorgenannten Gebiete nicht erforderlich.

Demgegenüber konnten nach dem Fachbeitrag Natura 2000 erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ nicht schon aufgrund der Vorprüfung und damit nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden, so dass für dieses Gebiet eine vollständige Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt wurde.

Im Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung sind jedoch auch nach Überzeugung des GAA Oldenburg erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen durch die Errichtung und den Betrieb der FSRU am UVG-Anleger unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und von möglichen Kumulationswirkungen anderer Pläne und Projekte auszuschließen. Es ist nicht zu erwarten, dass es außerhalb des Schutzgebietes zu Auswirkungen auf die vorhandenen Lebensraumtypen und Arten kommt, die geeignet wären, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen. Eine Abweichungsprüfung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG (3. Schritt) ist mithin nicht erforderlich.

Dies wird – zusammengefasst – wie folgt begründet:

FFH-Gebiet Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer

Das Vorhaben liegt außerhalb des FFH-Gebietes „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301). Deshalb ist eine unmittelbare Betroffenheit auszuschließen. Relevant sind folgende Wirkungen auf die Lebensraumtypen und Arten der Anhang II Richtlinie: die hydromorphologischen Veränderungen durch das Vorhandensein des Anlegers, der Eintrag von flüssigen/festen Schadstoffen, der Eintrag von Luftschadstoffen, der Eintrag von temperaturverändertem Wasser in die Jade, die bau- und betriebsbedingten Schallimmissionen (in der Luft und Unterwasser) und die Seewasserentnahme.

Als wertgebende Lebensraumtypen kommen 1140 (Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt) und 1160 (Flache große Meeresarme und -buchten) im möglichen Einwirkungsbereich des Vorhabens vor. Erhaltungsziele sind ein stabiles und zunehmendes Verbreitungsgebiet im Rahmen der natürlichen Schwankungsbreiten mit langfristig geeigneten Strukturen und Funktionen sowie ein günstiger Erhaltungszustand der charakteristischen Arten. Besondere Erhaltungsziele sind der Erhalt naturnaher Wattflächen mit guter Wasserqualität, natürliche Strukturen, natürliche dynamische Prozesse und beständige Populationen und Arten. Wichtig sind hierbei natürliche Hydrodynamik, ungestörte Sedimentversorgung, sowie die natürliche Verteilung von Sedimenten, Wasserläufen und Muschelbänken. Es sollen unter anderem gute Voraussetzungen für die Neuentstehung von Bänken der Europäischen Auster, von Sabellaria-Riffen und von Seegraswiesen entstehen. Die Ziele wurden in einem Managementplan konkretisiert. Insgesamt ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die wertgebenden Lebensraumtypen. Die günstigen Erhaltungszustände der beiden oben genannten Lebensraumtypen bleiben erhalten. Ferner ist davon auszugehen, dass das Vorhaben keine negativen Einflüsse auf die geplanten Managementmaßnahmen und die Erhaltungsziele hat.

Folgende Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie kommen im Bereich des möglichen Wirkraumes des Vorhabens vor: Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Finte (*Alosa fallax*), Schweinswal (*Phocoena phocoena*), Seehund (*Phoca vitulina*) und Kegelrobbe (*Halichoerus grypus*). Der Standort des Vorhabens liegt außerhalb des FFH-Gebietes. Eine Flächeninanspruchnahme der wichtigen (Teil-) Lebensräume erfolgt nicht. Die

Erhaltungsziele dieser Arten werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt. Die Erhaltungszustände werden nicht verändert und das Vorhaben hat keine negativen Einflüsse auf die für das FFH-Gebiet vorgesehenen Managementmaßnahmen.

Die in dem Fachbeitrag Natura 2000 mit einer vollumfänglichen Verträglichkeitsuntersuchung für das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ vom 27.09.2022 dargelegten fachlichen Ausarbeitungen und Einschätzungen werden von dem GAA Oldenburg geteilt und als ausreichend erachtet.

Sowohl die vorhabenbedingten Wirkungen als auch die artspezifischen Empfindlichkeiten, die Vorgaben der Managementpläne und die kumulativen Wirkungen der Vorhaben Stromkabel der Neu-Connect Deutschland GmbH und LNG Terminal Wilhelmshaven (Maßnahmen 1-3) von Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG wurden fachgutachterlich ausreichend berücksichtigt.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ (DE 2306-301) durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.

Seitens eines Einwenders wird kritisiert, dass bei der Nennung der Bestandsangaben und Vorbelastungen folgende Projekte fehlen: 1. kontinuierliche Unterhaltungsbaggerungen in allen Ausprägungen/Techniken in der Jade, 2. Verklappungen an verschiedenen Stellen im Jadeästuar und 3. Munitionsverklappungen am östlichen Rand der Jade, nahezu direkt gegenüber des nun geplanten LNG-Terminals. Diesem folgt das GAA Oldenburg, kommt aber zu der Einschätzung, dass im Ergebnis das Vorhaben FFH-verträglich bleibt und keine vertiefte FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“ (DE 2210-401) erforderlich ist.

Weiterhin sollen laut Einwender folgende Vorhaben mitberücksichtigt werden, die im Zusammenwirken mit diesem Vorhaben zu betrachten sind: 1. Wasserrechtliche Einleiterlaubnis für das hier gegenständliche FSRU und 2. Aufstellung eines Bebauungsplans für einen Energiepark Wilhelmshaven auf dem Gebiet des EU-Vogelschutzgebietes „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431). Das nimmt das GAA Oldenburg zur Kenntnis, sieht aber keinen Einfluss auf die vorliegende Entscheidung. Das erste Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens zur Errichtung und dem Betrieb des LNG-Terminals. Deshalb werden die Auswirkungen bereits ausreichend mitberücksichtigt. Das zweite Vorhaben hat noch nicht die erforderliche Planreife. Darüber hinaus sind von dem binnendeichs liegenden Vorhaben keine relevanten Auswirkungen außendeichs zu erwarten.

Weiterhin kritisiert ein Einwender in Bezug auf die EU-Vogelschutzgebiete "Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer" (DE 2210-401) und "Voslapper Groden-Nord" (DE 2314-431) die pauschale Bewertung in der Vorprüfung und dass sich keine erheblichen Auswirkungen zum Beispiel bei den Lichtimmissionen trotz der Vorbelastungen ergeben. Dies wird vom GAA Oldenburg zurückgewiesen, da sich durch die Vorhabenwirkungen und die Empfindlichkeiten der wertbestimmenden Arten keine Hinweise von nachteiligen Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungszustände ergeben.

Ein Einwender fordert, dass in dem Vogelschutzgebiet Voslapper Groden-Nord die Rohrdommel als Brutvogel betrachtet wird (obwohl sie 2021 nicht festgestellt wurde), da sie wertbestimmende Art des Schutzgebietes ist. Eine weitergehende Betrachtung der Rohrdommel und der anderen wertbestimmenden Arten ist aus der Sicht des GAA Oldenburg nicht erforderlich, da die für diese Arten geeigneten Lebensräume (sehr feuchte, stetig überstaute Röhrichtflächen) in den Unterlagen berücksichtigt wurden. Diese Habitate befinden sich außerhalb der mit > 52 dB(A) vorbelasteten Bereiche, die sich vorhabenbedingt nicht messbar vergrößern. Die Ansiedlung der Rohrdommel und der anderen Arten in dem kritisch schallvorbelasteten Bereich ist weiterhin nicht zu erwarten. Die von den Arten nutzbaren Bereiche verändern sich vorhabenbedingt nicht.

Außerdem wird seitens der Einwender bemängelt, dass nicht erläutert wurde, warum die für die Neunaugen getroffenen Aussagen zur Beeinträchtigung durch den Schall gleichermaßen für die Finte gelten. Es solle dargelegt werden wie groß der Bereich ist, der von der Finte gemieden wird und wie sich diese Meidung auf diese wertgebende Art auswirkt und in welcher Größenordnung die Population des FFH-Gebietes davon betroffen ist. Der Einwendung wird vom GAA Oldenburg zur Kenntnis genommen, hat aber keine Auswirkungen auf die Populationsgröße der Finte im FFH-Gebiet DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“. In der Auswirkungsprognose des Antrages wird der Meidungsbereich der Finten ausreichend abgeschätzt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes, seiner Erhaltungsziele oder seiner für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile (hier in Bezug auf die Finte) kann ausgeschlossen werden.

Weiterhin wird eingewandt, dass zur Beeinträchtigung der Finte durch die Seewasserentnahme die getroffenen Annahmen und Berechnungsgrundlagen benannt werden. Diese werden aber nicht mit Zahlen hinterlegt, so dass das Ergebnis, die Verluste durch Einsaugung seien für die Finte "gering bis sehr gering" in keiner Weise nachvollziehbar ist. Es müsse daher als ungeklärt angesehen werden, ob die Finte als wertgebende Art erheblich beeinträchtigt wird. Der Einwendung wird nicht zugestimmt, da einerseits die Jade für die Finte kein Laichhabitat darstellt und andererseits die Beurteilung der Verlusten aufgrund der Auswertungen der Hamenfänge ausreichend erfolgte.

Seitens eines Einwenders wird angemerkt, dass es für die fachgutachterliche Einschätzung auf Seite 68 „bei den Schweinswalen sei ein Auftreten von Gewöhnungseffekten bei Dauerschall deutlich wahrscheinlicher“ keine Erkenntnisse gibt. Ferner sei gerade in Größenordnungen, ab denen Beeinträchtigungen des Gehörs zu befürchten seien, eine Gewöhnung ausgeschlossen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die zu erwartenden Schallpegel fallen im unmittelbaren Nahbereich der FSRU geringer aus als bei einem Frachtschiff mit normaler Fahrtgeschwindigkeit. Deswegen ist es nach Ansicht des GAA Oldenburg statthaft von einer gewissen Wahrscheinlichkeit bzgl. der Gewöhnungseffekte auszugehen. Unterstützt wird diese Annahme dadurch, dass regelmäßig Schweinswale entlang der Umschlagsanlagen in der Innenjade beobachtet werden. Entscheidend für die Auswirkungsprognose war im Folgesatz auf Seite 68, dass ein Meidungsabstand von 900 m und ein meidungsbedingter Lebensraumverlust von ca. 2,5 km² hergeleitet wurde.

Ein Einwender legt dar, dass es Studien gibt, in denen niedrigere Effektkonzentrationen berechnet wurden (NOEC- und PNEC-Werte) als in dem Gutachten von AquaEcology (Antragsunterlage Nr. 10.13.03) veranschlagt wurden. Deswegen wird bezweifelt, dass der PNEC (Salzwasser) von 1,3 µg/L für Bromoform niedrig genug angesetzt wurde. Dieser Kritik hat die Antragstellerin widersprochen. Die Werte der angegebenen Untersuchung können nicht übertragen werden. Es wurden mehrere verschiedene Studien für die Bestimmung der Effektkonzentrationen berücksichtigt. Die verwendeten PNEC-Werte von 1,3 µg l⁻¹ sind hinreichend konservativ und für ökologische Bewertungen geforderten Vorsorgeprinzip angemessen. Diese Einschätzung teilt das GAA Oldenburg.

Weiterhin widerspricht ein Einwender den Einschätzungen und Berechnungen gemäß der Antragsunterlage in Nr.10.13.03 in Bezug auf die Gefährdung durch die Einleitung von Bromoform. Ferner wird bemängelt, dass nur 12 Wochen betrachtet wurden. Diesem Einwand stellt die Antragstellerin die gutachterliche Aussage entgegen, dass bei den Szenarien keine Ausgasungen berücksichtigt wurden. Für das Szenario der kontinuierlichen Dosierung des Biozids bewegen sich die Maximalkonzentrationen der Bromnebenprodukte im Nahbereich der Anlage (Radius ca. 500 m) in einem Bereich bis 2 µg l⁻¹ für Bromoform, bis 0,23 µg l⁻¹ für DBAA und bis 0,03 µg l⁻¹ für TBP. Der gewählte Modellierungszeitraum von 12 Wochen ist ausreichend, da sich in diesem eine asymptotische Annäherung an einen Konzentrationsmaximalwert ergeben hat. Bei einer längeren Berechnung wären keine anderen Werte zu erwarten. Eine Auswirkung dieser Konzentrationen, die im unteren Nanogramm-Bereich lagen, auf die belebte Meeresumwelt und das

Ökosystem Wattenmeer kann daher mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung teilt das GAA Oldenburg.

Ein Einwender teilt mit, dass die langfristigen Auswirkungen der Einleitung geringer Konzentrationen nicht zu unterschätzen sind. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wurden diese Auswirkungen ausreichend berücksichtigt: Die genehmigten Konzentrationen lassen keine relevanten negativen Auswirkungen erwarten. Die aufgeführten Untersuchungen sind nicht übertragbar, da es sich um Laborbedingungen, andere Lebensräume und andere Arten handelt. Auch bei einer Übertragung der Werte wären nur im Nahbereich der FSRU Anreicherungen möglich. Hier werden sich aber aufgrund der Tidedynamik die Fische nicht dauerhaft aufhalten.

Ein Einwender vertritt die Einschätzung, dass im Anbetracht vorgeschlagener geringerer Werte ohne Effekte für die Organismen (PNEC), der Gesundheitsgefährdung von TBP für Fische, den Vorbelastungen und auftretenden Cocktaileffekten die Einleitung von Bioziden höchst problematisch ist. Deswegen müssen bei der Prüfung der FFH-Verträglichkeit die Auswirkungen über die Nahrungskette bei Meeressäugern, Fischen, Neunaugen und Larven von *Sabellaria spinulosa* untersucht werden. Diese Einschätzung teilt das GAA Oldenburg nicht, da - wie in den Antragsunterlagen dargelegt - mit Ausnahme der äußerst niedrigen Endkonzentrationen der Bromnebenprodukte in der Innenjade und im Jadebusen weder direkte noch kumulative Effekte und Auswirkungen auf die belebte Meeresumwelt anzunehmen sind. Ausnahmen finden sich im Nahbereich, aber hier sind keine langfristigen Expositionen der beweglichen Organismen gegenüber den Schadstoffen zu erwarten.

Ein Einwender fordert, dass die Auswirkungen auf die wertgebenden Arten vor dem Hintergrund von niedrigeren Effektkonzentrationen, Auswirkungen in der Nahrungskette und von einer langfristigen Anreicherung in Bezug auf die FFH-Verträglichkeit neu bewertet werden muss. Hierzu müssten auch die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Erhaltungsziele für Lebensräume und Arten der Meeresgebiete gemäß Anlage 5 NWattNPG geprüft werden. Insbesondere sei die Frage der Verträglichkeit der Unterhaltungsbaggerungen mit schlickigem Baggergut zu betrachten. Das GAA Oldenburg hält diese Forderung für unbegründet. Die Auswirkungen der Unterhaltungsbaggerungen wurden in dem Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung der Umschlagsanlage Voslapper Groden nebst Vertiefung des Zufahrtsbereiches und der Liegewanne zum Betrieb eines schwimmenden LNG-Terminals mit einem Antrag von NPorts und einem Beschluss des NLWKN vom 04.10.2022 geregelt. Niedrigere Effektkonzentrationen sind nicht erforderlich. Weitere Auswirkungen in der Nahrungskette und über eine langfristige Anreicherung sind nicht zu erwarten.

Ein Einwender kritisiert, dass die in den Antragsunterlagen getroffene Aussage, das erhebliche Beeinträchtigungen schon in der FFH-Voruntersuchung offensichtlich ausgeschlossen werden könne, nicht auf einer validen Grundlage basiere. Dieses weist das GAA Oldenburg nach intensiver Prüfung zurück. Im Falle des FFH-Gebietes DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ wurde auch eine vertiefte und ausreichende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Alle materiellen Anforderungen an die Genehmigung wurden geregelt. Lediglich die UVP als Verfahrensschritt entfällt gemäß LGG. Die durchgeführte Simulation der Biozidkonzentrationen über 12 Wochen auch unter Nichtberücksichtigung von Zerfallsprozessen erscheint geeignet um die Umweltauswirkungen und die Wirkungen auf die Schutzgebiete beurteilen zu können.

Es wird kritisiert, dass die Auswirkungen der Aufnahme von Seewasser durch die FSRU auf die Fischlarven sowie auf juvenile und adulte Fische und Rundmäuler in der inneren Jade sowie im FFH-Gebiet DE 2306-301 „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer nicht ausreichend abgeschätzt wurden. Deshalb wird die Forderung des LBP nach einem Betriebsmonitoring unterstützt. Das GAA Oldenburg erkennt die Schwierigkeit der Ermittlung der Wirkungen an. Seitens der Antragstellerin wurde mit dem Stand 30.11.2022 deswegen eine Ergänzung des LBP in Bezug auf den Fischverlust vorgelegt. Diese enthält eine modellierte Abschätzung des Umfangs

der Beeinträchtigungen sowie eine Bestimmung der erforderlichen Kompensation. Dieser Einschätzung teilt das GAA Oldenburg (siehe auch Nebenbestimmungen unter Punkt II 10.5, II 10.8 und II 10.12). Ein weiteres Betriebsmonitoring in Bezug auf die Fische und Rundmäuler ist nicht erforderlich.

Es wurde eingewandt, dass bei den Auswirkungen der Seewasserentnahme auf die Fischfauna der kumulative Effekt mit dem Onyx-Kraftwerk nicht berücksichtigt wurde. Das GAA Oldenburg erkennt die Schwierigkeit der Ermittlung der Wirkungen an. Seitens der Antragstellerin wurde mit dem Stand 30.11.2022 deswegen eine Ergänzung des LBP in Bezug auf den Fischverlust vorgelegt. Diese enthält eine modellierte Abschätzung des Umfangs der Beeinträchtigungen sowie eine Bestimmung der erforderlichen Kompensation. Dieser Einschätzung schließt sich das GAA Oldenburg an (siehe auch Nebenbestimmungen unter Punkt II 10.5).

Es wurde vorgetragen, dass aufgrund der nicht einmal einen Jahrgang umfassenden Modellierung der Einleitungen, der nur überschlägigen Abschätzung des Einflusses der Seewasserentnahme auf Fische und Rundmäuler, der Außerachtlassung kumulativer Effekte sowie weiterer vorgetragener Unsicherheiten vor dem Hintergrund der aktuellen Erhaltungszustände der in Rede stehenden Arten und der möglichen negativen Auswirkungen auf die Larven von *Sabella spinulosa* eine Beeinträchtigung des Nationalparks und FFH-Gebiets „Niedersächsisches Wattenmeer“ bei dem aktuell vorgesehenen technischen Ausbauzustand der Anlage derzeit nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Das GAA Oldenburg erkennt die Schwierigkeit der Ermittlung der Wirkungen der Seewasserentnahme an. Wie schon oben begründet, ist die Modellierung der Einleitungen ausreichend und nachvollziehbar. In Bezug auf die Auswirkungen der Seewasserentnahme wurde seitens der Antragstellerin mit dem Stand 30.11.2022 wegen der Unsicherheiten eine Ergänzung des LBP in Bezug auf den Fischverlust vorgelegt. Diese enthält eine modellierte Abschätzung des Umfangs der Beeinträchtigungen sowie eine Bestimmung der erforderlichen Kompensation. Dieser Einschätzung teilt das GAA Oldenburg (siehe auch Nebenbestimmungen unter Punkt II 10.5 und II 10.12). Eine weitere kumulative Betrachtung anderer Vorhaben wie das Onyx-Kohlkraftwerk ist aufgrund der großen Entfernungen und unterschiedlicher Wirkräume nicht erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Nationalparks und FFH-Gebiets „Niedersächsisches Wattenmeer“ kann ausgeschlossen werden.

2.2.13 Deichrecht

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen wird in der Stadt Wilhelmshaven der Voslapper See-Deich sowie die dazugehörige 50m-Deichschutzzone und der (verrohrten) Rhynschloot (Gewässer III. Ordnung) an der Straße „Am Tiefen Fahrwasser“ mit einer Gashochdruckleitung DN 600 gekreuzt.

Gem. § 15 Abs. 1 NDG dürfen Gasleitungen innerhalb der Grenzen des Deiches nur mit Erlaubnis der Deichbehörde nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung angelegt, geändert oder beseitigt werden. Die Kreuzung der 50 m-Deichschutzzone des Hauptdeiches ist gemäß § 16 Abs. 2 NDG nur zulässig, wenn die zuständige Deichbehörde - ebenfalls nach Anhören des Trägers der Deicherhaltung - eine Ausnahmegenehmigung vom grundsätzlichen Anlagenverbot nach § 16 Abs. 1 NDG erteilt.

Die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 NDG darf gemäß Abs. 2 nur erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit der Deichsicherheit vereinbar ist. Die Nutzung von seeseitigen Hafenanlagen ist ohne eine Leitungskreuzung von Küstenschutzanlagen (hier: Deich und Deichschutzzone) nicht möglich. Das deichrechtliche Anlagenverbot würde die Hafennutzung unmöglich machen und deshalb zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Die Querung des Deiches mit einer Gasleitung gem. § 15 Abs. 1 NDG ist ebenso alternativlos.

Im Rahmen des Verfahrens war der III. Oldenburgische Deichband als Träger der Deicherhaltung anzuhören. Von dort wurden keine wesentlichen Bedenken geäußert.

2.2.14 Wasserstraßenrechtliche Belange

Zur Beurteilung der wasserstraßenrechtlichen Belange waren die GDWS und das WSA eingebunden.

Zu den Maritimen Sicherheitsaspekten wird verwiesen auf die Ausführungen unter Punkt V 2.2.6.1.

Die wasserstraßenrechtlichen Belange sind in der bestehenden, bereits wirksamen und bestandskräftigen ssG Nr. 08/22 des WSA vom 04.05.2022, Az. 3213GS3-213.3-SSG 08/22 zugunsten von NPorts geregelt. Diese ssG trifft auch Festlegungen bzgl. der am Anleger festmachenden FSRU. Weitergehender Regelungen bedarf es nach Prüfung durch die WSV in diesem Genehmigungsverfahren nicht.

Da die Schiffsmanöver, die das Vorhaben erfordert, neu und komplex sind, wird eine spezielle Fortbildung für eine gesonderte Gruppe von Lotsen notwendig sein, die verursachergerecht der Antragstellerin zuzuordnen ist. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in den Bescheid aufgenommen. Die Lotsenbrüderschaft (Körperschaft öffentlichen Rechts) wird eine Vorgabe für eine "continued proficiency" entwickeln, um die Fachkenntnisse fortlaufend aktuell zu halten. Die Aufsichtsbehörde für das für das Seelotswesen (GDWS) überwacht die Ausbildung.

Die in Einwendungen vorgebrachten Bedenken durch die Behinderung des Schiffsverkehrs und die einer erhöhten Havariegefahr werden von der WSV nicht geteilt. Bei der in einer Einwendung angesprochenen Behinderung der Schifffahrt handelt es sich um eine temporäre Sperrung (BfS 43/22 des WSA) eines Wasserstraßenbereichs, außerhalb des Fahrwassers, zur Sicherung der Baustelle des LNG-Terminals an der UVG. Die temporäre Sperrung gilt für den Zeitraum vom 04. Mai 2022 bis zum 01. Mai 2023 - sie wird ggf. früher aufgehoben. Im Rahmen der zur Zeit laufenden - in der ssG Nr. 08/22 geforderten - Erstellung der Hafensbetriebsordnung für das Terminal, wird innerhalb des aktuellen Sperrbereichs, im Nachgang zur Aufhebung der Sperrung, eine kleinere Tankerschutzzone mit Einschränkungen für den Verkehr für die jeweiligen Umschlagszeiten am Terminal festgelegt.

2.2.15 Schutz vor Sabotage

Zum Thema Schutz vor Sabotage wurden mehrere Einwendungen vorgetragen. Kritisiert wurde hier, dass kein Sicherheits-/Schutzkonzept für den Betrieb der FSRU vorliege und das Fehlen entsprechender Unterlagen in den Antragsunterlagen. Weiterhin seien nicht alle relevanten Institutionen, deren Belange hier betroffen wären, beteiligt worden.

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass im Rahmen der Auslegung nur der allgemeine Teil des Sicherheitsberichtes der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Der anlagenspezifische Teil des Sicherheitsberichtes ist vertraulich und nicht für die Öffentlichkeit bestimmt. Diese Vorgehensweise der Gliederung des Sicherheitsberichtes in einen allgemeinen Teil und einen anlagenspezifischen Teil ist gem. § 11 Abs. 6 der 12. BImSchV möglich und nicht zu beanstanden.

Weiterhin wurden der Schutz vor Sabotage – bspw. der Schutz vor Drohnenangriffen – in den entsprechenden Nebenstimmungen unter dem Punkt Anlagensicherheit geregelt.

Auch liegt es in der Natur der Sache, dass Informationen – wie mögliche Ansatzpunkte für Sabotageakte und entsprechende Gegenmaßnahmen – nicht öffentlich bekannt gegeben werden. Die entsprechenden Informationen liegen den zuständigen Behörden vor.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde u.a. zum Thema „Schutz vor Sabotage“ die Hafensicherheitsbehörde sowie die zentrale Kriminalinspektion der Polizeidirektion Oldenburg beteiligt.

Im Rahmen ihrer Zuständigkeiten hat die Hafensicherheitsbehörde entsprechende Risikobewertungen für den Hafen Wilhelmshaven als auch der dortigen Hafenanlagen durchgeführt. Die Risikobewertungen werden anlassbezogen oder spätestens alle fünf Jahre aktualisiert.

Auf Basis dieser Risikobewertungen erfolgt die Genehmigung der Pläne für die Hafenanlage als auch des Hafens.

Insbesondere folgende Punkte werden in den Plänen behandelt:

- Maßnahmen, die geeignet sind, zu verhindern, dass Waffen oder andere gefährliche Stoffe und Vorrichtungen, die zur Verwendung gegen Menschen, Schiffe oder Häfen vorgesehen sind und deren Mitführen nicht genehmigt ist, in die Hafenanlage oder an Bord eines Schiffes gebracht werden,
- Maßnahmen zur Verhinderung des unerlaubten Zugangs zur Hafenanlage, zu Schiffen, die in oder an der Hafenanlage festgemacht haben, und zu Bereichen innerhalb der Hafenanlage, für die Zugangsbeschränkungen gelten,
- Verfahren zur Reaktion auf Bedrohungssituationen oder auf Beeinträchtigungen der Gefahrenabwehr einschließlich Verfahren zur Aufrechterhaltung wichtiger betrieblicher Vorgänge in der Hafenanlage oder beim Zusammenwirken von Schiff und Hafen,
- Verfahren für die Evakuierung bei Bedrohungssituationen oder bei Beeinträchtigung der Gefahrenabwehr,
- Verfahren zur Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse,
- Maßnahmen zur Sicherstellung des Geheimschutzes der in dem Plan enthaltenen Angaben,
- Verfahren zur Reaktion auf die Auslösung des Alarmsystems zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff, das sich in oder an der Hafenanlage befindet,
- Festlegung aller für die Gefahrenabwehr im Hafen relevanten Bereiche. Der Risikobewertung für den Hafen entsprechend können sich Maßnahmen, Verfahren und Aktionen in verschiedenen Unterbereichen unterscheiden. Für bestimmte Unterbereiche sind unter Umständen strengere Präventivmaßnahmen erforderlich als für andere. Besondere Aufmerksamkeit ist den Schnittstellen zwischen Unterbereichen zu schenken, die in der Risikobewertung für den Hafen ermittelt wurden,
- falls erforderlich, sind flexible Maßnahmen sowohl im Hinblick auf unterschiedliche Teile des Hafens als auch auf wechselnde Gefahrenstufen und spezielle geheimdienstliche Aspekte vorzusehen.

Im Rahmen der Gefahrenabwehr trifft die Polizei Vorbereitungen, um künftige Gefahren abwehren zu können und Straftaten zu verhüten. Dieses trifft auf dieses Vorhaben, aber auch für vergleichbare Anlagen, zu.

Im Zuge dieser Aufgabenwahrnehmung werden - angesichts der Lageentwicklungen und nicht determiniert prognostizierbarer Auswirkungen für die hiesige Sicherheitslage - fortlaufend Lagebewertungen unter Berücksichtigung relevanter Ereignisse und der Gefährdungseinschätzung von unterschiedlichen zuständigen Stellen erstellt und entsprechende polizeiliche Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in erforderlichem Umfang getroffen.

Die vorgetragenen Befürchtungen bzgl. der Sabotagegefahr werden von der Hafensicherheitsbehörde und der Polizei aufgrund der erfolgten Risikobewertung und der daraus abgeleiteten Pläne nicht geteilt.

Eingewandt wurde zudem, es gäbe keine Beteiligung oder Freigabe durch das ortsansässige Militär. Bereits im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für den neuen Anleger 1 an der UVG wurde das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr beteiligt. Im dortigen Verfahren wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Eine vorsorglich eingeholte ergänzende Stellungnahme auch in diesem Verfahren führt zu keiner anderen Einschätzung. Es wurde eine Betroffenheit, aber keine Beeinträchtigung, konstatiert.

2.2.16 Treibhausgasemissionshandel

Aufgrund der Feuerungswärmeleistung der in der FSRU befindlichen Anlage zur Erzeugung von Dampf (Dampfkesselanlage) für die Regasifizierung des LNG von 130 MW unterfällt diese dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis nach dem BImSchG, namentlich der Nr. 1.1 GE (Dampfkesselanlage) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bedingt durch die Feuerungswärmeleistung der Dampfkesselanlage von 130 MW handelt es sich zudem um eine Tätigkeit nach Anhang 1 Teil 2 Nr. 2 TEHG. Es ist festzustellen, dass die Dampfkesselanlage zur Regasifizierung als emissionshandelspflichtige Anlage anzusehen ist und daher dem Anwendungsbereich des Emissionshandels nach der Emissionshandelsrichtlinie und dem TEHG unterfällt.

Die Notstromaggregate (NSA) und die Feuerlöschdiesel (FLD) auf dem Anleger sind der Lageranlage nach Nr. 9.1.1.1 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Die Lagerung des verflüssigten Erdgases ist nicht emissionshandelspflichtig, mithin auch nicht die zugeordneten NSA und FLD. Diese sind auch für sich betrachtet nicht emissionshandelspflichtig (Gesamtfeuerungswärmeleistung < 20 MW, keine Tätigkeit i.S. d. Anhang 1 des TEHG).

Der ebenfalls betriebene Hilfsdampfkessel mit einer FWL von 11 MW besitzt keine dienende Funktion zur v.g. genehmigungsbedürftige Dampfkesselanlage. Nach Kap. 11.4.2 der Prozessbeschreibung dient der Hilfsdampfkessel der Beheizung der Kofferdämme, der Unterkünfte sowie einiger anderer Verbraucher an Bord des Schiffes, nicht aber der Regasifizierungsanlage. Dieser Kessel ist damit nicht emissionshandelspflichtig.

Zur Thematik Treibhausgasemissionshandel wurden Einwendungen vorgebracht. Kritisiert wird eine angeblich defizitäre Betrachtungsweise der Vorhabenauswirkungen auf das globale Klima und das Fehlen eines Antragsdokumentes zur beantragten Emissionsgenehmigung. Dabei wird verwiesen auf eine Pflicht, im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen die Wirkungen auf das globale Klima zu quantifizieren und zu qualifizieren. Zugleich wurde gefordert, den Antrag auf Erteilung einer Emissionsgenehmigung auszulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Klarzustellen ist zunächst, dass durch die Antragstellerin eine Emissionsgenehmigung nach dem TEHG nicht explizit gesondert beantragt wurde, vielmehr wird in den Antragsunterlagen angegeben, dass es wegen des Erfordernisses einer Genehmigung nach dem TEHG zum Zeitpunkt der Antragstellung noch behördlichen Klärungsbedarf gab. Dies ist jedoch rechtlich unschädlich. Die Genehmigung gemäß § 4 TEHG nimmt an der immissionsschutzrechtlichen Konzentrationswirkung nach § 13 BImSchG teil (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Wolke, 98. EL April 2022, TEHG § 4 Rn. 3, zitiert nach beck-online) und wird daher zusammen mit der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung und auf Grundlage der Beantragung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erteilt, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Bei dem folgerichtig nicht eingereichten Dokument, auf welches die Einwender hinweisen, handelt es sich um die von § 4 Abs. 2 TEHG geforderten Angaben zum Antragsteller, zur Tätigkeitsbeschreibung, der räumlichen Abgrenzung der Anlagenteile, der Quellen von Emissionen und den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Berechnungen o.ä., wie sie in Einwendungen gefordert worden sind, werden dagegen von § 4 Abs. 2 TEHG von vornherein nicht gefordert.

Die in § 4 Abs. 2 und 3 TEHG genannten Aspekte lassen vielmehr erkennen, dass sich die Genehmigung gemäß § 4 TEHG allein auf formale Aspekte bezieht und keine inhaltlichen Prüfanforderungen an den Anlagenbetrieb stellt (so auch: Landmann/Rohmer UmweltR/Wolke, 98. EL April 2022, TEHG § 4 Rn. 8, zitiert nach beck-online).

Deshalb ist davon auszugehen, dass alle zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 TEHG notwendigen Angaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ohnehin gemacht werden müssen; inhaltlich bedeuten diese Angaben deshalb keine neuen Informationen (Landmann/Rohmer UmweltR/Wolke, 98. EL April 2022, TEHG § 4 Rn. 11, zitiert nach beck-online).

Ein zusätzlicher Datenaufwand besteht mithin für die Emissionsgenehmigung nicht (Landmann/Rohmer UmweltR/Wolke, 98. EL April 2022, TEHG § 4 Rn. 11, zitiert nach beck-online). Das bedeutet auf die hiesige Situation übertragen: Alle von § 4 Abs. 2 TEHG geforderten Angaben sind entsprechend in den eingereichten Antragsdokumenten an verschiedenen Stellen enthalten und diesen damit auch im Zeitpunkt der Offenlage zu entnehmen gewesen. Daher ist eine erneute Auslegung von Unterlagen auch nicht erforderlich.

Nach Klärung des Genehmigungserfordernisses im Genehmigungsverfahren unter Beteiligung der DEHSt sind die nach § 4 Abs. 3 TEHG geforderten Angaben ebenso in diesem Bescheid enthalten. Die von der DEHSt vorgeschlagenen Hinweise wurden in den Bescheid aufgenommen.

Auch die Einwendungen, es fehle eine Quantifizierung der Auswirkungen auf das globale Klima, greifen nicht durch. Das Verhältnis zwischen der Vorsorgepflicht des Betreibers nach § 5 Abs. 1 BImSchG zu den Regelungen des TEHG wird durch § 5 Abs. 2 BImSchG bestimmt.

Diese Regelung räumt den Regelungen des TEHG einen grundsätzlichen Vorrang gegenüber den Betreiberpflichten des § 5 Abs. 1 BImSchG ein und entfaltet insoweit eine Sperrwirkung (vgl. Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 5 Rn. 5a). Demgemäß entfaltet die immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht im Anwendungsbereich des TEHG keine Wirkung (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. September 2017 – 4 CN 6/16 –, BVerwGE 159, 356-366, Rn. 16) mit der Folge, dass die vom TEHG erfassten Anlagen im Bereich der Treibhausgase und Standards zur Emissionsvermeidung verschont bleiben (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 98. EL April 2022, BImSchG § 5 b).

Der Bundesgesetzgeber hat den ordnungsrechtlichen Regelungsansatz des BImSchG zu Gunsten der im TEHG konzipierten ökonomischen Steuerung der Vermeidung von CO₂-Emissionen zurückgestellt, wodurch sich widersprechende Regelungsansätze vermieden werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. September 2017 – 4 CN 6/16 –, BVerwGE 159, 356-366, Rn. 18). Die makroklimatischen Auswirkungen, denen durch das TEHG Rechnung getragen wird, sind daher im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht betrachtungsfähig.

2.2.17 Klimaschutz

Das Klimaschutzgesetz dient dazu, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben zu gewährleisten. Konkrete Umsetzung, wie diese Ziele erreicht werden sollen, wurden bislang noch nicht in Vorschriften festgelegt. Die 9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – verlangt in § 1a und in der Anlage zu § 4e Aussagen zum Klima oder zum Klimawandel. In den Antragsunterlagen wurden die Auswirkungen des Klimawandels, wie z. B. Folgen durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort im Sicherheitsbericht betrachtet.

Der maßgebliche CO₂-Emissionsbeitrag der FSRU entsteht durch den zeitweiligen Betrieb der gasbefeuerten Dampfkesselanlage für den Regasifizierungsprozess. Diese soll nur im Winterhalbjahr und in diesem Zeitraum nur für etwa vier Monate unter Volllast laufen. Dies spricht gegen eine für die Ziele des KSG erheblich nachteilige CO₂-Bilanz der FSRU.

Die wesentlichen Einwendungen zum Thema „Klimaschutz“ betrafen die Fragen nach der Anwendbarkeit des Klimaschutzgesetzes sowie den Prüfungsumfang nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Verfahren.

Nach § 13 Abs.1 Satz 1 Klimaschutzgesetz (KSG) haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Bei dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG handelt es sich um eine Norm, die auf Abwägungsebene Geltung erlangt oder dort, wo sie Leitlinie für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe ist. Das Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG setzt insoweit einen Entscheidungsspielraum im Rahmen eines gesetzlichen Genehmigungstatbestands voraus und verlangt, mit einem – bezogen auf die konkrete Planungssituation – vertretbaren Aufwand zu ermitteln und zu bewerten, welche CO₂-relevanten Auswirkungen das Vorhaben hat und welche Folgen sich daraus für die Klimaschutzziele des KSG ergeben. Für die Anwendung des § 13 Abs. 1 S. 1 KSG existieren derzeit indes keine konkretisierenden Vorschriften, was den Spielraum der zuständigen Genehmigungsbehörden zwangsläufig erweitert. Aufgrund seiner rechtlichen Struktur und mangels Anlagenbezugs ist § 13 Abs. 1 S. 1 KSG gerade keine Norm, die der Erteilung einer Genehmigung im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Var. 1 BImSchG „entgegensteht“ (vgl. Uechtritz/Ruttloff, NVwZ 2022, 9, 13; Jarass BImSchG, 13. Aufl. 2020, BImSchG § 6 Rn. 23a).

Auch sind die Vorgaben des § 6 Abs. 1 BImSchG hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Genehmigung insoweit abschließend, als dass Immissionsschutzrecht per se grundlegend auf eine regulierende und begrenzende Funktion für die Luftreinhaltung und den damit verbundenen Klimaschutz zielt. Klimaschutzermäßigungen sind daher bereits im Rahmen einer Zulassungsentcheidung impliziert, sodass gesetzlich keine durch das KSG auszufüllende „Lücke“ besteht (vgl. BT-Drs. 19/14337, S. 36).

Im Rahmen der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG und der damit verbundenen Prüfung der Voraussetzungen des § 5 BImSchG erfolgte eine Befassung mit den immissionsschutzrechtlich relevanten umweltrechtlichen Belangen. Erwägungen des Klimaschutzes sind hierbei inzident wertend eingeflossen. Ihnen kommt jedoch keine eigenständige Relevanz als verfassungsunmittelbare Genehmigungsvoraussetzung oder sonstige „Genehmigungsdirektive“ zu. Insbesondere führen allgemeine Klimaschutzermäßigungen nicht zu geänderten Maßstäben in Bereichen, in denen bereits ein abschließendes Regelungskonzept besteht (vgl. Uechtritz/Ruttloff, NVwZ 2022, 9, 14 f.), so wie es mit § 5 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BImSchG der Fall ist.

Auch wenn der CO₂-Emissionsbeitrag der FSRU von nicht nur unerheblichem Gewicht wäre, führt dies nicht zwangsläufig zu einem Vorrang der Klimaschutzziele. § 13 Abs. 1 S. 1 KSG formuliert keine gesteigerte Beachtungspflicht und ist nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen. Ein Vorrang des Klimaschutzgebots gegenüber anderen Belangen lässt sich weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG ableiten (siehe zu diesen Maßstäben grundlegend BVerwG, Urt. v. 04.05.2022, Az. 9 A 7.21 (A 14)). Der Gesetzgeber selbst hat durch die gesetzliche Ausgestaltung des LNGG sichergestellt, dass das Ziel der Klimaneutralität spätestens 2045 weiterhin erreicht werden kann, es zu keinen Fehlinvestitionen oder möglichen Entschädigungsansprüchen kommt und Lock-in-Effekte vermieden werden (BT-Drs. 20/1742, S. 2). Die Befristung des Gesetzes selbst in § 14 Abs. 2 LNGG und die danach vorzunehmende Befristung des Betriebs durch entsprechende Bestimmungen in der Genehmigung nach dem LNGG (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 4 LNGG) dienen der Umsetzung der Klimaschutzziele und der Einhaltung der Maßgaben des Bundes-Klimaschutzgesetzes (vgl. BT-Drs. 20/1742, S. 20 und 39).

Zudem gibt das LNGG eine auch quantitative Beschränkung der tatsächlich umsetzbaren Vorhaben im Anwendungsbereich des LNGG vor, vgl. § 2 Abs. 2 LNGG. Weitere Vorhaben außerhalb des Anwendungsbereichs des LNGG können weiterhin realisiert werden, unterliegen dabei aber den allgemeinen planungsrechtlichen Kriterien und Regelverfahren (siehe auch BT-Drs. 20/1742, S. 17), womit die Abwägung im Sinne des Klimaschutzgesetzes, anders als für die Vorhaben im Anwendungsbereich des LNGG, nicht gesetzgeberisch vorweggenommen ist

Soweit in den Einwendungen gerügt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei Anwendung von § 5 Abs. 2 BImSchG die Auswirkungen des Vorhabens nicht auch mit Blick auf

das „globale Klima“ bewertet, d.h. quantifiziert und qualifiziert wurden, besteht dieses Erfordernis nicht. Eine Betrachtung der „globalen Klimawirkungen“ kann nicht gefordert werden. Die für die Erteilung der Genehmigung maßgeblichen Vorschriften bieten dafür keine Grundlage.

Wie schon ausgeführt, sind bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG und der damit verbundenen Voraussetzungen des § 5 BImSchG vorliegen, die Erwägungen des Klimaschutzes bei der Betrachtung der für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren relevanten umweltrechtlichen Belangen inzident wertend eingeflossen. Allgemeine Klimaschutzerwägungen zu den Auswirkungen für das globale Klima können nicht zu geänderten Maßstäben führen in Bereichen, in denen – wie es hier bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit § 5 BImSchG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Var. 1 BImSchG der Fall ist – bereits ein abschließendes Regelungskonzept besteht (vgl. Uechtritz/Ruttloff, NVwZ 2022, 9, 14 f).

Auch wenn der Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20 – NJW 2021, 1723 ff.) keine Änderung der materiellen Rechtslage bewirkt hat, verdeutlicht er das verfassungsrechtliche Gewicht dieses Belangs. Daher haben bei Planungs- und Genehmigungsentscheidungen die zuständigen Behörden dem nach Maßgabe der jeweils anwendbaren Normen Rechnung zu tragen. Dabei wird der geltende Rechtsrahmen für behördliche Genehmigungsentscheidungen durch den Klimaschutz-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts allerdings nicht überformt oder gar (teil-)obsolet, da mit ihm der Gesetzgeber und nicht die Planungs- oder Genehmigungsbehörden angesprochen wurde (Uechtritz/Ruttloff, NVwZ 2022, 9, 11).

Die Forderung, eine Aussage über die Klimawirkungen im Rahmen der Gewinnung des LNG im Ursprungsland zu treffen, ist unbegründet. Für das GAA Oldenburg sind Erwägungen des globalen Klimaschutzes bzw. des Makroklimas als eigenständige Genehmigungsvoraussetzungen nicht anzustellen. Allgemeine Klimaschutzerwägungen führen nicht zu geänderten Maßstäben in Bereichen, in denen – wie hier – ein abschließendes Regelungskonzept besteht (Uechtritz/Ruttloff, a.a.O., Seite 15).

Nichts anderes folgt aus dem in der Einwendung in Bezug genommenen § 1a Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV, der sich mit der Prüfung der Umweltverträglichkeit einer UVP-pflichtigen Anlage befasst und als Schutzgut das „Klima“ einbezieht. Zum einen findet für das beantragte Vorhaben nach § 4 Abs. 1 LGG keine UVP statt, da die beschleunigte Zulassung des Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden. Zum anderen ist es nach dem heutigen Wissensstand kaum möglich, die makroklimatischen Auswirkungen eines einzelnen Vorhabens abzuschätzen und darzustellen, geht es in diesem Zusammenhang daher vornehmlich um die durch das Vorhaben verursachten kleinräumigen Klimaänderungen. Auch wenn im Übrigen nach der Reform der UVP-Richtlinie das Schutzgut Klima eine größere Bedeutung als bisher besitzen sollte, sind die technischen Möglichkeiten für die Ermittlung der makroklimatischen Einflüsse nach wie vor begrenzt, wird insbesondere die Prüfung nicht über das für die Genehmigungsentscheidung Erforderliche ausgeweitet. Das ergibt sich schon aus § 4e Abs. 4 S. 1 der 9. BImSchV, wonach die Angaben nur unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der gegenwärtigen Prüfungsmethoden vorzulegen sind (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 9. BImSchV § 1a Rn. 6).

Damit bedarf es weder einer Aussage über die mit dem Betrieb der FSRU in Deutschland verbundenen Klimawirkungen noch einer Betrachtung, wie sich umgekehrt die zunehmenden Auswirkungen des Klimawandels ihrerseits auf das beantragte Vorhaben auswirken.

2.3 Übrige Einwendungen

Es erfolgten diverse Einwendungen, die die persönliche Meinung der Einwender wiedergeben und lediglich einen feststellenden Charakter haben. Auf diese wird daher nicht näher eingegangen.

2.3.1 Tourismus, Erholung

Von Seiten der Gemeinden Butjadingen und Wangerland ist vorgetragen worden, dass sich das Vorhaben negativ auf die Belange der Anwohner und touristische Belange auswirken würde. Die Gemeinde Wangerland hat in ihrer Stellungnahme vom 21.06.2022 vorgetragen, dass insbesondere der Ortsteil Hooksiel negativ vom Vorhaben betroffen wäre. Sie beruft sich dabei auf den städtebaulichen Vertrag aus 2015 in Ergänzung zur Vereinbarung vom September 1978 zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landkreis Friesland, der Gemeinde Wangerland sowie den Firmen DFTG, INEOS Vinyls Deutschland GmbH (heute VYNOVA) und Vinyls Wilhelmshaven GmbH mit dem Ziel der einvernehmlichen Regelung der Nachbarschaft von industrieller und touristischer Nutzung auf dem Voslapper Groden insbesondere zu den Gesichtspunkten Lärm und Störfallsituation. Ergänzend wurde die Befürchtung vorgetragen, dass Auswirkungen der bei Umsetzung des Vorhabens erforderlichen Baggerarbeiten sowie Seewasserentnahmen und -einleitungen vor dem Hooksiel Außenhafen und auf den Badestrand nicht auszuschließen sind. Eine störungsfreie Nutzung des Außenhafens wird gefordert.

Die Bedenken zur Veränderung des Strömungsverhaltens und der Sedimentablagerungen wurden bereits inhaltsgleich im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zur Ertüchtigung des Anlegers beim NLWKN vorgetragen. Das weitere Vorbringen zum Erfordernis einer seeseitig erforderlichen Kampfmittelsondierung bezieht sich ebenfalls auf die Baumaßnahmen zur Schaffung der Anlegerstruktur sowie der Liegewanne und des Zufahrtsbereiches. Diesbezüglich wird auf die umfassende Bewertung dieser Auswirkungen und die Entscheidung darüber im Planfeststellungsbeschluss des NLWKN vom 04.10.2022 verwiesen.

Im Hinblick auf die von der Gemeinde Wangerland vorgetragene beantragte Anerkennung des Ortsteils Hooksiel als Nordseebad ist aus Sicht des GAA Oldenburg zu berücksichtigen, dass im LROP (Niedersächsische Landesregierung Stand 2017) die Fläche des Voslapper Grodens als Vorranggebiet für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen dargestellt ist. Die u. a. in Wilhelmshaven und in der Zeichnerischen Darstellung (Anlage 2 zum LROP) festgelegten großflächigen "Vorranggebiete hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen" sind für eine künftige Wirtschaftsentwicklung des Landes in diesen küstennahen Bereichen von herausragender Bedeutung und von anderen, diesem Ziel entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Der Gemeinde Wangerland war bei Beantragung des Prädikats Nordseebad bekannt, dass eine industrielle Vorbelastung vorliegt und das LROP eine weitere industrielle Entwicklung vorsieht. Aus diesem Grund kann der Antrag auf Anerkennung als Nordseebad aus Sicht des GAA Oldenburg dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Zu dem weiteren Vortrag im Hinblick auf die Luftschadstoffemissionen wie auch den auf den städtebaulichen Vertrag bezogenen Vorbringen zu Lärm und Anlagensicherheit wird auf die vorstehenden Ausführungen in diesem Bescheid verwiesen. Die erforderlichen Begutachtungen zur Beurteilung der Auswirkungen wurden im Verfahren vorgelegt und geprüft. Zweifel an den gutachterlichen Ergebnissen bestehen von Seiten der Genehmigungsbehörde nicht.

Das Vorliegen einer realen Betroffenheit vermag das GAA Oldenburg daher nicht zu teilen.

In der Stellungnahme der Gemeinde Butjadingen zu dem Vorhaben werden Befürchtungen vorgetragen, dass das Baggergut, welches auf der Klappstelle 01 eingebracht werden soll, wieder eingetrieben und zu einer Verschlickung der Zufahrt des Hafens Fedderwardsiel führen werde. Weiterhin bestehe die Sorge, dass durch die Umbauarbeiten am Anleger und das Baggern des Zufahrtsbereichs die Strömungsverhältnisse verändert und dadurch vermehrt Sedimente in die Zufahrt des Hafens Fedderwardsiel eingetrieben werden würden. Weiterhin wurde auf zukünftige Planungen hingewiesen, deren Umsetzung durch das Vorhaben beeinträchtigt sein könnten.

Diese Bedenken wurden inhaltsgleich im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren vorgetragen und in der Planfeststellung vom 04.10.2022 des NLWKN abschließend beurteilt und ent-

schieden. Folglich verbietet es sich in diesem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zum Betrieb der FSRU sowie zur auf dem Anleger befindlichen Suprastruktur und landseitiger Anlagenteile diese Thematik neuerlich aufzunehmen. Insofern wird vollumfänglich auf den Planfeststellungsbeschluss verwiesen.

2.3.2 Erwerbsfischerei

Bzgl. Erwerbsfischerei wurden diverse Einwendungen vorgetragen. Einwendungen, die sich ausschließlich mit der Einleitung des biozidbelasteten Prozesswässers befassen, wurden zuständigkeitshalber an den NLWKN abgegeben, das sich mit dieser Frage im Rahmen des Verfahrens der Wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Ab- und Prozessabwässern aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven der Firma Uniper befasst (Az. D6.62011-695-001).

Die übrigen, im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorgetragene Einwendungen befassen sich im Wesentlichen mit den Themen Seewasserentnahme, der damit verbundenen Tötung von Lebewesen (Fische, Muscheln, Zoo- und Phytoplankton etc.), Veränderung der Strömungsverhältnisse und daraus resultierend der Verringerung der Produktivität der ansässigen Erwerbsfischerei.

Hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung der Erwerbsfischerei ist zu berücksichtigen, dass die Bundeswasserstraße (und damit auch der Anleger nebst Zufahrt) - gem. § 1 Abs. 1, 2 und 4 WaStrG (dem Art. 89 Abs. 2 Satz 1 GG folgend) - grundsätzlich dem Verkehr gewidmet ist. Mögliche Beeinträchtigungen der Fischerei durch verkehrsbezogene Ausbauten der Wasserstraße (hier LNG-Terminal) sind lt. WaStrG von den Betroffenen hinzunehmen.

Dazu ist grundsätzlich festzustellen, dass das jeweilige Land, soweit die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben des Bundes nicht beeinträchtigt wird, das Eigentum an den Seewasserstraßen und an den angrenzenden Mündungstrichtern der Binnenwasserstraßen unentgeltlich u. a zur Ausübung der Muschelfischerei nutzen kann.

Des Weiteren bedarf die Anlage von Muschelkulturen in den Küstengewässern zusätzlich der Genehmigung des zuständigen Fischereiamtes (§17 Nds. FischG). In das Genehmigungsverfahren werden die zuständigen WSÄ, im Hinblick auf die Bewertung eventueller Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs, einbezogen.

Das jeweilige Land kann das unentgeltliche Nutzungsrecht im Einzelfall auf einen Dritten übertragen. Eine solche Übertragung ist quasi die Erteilung einer Genehmigung nach § 17 Abs. 2 Nds. FischG zur Anlage von Muschelkulturen in Küstengewässern durch das zuständige Fischereiamt. Durch die Genehmigung wird gleichzeitig auch das Nutzungsrecht übertragen.

Fischereibetriebe, die eine Genehmigung nach § 17 Abs. 2 Nds. FischG besitzen, können entsprechend die Muschelfischerei unentgeltlich betreiben.

Die Muschelfischereianlagen auf der Jade entstammen - bis auf eine (ssG-genehmigt, da Einbau in die Bundes-Wasserstraße) - einem Forschungsprojekt des Landes Niedersachsen und der Universität Oldenburg vom Ende der 90'er Jahre. Sie galten nicht als Muschelzuchtanlagen (Aquakulturen) im eigentlichen Sinne, sondern waren als Forschungsanlagen nach § 31 WaStrG genehmigt (ssG). Bei der Umstellung von "Forschungsprojekt" auf "Fischereiunternehmung" bat das nunmehr eigentlich zuständige Landesfischereiamt in Bremerhaven seinerzeit darum, die vom WSA erteilten ssG'n für Forschungsanlagen auch weiterhin zu überwachen, da die Überwachung der besagten Aquakulturen im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs in der Bundeswasserstraße Jade durch das Landesfischereiamt nicht zu leisten war.

Die ssG für die Aquakultur südlich der UVG wurde im Einvernehmen mit der Fa. DFTG/ Uniper jeweils um ein Jahr verlängert/ für die Dauer eines Jahres erteilt; nach Auskunft des Betreibers dieser Anlagen sind alle firmeneigenen Aquakulturen in der Jade - südlich Hooksiel - inzwischen

aus wirtschaftlichen Gründen aufgegeben worden. Die zugehörigen ssG'n sind entsprechend erloschen bzw. abgelaufen. (WSA 25.11)

In Bezug auf eine vorgetragene Befürchtung, dass es durch die Bautätigkeiten zu Beeinträchtigungen im Zugang zu Fischereieinrichtungen kommt, ist festzustellen, dass in dem baubedingten Sperrgebiet und damit auch in der künftigen Tankerschutzzone keine Aquakulturen oder andere Fischereieinrichtungen gibt.

Zu den vorgetragenen Einwendungen bzgl. der möglichen Verringerung der Produktivität der ansässigen Erwerbsfischerei wird auf die folgenden Ausführungen verwiesen:

Ein Einwender trägt u.a. vor, durch die Wasserentnahme und -behandlung der FSRU werde die Betriebsexistenz gefährdet, weil die für die Zucht erforderlichen Muschellarven verloren gingen. Die vorgebrachten Punkte zielen damit im Wesentlichen auf die Ertragsmengen und damit bloße Erwerbsmöglichkeiten oder Chancen, d.h. wirtschaftliche Aspekte.

Soweit kritisiert wird, die Genehmigung des Vorhabens stelle für die betroffenen Muschelfischereibetriebe einen existenzbedrohenden, wenn nicht sogar einen existenzvernichtenden Eingriff dar, erfüllt dieser Vortrag nicht die Anforderungen an das Darlegungserfordernis im Sinne von § 10 Abs. 3 BlmSchG.

Es werden keine Angaben gemacht zu den einzelnen betrieblichen Verhältnissen und der individuellen Betroffenheit der Muschelfischereibetriebe, insbesondere der Bedeutung der Muschelzucht an den genannten Plätzen für das Gesamtunternehmen oder etwaige dort aktuelle Zuchterträge. Auch wird sich nicht zu der Frage geäußert, dass ein Ausweichen auf andere Zuchtplätze nicht möglich sei. Es wird lediglich allgemein angeführt, dass das Ausweichen in andere Bereiche des Küstenmeeres zu massiven Kostensteigerungen und einer erhöhten Konkurrenzsituation führen würde. Das letztlich die Existenz der Muschelfischer durch den Verlust der beim Betrieb der FSRU verlorengehenden Muschellarven drohe, wird pauschal angenommen und für die einzelnen Betriebe nicht wirtschaftlich unterlegt.

Abgesehen davon schätzt die Genehmigungsbehörde mögliche Verluste an Muschellarven aber auch als nicht so erheblich ein, dass die Erträge in einer die Fortführung der Gewerbebetriebe gefährdenden Weise zurückgehen werden. Die Genehmigungsbehörde geht dabei von der Grundlage aus, dass die Zuchtplätze der Muschelfischereibetriebe nicht in der Weise zu dem durch Art. 14 GG geschützten Eigentum gehören, dass ihre bloße - auch schwere - Beeinträchtigung schon einen Eingriff in den Gewerbebetrieb darstellen würde. Auf der Grundlage der erteilten Genehmigungen des Staatlichen Fischereiamtes (SFA) und des WSA geht es daher um Erwerbsmöglichkeiten (oder Chancen), die eigentumsrechtlich nicht gesichert sind.

Diese Erwerbsmöglichkeiten werden durch die Zulassung des beantragten Vorhabens nicht in rechtswidriger und existenzbedrohender Weise vorenthalten. Weder wird der Gewerbebetrieb der Muschelfischer „schwer und unerträglich getroffen“ noch „der Bestand ihres eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs ernsthaft in Frage gestellt“ (vgl. BVerwG, Urteil vom 1. Dezember 1982 – 7 C 111/81 – Rn. 13, juris). Es ist nicht davon auszugehen, dass Muschellarven durch den Betrieb der FSRU in einem so hohen Umfang verloren gehen, dass die Erträge in einer die Fortführung der Gewerbebetriebe ernsthaft gefährdenden Weise zurückgehen werden. Denn sowohl nach den zutreffend angesehenen Feststellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan als auch im Gutachten „Energiedrehscheibe Wilhelmshaven. FSRU Phase 1. Fachbeitrag Fischschutz. Abschätzung der Verluste von Fischen und Miesmuschellarven sowie Hinweise zu Schutzmaßnahmen“ werden nur geringe Verluste ohne Auswirkungen auf die Bestände an Muschellarven angenommen.

Eine nicht nur geringe Einflussnahme auf die Bestandgröße der Phytoplanktonpopulation ist nicht anzunehmen, da diese wesentlich durch andere Faktoren bestimmt wird (Nährstoffangebot, Licht, Temperatur, Fraßdruck durch Zooplankton, Hydrodynamik), so dass der Einfluss auf die Phytoplanktondichte und -zusammensetzung im Wasserkörper kaum nachweisbar ist. Auch für das Zooplankton ist durch die betriebsbedingte Seewasserentnahme von geringen Verlusten

auszugehen, die vor dem Hintergrund der hohen kompensatorischen Kapazität (Reproduktion, Neueintrag) nicht signifikant sind. Der Fachbeitrag Fischschutz geht unter den hier nur möglichen vereinfachten hypothetischen Annahmen (zur räumlichen und zeitlichen Verteilung) ebenfalls von nur geringen Verlusten in Höhe von max. ca. 3,5% des Bestandes aus. Dass bei Genehmigung des Vorhabens diese Verluste die Existenz der Muschelfischerei ernsthaft in Frage stellen, ist nicht anzunehmen.

Weiterhin wird die Lebensmittelsicherheit thematisiert, d.h. einen ggf. erhöhten Überwachungs- bzw. Kontrollaufwand und allenfalls mittelbare wirtschaftliche Folge für die Vermarktung und den Verbrauch der gezüchteten Muscheln. Damit werden aber keine prüfungsrelevanten „öffentlich-rechtlichen“ Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG aufgezeigt. Denn „öffentlich-rechtliche Vorschriften“ werden dem Charakter der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung als Sachgenehmigung folgend von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nur erfasst, wenn sie anlagenbezogen sind. Es geht also allein um Regelungen, die (auch) für die Errichtung der Anlage von Bedeutung sind, wie etwa die Vorgaben des Städtebau- und Bauordnungsrechts (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17.06.2014 – 7 B 14/14, BeckRS 2014, 54718 Rn. 6; Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 6 Rn. 23a; BeckOK UmweltR/Enders, 63. Ed. 1.7.2022, BImSchG § 6 Rn. 12, alle zit. nach beck-online). Dies ist bei den angesprochenen lebensmittelrechtlichen Erzeugerpflichten ebenso wenig der Fall wie bei den Kontroll- und Prüfungsaufgaben der Lebensmittelbehörden.

Insofern werden die zu der Thematik möglichen Verringerung der Produktivität der ansässigen Erwerbsfischerei vorgebrachten Einwendungen zurückgewiesen. Zu diesem Ergebnis kommt im Übrigen auch das NLWKN im Rahmen des Verfahrens der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Ab- und Prozessabwässern aus dem Betrieb einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) in die Jade vor Wilhelmshaven der Firma Uniper mit Blick auf die dort vergleichbar erhobenen Einwendungen (Az. D6.62011-695-001).

2.3.3 Verantwortlichkeit bei Havarie oder Umweltverschmutzungen und Haftung

Von einigen Einwendern wurde die Verantwortlichkeit bei Havarie oder Umweltverschmutzung und die Haftungsfrage aufgeworfen.

Die gesamte, genehmigte Anlage unterliegt den für den Anlagenbetrieb des FSRU geltenden rechtlichen Anforderungen. Der Anlagenbetrieb wird durch den Betreiber und staatlich überwacht. Eine Schädigung Dritter oder eine Umweltverschmutzung lässt sich nie gänzlich ausschließen. Die Uniper unterliegt dem Umwelthaftungsgesetz (UmwelthG). Demnach hat sie für Schäden gegenüber Dritten oder Umweltschäden eine entsprechende Deckungsvorsorge im Sinne des UmwelthG (hier: in Form einer Haftpflichtversicherung) vorzuhalten.

Zur maritimen Anlagensicherheit wird auf die Ausführungen unter Punkt V 2.2.6.1 verwiesen.

VI. Kostenlastentscheidung

Die Kostenlastentscheidung beruht auf den §§ 1, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in Verbindung der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen - Allgemeinen Gebührenordnung - (AllGO).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 LNKG hat der Widerspruch gegen diesen Genehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig, gestellt und begründet werden.

Abkürzungsverzeichnis

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
11. BImSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
13. BImSchV	Dreizehnte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2021 (BGBl. I S. 2514)
32. BImSchV	Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
44. BImSchV	Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
Abs.	Absatz
ADCP	Acoustic Doppler Current Profiler
AGT	Atemschutzgeräteträger
AktG	Aktiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1166)
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung - AllGO) vom 05. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 25.10.2022 (Nds. GVBl. S. 669)
AMS	Automatische Messeinrichtungen

APVO-Feu	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahnen der Fachrichtung Feuerwehr (APVO-Feu) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.01.2013 (Nds. GVBl. S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07.07.2022 (Nds. GVBl. S. 463)
ArSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) in der Fassung vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 6k des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454)
Arge	Arbeitsgemeinschaft
ArL	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
AST	Jährliche Funktionsprüfung der AMS
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – in der Fassung vom 19. August 1970 (BAnz Beilage 1970, Nr. 160)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)
Az.	Aktenzeichen
BAnz.	Bundesanzeiger
BauStellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BauStellV) in der Fassung vom Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
BDLA	Bund Deutscher Landschaftsarchitekt:innen
BeckOK UmweltR	Beck'scher Online-Kommentar Umweltrecht
BEP	Leitlinie „Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen“
ber.	berichtigt
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) in der Fassung vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
BfS	Bekanntmachung für Seefahrer
BGBl	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; ber. 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436)

BOS	Behörden und Organisation mit Sicherheitsaufgaben
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
d.h.	das heißt
DBAA	Dibromessigsäure
DEHSt	Deutsche Emissionshandelsstelle
DFS	Deutsche Flugsicherung GmbH
DFTG	Deutschen Flüssigerdgas Terminal GmbH
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN EN 14181	Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen; Deutsche Fassung EN 14181:2014
DIN EN 15267	DIN EN 15267 Luftbeschaffenheit - Zertifizierung von automatischen Messeinrichtungen
DN	Nennweite
EDW	Energiedrehscheibe Wilhelmshaven
EFÜ	niedersächsische Emissionsfernüberwachungssystem
EL	Einsatzleiter
ELW	Einsatzleitfahrzeug
EMSR-Einrichtungen	Elektronische Mess-, Steuer- und Regelungseinrichtungen
E-PRTR	European Pollutant Release and Transfer Register
E-PRTR-Verordnung (EG) Nr. 166/2006	Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des europäischen Parlamentes und Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates
ESD	Emergency shutdown
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Ex-Zone	Explosionszonen
FB	Fachbeitrag
FCS-Maßnahme	Maßnahmen zur Erhaltung des günstigen Zustandes im größeren Raum
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen [Flora-

	Fauna-Habitat-RL] (Abl. L 206, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (Abl. L 158 S. 193)
FLD	Feuerlöschdiesel
FNP	Flächennutzungsplan
FPN	Feuerlöschpumpe Normaldruck
FSRU	Floating Storage and Regasification Unit
Fu	Funktion
FüAss	Führungsassistent
FWDV	Feuerwehrdienstvorschrift
FWL	Feuerungswärmeleistung
GAA	Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
GDRM	Gasdruck-Regel- und Messanlagen
GDWS	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Fassung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Juli 2021 (BGBl. I S. 3115)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 28.06.2022 (BGBl. I S. 968)
GIS	Geoinformationssystem
GMA	Mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte
HAZOP	Gefährdungs- und Risikoanalyse (HAZard and Operability)
HD	Hochdruck
HDEV	Hochdruckerdgasverladearme
HKV	Bund/Küstenländer-Vereinbarung über die Errichtung des Havariekommandos
HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
HOAI	Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure - HOAI) in der Fassung vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636)
HRT	BOS-Digital-Handsprechfunkgeräten
HSE	Health Safety Environment
HTLF	Hilfeleistungs-Tanklöschfahrzeug
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 S. 17, ber. 2012 L 158 S. 25)
i.H.	in Höhe
IMO	International Maritime Organization

i.S.	im Sinne
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)
i.V.m.	in Verbindung mit
IBL	IBL Umweltplanung GmbH und BioConsult GmbH & Co. KG
KAS-18	„Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit
KAS-55	„Leitfaden Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ der Kommission für Anlagensicherheit
KMFFK+	Biotop „Meeresarme der äußeren Flussmündungen mit Grund aus Grobsand, Kies und/oder Ansammlungen von Muschelschalen, artenreich“
KRITIS	kritische Infrastrukturen
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) in der Fassung vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905)
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGA	LGA Immissionsschutz GmbH
LNG	Liquefied Natural Gas (Flüssigerdgas)
LNGC	LNG-Carrier
LNGG	Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz – LNGG) vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 802), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)
LRA	Laderaumaufmaß
LROP	Landesraumordnungsprogramm
LÜN	Luftqualitätsüberwachung Niedersachsen
LvD	Leiter vom Dienst
Ma	Maschinist
MARPOL	International Convention for the Prevention of Pollution from Ships
MCPD	Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (ABl. L 313 S. 1-19)

MDO	Marinedieselöl
MLM	Mooring Load Monitoring
MRT	BOS-Digital-Sprechfunkgerät
MSO	Minimum-send-out
MSRL	Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (AbI. L 164 S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 17.05.2017 (AbI. L 125 S. 27)
NbauO	Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012 S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NBrandSchG	Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012 S.269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405)
NDG	Niedersächsisches Deichgesetz (NDG) in der Fassung vom 23. Februar 2004 (Nds. GVBl. 2004 S.83), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388)
Nds. FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) in der Fassung vom 01. Februar 1978 (Nds. GVBl. 1978 S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 593)
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NFB	Naturschutzfachliche Baubegleitung
NG	Natural Gas
NHafenSG	Niedersächsisches Hafensicherheitsgesetz (NHafenSG) in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 23 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)
NLBK	Niedersächsisches Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz
NLWKN	Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NOEC	no observed effect concentration
NO ₂	Stickstoffdioxid
NPorts	Niedersachsen Ports GmbH & C. KG
NSA	Notstromaggregat
NvwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWattNPG	Gesetz über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWatt-NPG) in der Fassung vom 11. Juli 2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 443), zuletzt

	geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578)
o.g.	oben genannt
OGE	Open Grid Europe GmbH
OWK	Oberflächenwasserkörper
PDV/DV 810	Polizeidienstvorschrift bzw. Dienstvorschrift 810
PFSO	Port Facility Security Officer
PNEC-Wert	predicted no effect concentration
PRTR	Pollutant Release and Transfer Register
PSA	persönliche Schutzausrüstung
QAL2	Wiederkehrend alle drei Jahre durchzuführende Kalibrierung der AMS
QK	Qualitätskomponente
Richtlinie 2003/87/EG	Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 S. 32)
Rn	Randnummer
RSZ	sonstiger Sandtrockenrasen
s.o.	siehe oben
S.	Seite
S1	Schutzmaßnahme S1 gem. LBP = Schutzzaun
S9	S9 zählt die Halbstundenmittelwerte (HMW) innerhalb einer Woche (Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr), die außerhalb des gültigen Kalibrierbereiches (Messgrößenstatus 1:K) liegen.
S10	Langzeitähler, der bestimmt, ab wann das Kriterium aus 6.3 der DIN EN 14181 zur Überprüfung der Kalibrierung erreicht ist. Wenn S10 mehr als 5 HMW enthält ist dieses Kriterium erfüllt.
SF	Sprechfunker
SFA	Staatliches Fischereiamt
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator
SOLAS-Übereinkommen	International Convention for the Safety of Life at Sea (UN-Konvention)
SoS-VO	Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (SoS-VO) (ABl. L 280 S. 1)
SO ₂	Schwefeldioxid
ssG	strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung

TA	Technische Anleitung
TA Luft 2021	Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) in der Fassung vom 18. August 2021 (GMBI 2021, Nr. 48-54 S. 1050)
TBP	Tribromphenol
TF	Truppführer
TM	Truppmann
TRAS 310	Technische Regel für Anlagensicherheit 310: Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser in der Fassung vom 10. Januar 2022 (BAAnz AT 10.01.2022 B4)
TRAS 320	Bekanntmachung einer sicherheitstechnischen Regel der Kommission für Anlagensicherheit (TRAS 320 – Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Wind sowie Schnee- und Eislasten) in der Fassung vom 18. Juli 2022 (BAAnz AT 18.07.2022 B5)
u.a.	unter anderem
UBB	Umweltbaubegleitung
UHT	Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte
UmweltHG	Umwelthaftungsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2421)
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Uniper	Uniper Global Commodities SE
USchadG	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden – Umweltschadensgesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 5.3.2021 (BGBl. I 2021, 346)
UVG	Umschlaganlage Voslapper Groden
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-Richtlinie	Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. 2012 L 26 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie vom 16.04.2014 (ABl. L 124 S. 1)
UWB	Untere Wasserbehörde
UZD	untere Zünddistanz
V7	
VDI 3950	Emissionen aus stationären Quellen - Qualitätssicherung für automatische Messeinrichtungen und Auswerteeinrichtungen - Allgemeine Anforderungen
VDI 3951	Übersicht über wesentliche Regelungen zur Durchführung von Emissionsmessungen
VDI 4220	Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft

v.g.	vor genannt
Verordnung (EU) Nr. 2018/2066	Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066 der Kommission vom 19. Dezember 2018 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 der Kommission, zuletzt geändert durch Art. 1 VO (EU) 2022/1371 vom 5.8.2022 (ABl. L 206 S. 15)
VG	Verwaltungsgericht
vgl.	vergleiche
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
VYNOVA	VYNOVA Wilhelmshaven GmbH
WAL	Wilhelmshaven-Anbildungsleitung
WaStrG	Bundeswasserstraßengesetz, neugefasst durch Bekanntmachung vom 23.5.2007 (BGBl. I S. 962; 2008, 1980); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3901)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1237)
Whv	Wilhelmshaven
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. L 311 S. 32)
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee, Wilhelmshaven
WSV	Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
ZÜS	Zugelassenen Überwachungsstelle
ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz	Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618)